Polem.
3026
-1-

3026

Polem.
3026/1

<36625260560018

<36625260560018

Bayer. Staatsbibliothek

Polem.
3026
1.

Die

katholische Kirche

in der

preußischen Rheinprovinz

und der

Erzbischof Clemens August

von Köln.

Polem. 3026(1

Kirche

Die katholische Kirche in der preußischen Rheinprovinz und der Erzbischof Clemens August von Köln.

Ein Beitrag

zur Cultur- und Sittengeschichte des neunzehnten Jahrhunderts.

> Inter adversa gliscit
> Superstitio; —
> Mobiles ad superstitionem
> mentes perculsae.
>
> *Tacitus.*

Von einem Sammler historischer Urkunden.

Frankfurt am Main,
Gedruckt bei Heinrich Ludwig Brönner.
1838.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Der Verfasser dieser Schrift hat seit zwanzig Jahren den Entwicklungsgang des religiösen und politischen Lebens in Deutschland beobachtet und dabei keine andern Zwecke verfolgt, als solche, die nur durch Vaterlandsliebe und Wahrhaftigkeit erreicht werden können.

Er begann als junger Mann seine Beobachtungen mit einer Hinneigung zu constitutionellen Formen; die Erfahrung und Betrachtung der Wirklichkeiten des Lebens in den verschiedenen Ständen haben ihn seit Jahren auf einen andern Standpunkt gestellt. Er versteht jetzt, was Tacitus sagt: „delecta ex his (nämlich Demokratie, Aristokratie und Monarchie) et consociata reipublicae forma laudari facilius, quam evenire, vel si evenit, haud diuturna esse potest," und glaubt damit ein Hauptübel unserer Zeit erkannt zu haben.

Diese Erkenntniß ist für ihn, er will es nicht leugnen, die Quelle stets steigender Besorgnisse gewesen. Die rein monarchische Regierungsform, wie sie auf dem Christenthum gegründet gedacht werden muß, kann allein das Leben, wie es sich unter den verschiedenartigen Einflüssen geistiger und materieller Bestrebungen der neueren Zeit gestaltet hat, in heilsamen Schranken halten und Revolutionen der ärgsten Art verhüten.

Unsere Staatsmänner und Gesetzgeber haben aber die einfachen Principien dieser Verfassung aus den Augen verloren und sich Grundsätze aufdringen lassen, welche den verschiedenartigsten Systemen entnommen sind und keinen andern Erfolg haben können, als den hierarchischen, aristokratischen und demokratischen Bestrebungen mehr Raum zu geben, als die Monarchie verträgt. Aus einer solchen Vermischung pflegen, besonders wenn ein auffallender Mangel an legislatorischem Verstande hinzu kommt, Gesetze hervorzugehen, deren innere Widersprüche und formelle Unbestimmtheiten erst dann erkannt werden, wenn sie im Leben selbst die schmerzlichsten Störungen und bedenklichsten Unordnungen bewirkt haben. Andere und abermals andere Gesetze, welche die Verwirrungen stets mehren, sind dann nicht zu umgehen.

Dies ist der gerade Weg zu dem Zustande, welchen Tacitus mit den Worten bezeichnet: **corruptissima respublica, plurimae leges.**

Mit einem solchen Zustande würde dann nothwendig die Herrschaft jener heillosen Principien beginnen, deren planmäßige Ansiedelung sich dem Einsichtigen im Berliner politischen Wochenblatte noch mehr offenbart, als in dem sogenannten rothen Buche.

Die Herrschaft dieser Principien würde aber die evangelische Kirche und den preußischen Staat um die Kraft der Selbsterhaltung bringen.

Der gesunde Kern des deutschen Volks und die frische Kraft des preußischen Staats lassen indessen ernstliche Gefahren nicht fürchten.

Dem Uebel ist zur Zeit noch leicht abzuhelfen, und es kommt nur darauf an, daß es erkannt wird. Dasselbe besteht darin:

daß man das monarchische Princip dem Zeitgeiste anpassen zu können glaubt, indem man wunderlicher Weise unten dem demokratischen

eine gewisse Sphäre freier Beweglichkeit und oben dem aristokratischen ein sogenanntes historisches Vorrecht einräumt.

Da es aber sowohl dem Demokratischen, als besonders auch dem Aristokratischen, bei den gegenwärtigen Zuständen des Lebens an der erforderlichen Natürlichkeit und Mäßigung durchaus gebricht, so müßte eine weitere Durchführung dieser Politik das monarchische Prinzip, das allein heilsame und rettende, nothwendig in große Gefahr bringen. Der Gang der weitern Entwickelung würde, nach den in der Geschichte vorliegenden Analogien, dieser seyn: der Conflikt würde zunächst die Mittelbehörden treffen und diese der Achtung und des Vertrauens berauben, weil Niemand zweien oder gar dreien Herrn dienen kann. Sind die Mittelbehörden der Kraft heilsamer und fördernder Wirksamkeit beraubt, dann gestaltet sich, nach nothwendigen Gesetzen, eine Centralisation, deren Organismus dieser ist: der Ortsvorsteher, Schöffe, schreibt dem Bürgermeister, der Bürgermeister schreibt dem Landrathe, der Landrath schreibt der Regierung, die Regierung schreibt dem Minister und der Minister, welcher die lebendige Wirksamkeit allgemeiner Grundsätze, mit Ausschluß der bekannten ultima ratio, zu erhalten hat, verliert diese aus den Augen und urtheilt über Personen und Sachen, über welche er zu urtheilen durchaus nicht im Stande ist. Die Entscheidungen schreiben sich dann auf demselben Wege zurück und werden von den durch Schreibereien dem Leben entfremdeten und des gesunden Urtheils beraubten Beamten auf eine Weise ins Leben gebracht, die den an sich schon argen Conflikt noch ärger macht.

Dies ist der Conflikt verkrüppelter monarchischer Regierung mit fälschlich angeregten demokratischen und aristokratischen Anmaßungen.

Daß jeder gute Wille, alle freien Geisteskräfte, alle individuellen und Societätsinteressen sich einem solchen Organismus nach Möglichkeit zu entziehen und mit einer Emancipationstendenz

sich für sich selbst zu constituiren suchen, ist eben so natürlich, als unvermeidlich.

Unter solchen Umständen muß man es sich dann auch gefallen lassen, wenn ein ultramontaner Priester kein Bedenken trägt, den Staat den „alten Adam" zu nennen und ihn mit so schnöder Bezeichnung systematisch und demonstrirend der katholischen Kirche, als dem neuen Adam, zur Ehre Gottes zu unterwerfen. Wenn so etwas am Grünen geschehen kann, was würde erst da am Dürren werden?

Erfolg haben nämlich so unsinnige und sträfliche Theorien zu allen Zeiten dann gehabt, wenn vorher der Organismus der Staatsverwaltung das Leben lange gedrückt hatte, statt es zu fördern; denn *inter adversa gliscit superstitio*. — Dies ist ein Lehrsatz der Erfahrung von 3000 Jahren, und verdient daher gegenwärtig um so mehr beachtet zu werden, da es am Tage liegt, welche Interessen hinter der „superstitio" stecken.

Zur Durchführung eines guten Regiments gehört nicht gar viel Verstand; aber aller Verstand in der Welt ist nicht im Stande, ein schlechtes Regiment dauernd aufrecht zu erhalten.

Um aber mit dem guten Regimente anfangen zu können, ist es nöthig, daß unsere Staatsmänner den Einbildungen und Befürchtungen entsagen, welche einzig und allein in der Umnebelung der Wahrheiten des Lebens ihren Grund haben.

Von dem Augenblicke an, wo die Regierung den Zeitgeist als ein nichtiges Hirngespinnst von Phantasten und Betrügern behandelt und ihn mit allen Spuckgeistern, die er in sich schließen mag, belehrt durch das Beispiel von Troja, unbeachtet vor den Thoren der Stadt stehen läßt, dagegen aber den befreiten Blick auf die wirklichen Zeitbedürfnisse richtet und diesen mit väterlichem Wohlwollen das Gesetz angemessener Befriedigung gibt, — von dem Augenblicke an ist es mit allen demagogischen, aristokratischen und jesuitischen Umtrieben aus.

Gleiches Wohlwollen und gleiche Gerechtigkeit für Alle, im bürgerlichen wie im kirchlichen Leben, sind die wesentlichen Momente einer monarchischen Regierung, wie sie den germanischen Völkern natürlich und bei dem gegenwärtigen Culturzustande nothwendiger ist, als je.

Werden die Künsteleien, wie sich deren seit dem Jahre **1817** viele und bedenkliche eingeschlichen haben, beseitigt, wird das System rein gegriffen und kräftig durchgeführt, versteht sich im Sinne eines freien und edeln Volks, dann werden auch die Beamtenstellen bald aufhören, schlecht realisirte ideelle Punkte einer höchst verderblichen Centralisations-Verfassung zu seyn. Alle sind dann auf gleiche Weise Diener des Königs und nicht mehr todte Räder eines starren Mechanismus, und jeder wird, innerhalb seiner Kompetenz, mit gesundem Verstande und hinlänglicher Freiheit, den Willen des Königs ausführen, welcher kein anderer ist, als das Gesetz und das Wohl der Unterthanen.

Tritt dieser Zustand ein, und werden Rechte und Wahrheiten, die zwar eben so wenig bewiesen werden können, als das Daseyn Gottes, welche zu läugnen aber eben so sehr ein Frevel ist, allen Discussionen und Verhandlungen entgegen und thatsächlich festgehalten, dann wird gebührende Strafe alle Uebelthäter sicher treffen, vorzüglich diejenigen, welche mit gottloser und sträflicher Lehre, mögen sie nun dem ultramontanen Carbonarismus oder Jesuitismus entquillen, die Majestät des Königs zu untergraben trachten.

In den Jahren **1830** und **1831** trat der Verfasser, so viel er vermochte, dem Bunde des Carbonarismus mit der constitutionellen Oberflächlichkeit und Eitelkeit, die sich hin und wieder in Deutschland kund gab, entgegen; die gegenwärtige Schrift gilt einem Bunde, der darum weit gefährlicher ist, weil er den ganzen Stoff der Opposition, gegen welchen alle Regierungen bisher mit vereinten Kräften gekämpft haben, in ein Asyl zieht, dessen weitgesteckte Schranken zu berühren den protestantischen Regierungen ein todeswürdiges Verbrechen seyn soll.

Die Ueberzeugung, daß es zweckmäßig sey, offen zu reden, hat ihn zwar die Wahrheit unumwunden und rücksichtslos aussprechen lassen; er kann aber betheuern, daß er nur die Sache im Auge gehabt hat und keine Person zu verletzen willens gewesen ist.

Uebrigens ist seine Freimüthigkeit, wie er selbst wohl weiß, mit keiner sonderlichen Gefahr für ihn verbunden; denn er hat sein Brod von Kindesbeinen an bis zum gegenwärtigen Augenblick im Schweiße seines Angesichts gegessen und keinem hohen Staatsbeamten irgend eine Gunst je zu verdanken gehabt.

Am 3. Februar 1838.

So wenig auch die Aufregungen in politischer Beziehung zu bedeuten haben mögen, welche die Feinde des Friedens und der Ordnung unter dem Deckmantel des religiösen Interesses unter den Bewohnern der ehemals churtrierschen und churkölnischen Landestheile der preußischen Rheinprovinz hervorzubringen suchen, so sind sie doch von der Beschaffenheit, daß sie den Menschenfreund nicht weniger, als den Staatsmann zu ernsten Betrachtungen veranlassen müssen.

Denn sie beweisen, daß die Phantome des Irrwahns, welche im Mittelalter unsägliches Elend über die Menschheit gebracht, des verbesserten Unterrichtswesens und der humanen Bildung der Geistlichkeit ungeachtet, ihre verderbliche Macht noch nicht verloren haben, und daß dieselben religiösen Vorurtheile, welche vor Jahrhunderten gehässigen Leidenschaften und verbrecherischen Bestrebungen zum Werkzeuge und zugleich zur Maske dienten, auch heutiges Tages noch den Gemüthern zugänglich gemacht werden können.

Diese gefährliche Entdeckung hat der Liberalismus erst vor wenigen Jahren in Belgien gemacht, und mit Staunen sieht man ihn seit der Zeit auch in Deutschland emsig bemüht, einen Bund mit dem Geiste der ultramontanen Hierarchie zu schließen; demselben Geiste, den er, als er auf dem Culminationspunkte seiner Macht stand, gänzlich und für immer zu vertilgen trachtete.

Ein großer Reiz dazu lag freilich darin, daß die Erstgeburt dieser Verbindung, die belgische Revolution, mit allen den glänzenden Früchten, welche sie ihren Urhebern gebracht hatte, faktisch anerkannt wurde.

Diese Gewalt hatte die Macht der Verhältnisse den Principien angethan, auf welchen das europäische Staatensystem von 1815 beruht.

Aus den Interessen der mächtigsten Staaten Europa's gingen jedoch zugleich Garantien für das Bestehen des allgemeinen Friedens hervor, welche stark genug waren, die Besorgnisse zu zerstreuen, zu welchen

die Geschichte, auch bei geringen Verletzungen großer Principien, allerdings Gründe genug an die Hand gibt.

Die preußische Rheinprovinz schien der Gefahr der Wirksamkeit des belgischen Beispiels zunächst ausgesetzt zu seyn. In der Rheinprovinz selbst fürchtete man jedoch diese Gefahr am wenigsten, und der König durfte sich der Treue der Rheinländer eben so versichert halten, als er sich seiner väterlichen Regierung bewußt war. Dieses Vertrauen hat den glorreichen und ehrwürdigen Monarchen nicht getäuscht, und wird ihn auch, so Gott will, nicht täuschen. Denn die katholische Geistlichkeit der Rheinprovinz hat, unter der Leitung zweier ehrwürdiger Bischöfe, des Erzbischofs von Köln, Grafen von Spiegel, und des Bischofs von Trier, von Hommer, ihre eigentliche Aufgabe: das Volk zur Gottesfurcht und zur rechten Ausübung des Gottesdienstes zu führen, so eifrig zu erfüllen gestrebt, daß schon der bloße Gedanke der Möglichkeit eines Einverständnisses zwischen ihr und den Revolutionärs eine unwürdige Beleidigung wäre. So hat sie sich auch bis auf den heutigen Tag der großen Mehrzahl nach und in ihren ehrwürdigsten Gliedern bewährt.

Die „Beiträge zur Kirchengeschichte des neunzehnten Jahrhunderts," welche richtiger: „Beiträge zur Revolutionsgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts" genannt werden, geben indessen den traurigen Beweis, daß die belgische Corruption doch einige Glieder derselben ergriffen hatte, und daß unter diesen solche sich befinden, welche in den Künsten der Hervorbringung religiöser Leidenschaften wohl bewandert sind.

Dieselbe Taktik, welche in Belgien zu so glänzenden Resultaten geführt hatte, wurde auch von ihnen in Anwendung gebracht. Mit einer Frechheit, die eben deswegen zweckmäßig ist, weil der schlichte und redliche Landmann und Bürger, auf dessen Verführung es abgesehen ist, sie für unmöglich hält, stellten sie die Behauptung auf, und unterstützten sie mit gänzlich erdichteten, oder bis zur Unkenntlichkeit entstellten Thatsachen:

> „die preußische Regierung gebe methodisch darauf aus, die katholische Religion zu vernichten und die Katholiken zu Heloten zu machen."

Die Geschichte aller Jahrhunderte lehrt, und die belgische Revolution hat es neuerdings bestätigt, daß nichts so geeignet ist, eine Menge von Individuen in derselben Richtung fort, über die Grenzen aller

heiligen Wahrheiten des Christenthums hinaus, in das Gebiet des Frevels und der Verletzung göttlicher und menschlicher Gesetze hineinzutreiben, als jenes unbestimmte, in der Dunkelheit mangelhafter, oder verkehrter Lehre so reizbare Gefühl, welches man das religiöse nennt.

Es mußte daher eine Schrift, welche offenbar keine andere Absicht hatte, als die religiöse Reizbarkeit zu revolutionären Zwecken zu benutzen, und die auf eine Verbindung hindeutete, deren Glieder zum Theil einem bevorrechteten und nach weiterer Bevorrechtung, angeblich zum Schutze des Throns, strebenden Stande angehören, die Aufmerksamkeit der Regierung in hohem Grade in Anspruch nehmen.

Die eigenen Erfahrungen eines jeden Katholiken, vom Vornehmsten bis zum Geringsten, mußten indessen den lügenhaften Behauptungen jener revolutionären Schrift so entschieden im Wege stehen, und die Vergleichung des Zustandes der katholischen Kirche unter der preußischen Regierung mit dem Zustande, in welchem sie sich unter der französischen Regierung befand, die Verfasser derselben mit einer solchen Evidenz als schamlose Betrüger hinstellen, daß die Regierung dem gesunden Sinne des Volks das Urtheil getrost anheim geben zu können glaubte.

Das Buch wurde zwar in Folge einer einmal angenommenen Praxis verboten, dem Vertrieb desselben in der Provinz aber keine weitere polizeiliche Maßregel entgegengesetzt. Einer gut geschriebenen, von einem Katholiken herrührenden ausführlichen Widerlegung wurde sogar die Erlaubniß zum Drucke verweigert.

Redliche Katholiken, welche ihrem Könige eben so treu ergeben sind, als sie ihrer Kirche mit Innigkeit und Glaubenstreue anhängen, benutzten jedoch die Schrift, um die Regierung auf vorhandene Uebelstände und Ungleichheiten aufmerksam zu machen, und fanden bei den höchsten Beamten des Staats so viel Bereitwilligkeit, daß man die Grenzen des Rechts, der evangelischen Kirche und Schule gegenüber, wohl für gefährdet halten konnte.

Der verstorbene Erzbischof von Köln, Graf Spiegel, hatte schon die Freundschaft des Fürsten Hardenberg und das persönliche Vertrauen des Königs, welches er seiner Seits allerdings durch aufrichtige Liebe und Treue, welche ihm die bewährten Tugenden des ehrwürdigen Monarchen eingeflößt hatten, vollkommen verdiente, zur Vermehrung des äußern Glanzes und der innern Würde der katholischen Kirche mit einem Erfolge zu benutzen verstanden, der die evangelische Kirche in

Nachtheil zu setzen schien und daher die Durchführung mancher Maßregel in der evangelischen Kirche (Agende) erschwerte. Den Tod dieses ausgezeichneten Prälaten konnte man aufrichtig bedauern, ohne es den evangelischen Geistlichen zu verargen, wenn sie es, unter diesen Umständen, als ein glückliches Ereigniß für die Interessen ihrer Kirche betrachten, daß sein Geist nicht mehr waltet, um die verbrecherische Tendenz der Beiträge zur Kirchengeschichte des neunzehnten Jahrhunderts zugleich zu vereiteln und zu noch größeren Bevorrechtungen zu benutzen.

Allein Stoffe zu einer Wahlverwandtschaft, wie sie sich in Belgien wirksam erwiesen, waren nicht in ihm, und die Regierung hatte es ihm mit zu verdanken, daß sie die gehässigen Bestrebungen, den Frieden der Provinz zu stören, ruhig verachten konnte. In dieser Beziehung war denn auch für den Staat die Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhls eine Frage von der größten Wichtigkeit.

Mochte man nun die zersetzende, gefährliche Natur und Wirksamkeit einer solchen Verwandtschaft, zumal einer doppelten, von der einen Seite nach dem Liberalismus, von der andern nach der Aristokratie hin, wie sie sich in Belgien gezeigt hatte, übersehen haben, oder auch in deutschen Gemüthern für unmöglich halten, — kurz, es wurde ein Mann auf den erzbischöflichen Stuhl erhoben, welcher der bekannten sacra familia angehörte und die Consequenzen der ultramontanen Grundsätze nicht zu berechnen im Stande war.

Kaum hatte dieser die Gewalt in Händen, als auch schon die Operationen, im Sinne der ultramontanen Lehren vom Verhältnisse der Kirche zum Staate, begannen, rasch zu unglaublichen Anmaßungen stiegen und so in kurzer Zeit die Maßregel herbeiführten, welche die Pflicht der Selbsterhaltung dem Staate abnöthigte.

Wie die Ultramontanisten, geistlichen und weltlichen Standes, eine solche Cooperation mit den Revolutionärs vor der Welt rechtfertigen zu können glauben, das hat ein Organ derselben, „ein Priester der Erzdiöcese Köln,“ wahrscheinlich einer von denen, welche den Erzbischof, durch die Vorstellung heiliger Priester-Pflicht, über die Grenzen der natürlichen Pflicht hinaus zu locken wußten, druckschriftlich offen dargelegt.

Die Rede lautet wörtlich so:

„die belgische Revolution war nicht ein Werk des Klerus, sondern die, welche sie zu Wege brachten, waren Menschen ohne Moral und Religion. Das aber ist wahr:

hätte der mächtige belgische Klerus seinen Einfluß auf das Volk verwenden wollen, so wären die Versuche Hollands, Belgien wieder zu unterwerfen, von bessern Erfolgen gekrönt worden. Wer will es ihm verübeln, daß er einer Regierung nicht unter die Arme griff, und die Wiedereinführung derselben nicht bewirkte, deren Plan nichts anders war, als den Klerus herabzuwürdigen und die katholische Religion zu vernichten? Das ferner ist wahr: daß der belgische Klerus, nachdem einmal die Revolution stattgefunden hatte, seinen mächtigen Einfluß gebrauchte, um das Land zu organisiren."

War der belgische Klerus mächtig genug, die Versuche Hollands, Belgien wieder zu unterwerfen, mit Erfolg zu krönen, — so wäre es ihm offenbar ein Leichtes gewesen, die Revolution selbst gar nicht aufkommen zu lassen. Er ließ aber „die Menschen ohne Religion und Moral," welche die Revolution zu Wege brachten, gewähren, weil er gewiß war, keinen Tadel zu verdienen, daß er einer Regierung nicht unter die Arme griff und ihre Wiedereinführung nicht bewirkte, deren Plan nichts anders war, als den Klerus herabzuwürdigen und die katholische Religion zu vernichten. Nachdem die Menschen ohne Religion und Moral so dem Klerus in die Hände gearbeitet und die Revolution zu Wege gebracht hatten, ließ derselbe seinen mächtigen Einfluß wieder wirken, um das Land zu organisiren. Das also war der Gang der belgischen Revolution. —

Nun wird aber auch die preußische Regierung beschuldigt: „ihr Plan sey ebenfalls kein anderer, als den Klerus herabzuwürdigen und die katholische Religion zu vernichten;" und „der Priester der Erzdiöcese Köln" selbst spricht nicht undeutlich aus: der preußische Staat habe gegen seine katholischen Unterthanen eine Stellung angenommen, „daß die Katholiken ihn unmöglich als solchen verehren, sondern ihn als eine feindliche Macht fürchten mußten, die nur darauf ausgehe, die katholische Religion zu zerstören." —

Wer sieht nicht, daß mit dieser frech erdichteten Beschuldigung „die Menschen ohne Religion und Moral" auch in Preußen zur Revolution gehetzt werden sollen, und daß die Geistlichen, in deren Händen sich der Erzbischof befand, nicht die Absicht haben, diesen Menschen

zu wehren; wohl aber, nachdem das Werk der Revolution vollbracht seyn würde, ihre Geschicklichkeit im Organisiren zu zeigen?

In derselben Flugschrift wird denn auch eine Lehre von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate verkündigt, die, der hierarchischen Suprematie des Mittelalters entnommen, jener Tendenz ganz angemessen ist. Sie ist folgende:

> „die katholische Kirche ist älter als irgend einer der gegenwärtigen Staaten, von denen sich noch dazu ein Theil in einem ungesetzlichen und revolutionären Zustande gegen die Kirche befindet."

Welche diese Staaten seyen, wird nicht gesagt und es bleibt zweifelhaft: ob blos die gemeint sind, welche von evangelischen Fürsten regiert werden, oder ob man noch andere, z. B. Frankreich, im Sinne hat!

> „Die Kirche besteht jure divino, der Staat dagegen jure naturae. Die Sphäre des Staats ist so wesentlich von der kirchlichen „geschieden," daß, wenn Kirche und Staat sich in ihren eigenthümlichen Schranken halten, kein Conflict gedenkbar ist. Wenn aber der Staat, von dem Lichte der Kirche"

(versteht sich: der katholischen Kirche, da es eine andere im Sinne der Ultramontisten gar nicht gibt)

> „erleuchtet, sich zu der höheren Idee eines christlichen Staats erhebt, dann tritt zwischen Kirche und Staat ein Verhältniß der Freundschaft ein, bei welcher der Organismus und das Bestreben des Staats den erhabenen kirchlichen Ideen entspricht und dann von der Kirche eine reiche Fülle des Segens empfängt, und von ihr wie mit einer höhern Glorie umgeben wird."

Vollkommen kann natürlich ein solches Verhältniß nur stattfinden, wenn der Fürst zugleich Priester ist, oder doch der Idee Gregors VII. mit unbedingter Ueberzeugung und Hingebung entspricht.

> „Aber so erwünscht der Kirche auch ein solches Verhältniß ist, so hat sie solches doch zu ihrem Bestehen nicht nothwendig; ihr genügt es, wenn sie geduldet wird, d. h. wenn ihre hierarchische Ordnung nicht gestört wird. Ein ganz anderer Fall aber tritt ein, wenn ein Staat ein, der katholischen Kirche feindliches, System in sich aufgenommen hat" u. s. w.

Dabei wird dann der alte, so oft gemißbrauchte Kunstgriff nicht unbenutzt gelassen, daß man erst alle Bibelstellen anführt, welche dem Christen Gehorsam gegen die Obrigkeit zur Pflicht machen, hinterher aber sie mit der jesuitischen Interpretation des Spruches: Du sollst Gott mehr gehorchen, als den Menschen, über den Haufen wirft, um dem Ungehorsam die Wege zu bahnen.

Was eine solche Lehre zu bedeuten hat und wohin sie, bei dem gegenwärtigen Staaten-System von Europa, nothwendig führen müßte, das ist den Geschichtskundigen und Staatsmännern so klar, wie irgend eine politische Wahrheit es nur seyn kann. — Die Folgen aber, welche sie für die katholische Kirche haben müßte, hat ein berühmter katholischer Lehrer des Kirchenrechts, von Droste-Hülshoff, ausgesprochen. Er sagt in seinem Kirchenrechte Theil II. S. 132:

„Und was hinderte in England die Befreiung der Katholiken? — Man lese die Parlamentsverhandlungen und die kürzlich vorgeschlagene Emancipationsbill. Die Engländer wähnen, oder geben wenigstens vor: die Katholiken glaubten noch an die hierarchische Suprematie des Mittelalters! — Darum gibt es keine für die katholische Kirche nachtheiligeren Bücher, als welche die alten ultramontanischen Lehren wieder hervorziehen, und sie in eine der Zeit angemessenere Form bringen. Wahrhaft verderblich sind sie der Kirche, wenn sie diese ultramontanischen Ansichten, welche in der Kirche immer nur als Schulmeinungen behandelt wurden, wie Glaubensdogmen aufstellen, und die entgegengesetzte Meinung als irreligiös, unkatholisch, revolutionär, demagogisch &c. mit einer beispiellosen Verwegenheit darstellen. In dieser Rücksicht wird wohl kein Buch von der Schrift des Grafen von Maistre über den Papst übertroffen. Zieht man den blendenden Styl, die überall durchscheinende ehrliche Gesinnung des Verfassers und manche treffende Gedanken ab; so ist es unmöglich in dem großen Ueberreste eine Arbeit zu verkennen, die an Seichtigkeit, Fälschung, Ungenauigkeit, Sophisterei, Selbstgenügsamkeit und Unbescheidenheit jemals überboten werden könnte. Man könnte das Buch am besten gebrauchen, um die Logik daraus zu lernen, da es Beispiele über Beispiele liefert, wie man nicht schließen soll. Wer für dieses Urtheil, welches ich von Anfang an über das Buch gefällt habe, die Belege wünscht, den verweise ich an die **Réclamations de l'église de France et pour la vérité contre l'ouvrage de**

M. le Cte. de Maistre, intitulé du Pape etc. par M. l'abbé Baston. Paris 1821. 1824. 2 Vol. 8., welche ich erst kürzlich habe kennen lernen, ein Werk, vor dem alle brillanten Redensarten und ungeheuern Behauptungen des Grafen wie Schaum in der Luft verschwinden, und welches sich überdies durch den Ton der feinsten Ironie und Mäßigung vor der vornehmen Derbheit des Grafen außerordentlich auszeichnet. Gelegentlich werde ich selbst noch Beispiele von der wahrhaft unerreichbaren Virtuosität des Grafen im mannhaften Behaupten der handgreiflichsten Seichtigkeiten anführen. Warum das Buch dabei so viel Glück machte? 1) Weil es so seicht und darum so leicht ist; 2) weil es so viele Menschen gibt, die das Erheben der geistlichen Macht über die weltliche gern sehen, entweder weil sie selbst dabei gewinnen oder weil sie das für biblisch halten; 3) weil das Buch in einem blendenden Style geschrieben und mit einer Masse interessanter Anekdoten und brillanter Bemerkungen gewürzt ist; 4) weil es alles, was in der Literatur bisher für klassisch, gediegen und in der Welt für groß galt, ohne Weiteres als jämmerlich und elend behandelt, wo es nöthig scheint. Dies macht anfangs stutzen, gefällt aber nach und nach dem Leser, besonders dem jungen. Er fühlt sich mit dem Verfasser bei einem solchen Gerichte viel höher stehend, und merkt bald, daß nichts leichter sey, als durch verwegene Urtheile, mit etwas Geschick vorgebracht, das Ansehen eines großen Literators und Gelehrten zu gewinnen! Bücher, welche wie das Maistre'sche die Lehre vertheidigen, daß der Papst die Souveraine absetzen und die Unterthanen der Treue entbinden könne, sollte man nur ohne Weiteres für ketzerisch und staatsgefährlich erklären, weil sie es wirklich sind, und dem Katholicismus nur Schande machen und Gefahr bringen. Soll es aber in der That katholische Lehre seyn, daß der Papst den Eid der Treue gegen den Landesherrn aufheben könne; so erkläre ich ohne Bedenken, daß ich dann gar kein Katholik bin; ich bin aber überzeugt, daß alsdann alle unsere deutschen Bischöfe auch keine Katholiken sind, weil sie die Lehre gewiß eben so wie ich für unchristlich halten." —

Nimmt man daher an, der deutsche Bundestag hätte die Kenntniß erhalten, daß die erzbischöfliche Autorität in der Rhein-Provinz und die von ihr bestimmbare geistliche Wirksamkeit dem Einflusse einer solchen

Doctrin dahin gegeben sey, dann hätte er unstreitig die dringendste Veranlassung gehabt, den König von Preußen um ein geeignetes Remedium zu ersuchen; denn es läßt sich mit Gewißheit behaupten, daß sämmtliche demagogische Umtriebe, gegen welche die deutschen Staaten seit dem Jahre 1818/19 zu kämpfen gehabt haben, von so gefährlicher Natur lange nicht gewesen sind.

Der Monarch hat indessen, auch ohne eine solche Aufforderung, seiner königlichen Pflicht genügt. Er hat, da andere Mittel nicht zum Ziele führten, den Erzbischof aus seiner Diöcese entfernt.

Damit ist jedoch dem Uebel nicht sofort abgeholfen.

Das schmerzliche Gefühl, welches diese Entfernung des Oberhaupts der katholischen Geistlichkeit in den Gemüthern aller guten und frommen Katholiken erregen mußte, so schonend sie auch ausgeführt wurde und so eigensinnig sie auch provocirt worden war, bietet den Künsten der Ultramontanisten und ihrer, sich fromm stellenden, Helfershelfer eine nur noch größere und allgemeinere Empfänglichkeit, und sie benutzen dieselben eifrigst, um mit den frechsten und schamlosesten Lügen die Religionsleidenschaften zu entflammen und die Treue des Volks zu corrumpiren.

Es gibt keine noch so ehrlose Betrügerei, keine noch so boshafte Erdichtung, keine noch so schändliche Verläumdung, welche sie nicht anwenden, um alle ihrem Zwecke dienliche Hirngespinnste und Schrecknisse in den Frieden der Gesellschaft zu werfen. Unglücklicher Weise hat nun auch noch der Papst durch voreilige Schritte diesen Bestrebungen Vorschub geleistet. —

Wohin soll das führen?

Was würde aus der Rheinprovinz werden, wenn jene „Menschen ohne Religion und Moral" ihren Zweck erreichten?

Zu nichts Anderm kann dieses frevelhafte Beginnen dienen, als unsägliches Elend über die bisher so glückliche Provinz zu bringen. — Denn das ist wohl jedem klar, daß der preußische Staat, mit der Macht, auch die Pflicht hat, den Feind keine Mittel zum weitern Schaden finden zu lassen, wenn es dem Ultramontanismus gelingen könnte, den Liberalismus über die Grenzen zu locken. Alsdann würde offenbar werden, welche Raubvögel den preußischen Adler bis jetzt gescheut haben.

Es ist daher unstreitig Pflicht eines jeden treuen Unterthans, eines

jeden redlichen Vaterlandsfreundes, diesem heillosen Treiben kühn zu begegnen und verderblichen Lügen heilsame Wahrheit entgegen zu halten.

Dieser Pflicht genügend, will der Verfasser gegenwärtiger Schrift mit historischer Treue zeigen: was die katholische Kirche unter der französischen Regierung war, und was sie unter der preußischen geworden ist; — zum Schlusse aber die Verhandlungen darlegen, welche der Entfernung des Erzbischofs vorangingen, und dieselbe nothwendig machten.

Es möge dann ein jeder urtheilen: von welchem Geiste diejenigen beseelt sind, welche die Unterthanen-Treue gegen einen König wankend machen wollen, dessen Krone mit dem ehrwürdigen Glanze einer vierzigjährigen väterlichen Regierung strahlt, gegen einen König, dessen weiser Besonnenheit und Mäßigung Europa den Frieden zu verdanken hat, gegen einen König endlich, für welchen eine halbe Million tapferer Männer, in den Tod zu gehen, keinen Augenblick Bedenken tragen würde. — Würde auch in diesen die religiöse Leidenschaft entflammt, dann ließen sich die Folgen nicht berechnen.

Zuerst möge hier die historisch nachzuweisende Wahrheit Platz finden, daß der preußische Staat früher, als irgend ein anderer, die Heiligkeit des Bandes gemeinsamer religiöser Weihe seinen katholischen Unterthanen gegenüber, nicht allein aus Grundsatz, sondern auch mit Wohlwollen, anerkannt und geachtet hat.

Während in der Pfalz die berüchtigte jesuitische Instruktion des Marquis d'Itter strenge befolgt wurde, hatten sich die preußischen Katholiken einer Schonung und Sorgfalt für ihre kirchlichen Institutionen zu erfreuen, welche ihnen in höherem Grade von einem katholischen Fürsten nicht hätte zu Theil werden können. Wie wurden dagegen die Evangelischen in der Pfalz, wo sie mehr als fünf Siebentel der ganzen Bevölkerung ausmachten, behandelt? — Die Instruktion wird die Frage beantworten. Es heißt:

> „daß man eines Theils die katholischen Pfarreien mit tüchtigen Seelsorgern und die katholischen Schulen mit fähigen Schullehrern bestelle, kein der reformirten, oder lutherischen Religion zugethanes subjectum aber in kein Dikasterium mehr aufnehme, noch zu Oberbeamten oder zu andern churfürstlichen Bedienungen befördern, auch in den Dörfern lediglich katholische vermögende

Personen zu Schultheißen anordne; andern Theils eine Convertitenkasse, von etwa 10,000 Gulden jährlich, unter einer vorsichtigen Obsorg aufrichte, wodurch von diesen Glaubensgenossen in kurzer Zeit sehr viele zu der wahren heiligen katholischen Religion, der in andern Ländern sich geäußerten Erfahrung nach, würden gebracht werden."

Dabei wird Vorsicht anempfohlen, um nicht in Schaden zu kommen, denn

„die Ketzer seyen gar zu stark, sie hätten $^5/_7$ der Gefälle und die deutschen Fürsten, welche sich zur lutherischen und reformirten Religion bekennen, seyen so furchtbar."

Rücksichtlich der Politik wird dringend anempfohlen: es mit Frankreich zu halten, und den Kaiser und das Reich im Stiche zu lassen.

Wer dieses bezweifeln sollte, den bitten wir die Instruktion selbst zu lesen, welche in Meiners und Spittlers Göttingischem Magazin Bd. 1. Stück 8. S. 648. zu finden ist. Besonders empfehlen wir der Aufmerksamkeit des Zweiflers die Einleitung, wo vom Nutzen der Gottseligkeit die Rede ist, und eine Vergleichung dieser jesuitischen Gottseligkeit mit der Handlungsweise, die für den Herrscher in Bezug auf die Verwaltung der Justiz und auf die Steuererhebung daraus hervorgehen sollen. Das Volk wird als eine Heerde Schafe betrachtet, welche zum Nutzen der Gottseligkeit nur dazu da ist, um geschoren zu werden.

Dies sind die Gesinnungen und Tendenzen der Instruktion, welche Carl Theodor von seinem Erzieher, dem Jesuiten d'Itter, empfing, als er im Jahre 1743 die Regierung der Pfalz und der Herzogthümer Jülich und Berg übernahm. — Er befolgte sie bis in seinen Tod, und noch heutiges Tages sind in den ehemals pfälzischen Landstrichen der Rheinprovinz, bei vorherrschender evangelischer Bevölkerung, die Beamten und Schöffen fast alle katholisch.

Und was die perfide Politik angeht, — wie war dagegen die beschaffen, welche Preußen befolgte? — Antwort: Es würde heute kein Königreich Baiern existiren, wenn Friedrich der Große nicht gewesen wäre!

Aber die Humanität ist vorangeschritten, und der Jesuitismus wird, so Gott will, deutschen Fürsten nie mehr Instruktionen ertheilen.

Gegenwärtig weiß jeder deutsche Staat, in welchem die beiden, historisch gegebenen, Formen einer und derselben Religion bestehen, daß

er keinen unchristlicheren und ungerechteren Mißbrauch seiner Gewalt machen könnte, als wenn er das alte jus reformandi üben und den Genuß bürgerlicher und politischer Rechte in irgend einer Beziehung von der Konfession abhängig machen wollte.

Der preußische Staat hat dieses, wie gesagt, auch zu einer Zeit nicht gethan, wo er es als Vergeltungsrecht sehr wohl hätte vertheidigen können.

Wenn dagegen die Geistlichkeit einer der beiden Religionspartheien Grundsätze aufstellt und für wesentliche Glaubenslehre erklärt, welche die Gleichheit der Rechte verletzen und mit dem für beide Theile gleichen Schutzrechte des Staates unvereinbar sind, dann tritt mit gebieterischer Nothwendigkeit der Fall ein, wo der Staat, der als solcher keine Religionspartheі vorzugsweise begünstigen darf, das heilige Band des gemeinsamen Staats und des gemeinsamen Vaterlandes zu schützen hat. Denn beide Kirchen sind Anstalten im Staate und beide haben ein gleiches Verhältniß zu ihm; dagegen sind aber auch beide in ihren äußern Handlungen und in ihrem gegenseitigen Verhältnisse der Jurisdiktion des Staats, absolut und in höchster Instanz, unterworfen. Wie könnte sonst ein Staat beide Kirchen in sich haben? — Es stimmt aber auch mit der Lehre des Christenthums, welche beide Kirchen auf gleiche Weise annehmen, vollkommen überein.

Nicht um Religion also handelt es sich, wie die Ultramontanisten das Volk glauben machen wollen, sondern um die Stellung, welche ein Theil der Geistlichkeit, dem Staate gegenüber, seit der belgischen Revolution, unter Anwendung jeglicher Mittel, zu occupiren trachtet.

Dieses Streben, welches sich, ganz gegen den Geist und das Wesen des Christenthums, seit Constantin dem Großen meistens im Bunde mit aristokratischen Bestrebungen entwickelte und am Ende den Papst über alle Könige und Fürsten erhob, hat bekanntlich der Geschichte den Stoff zu ihren blutigsten Blättern geliefert.

Kurz und treffend spricht sich darüber v. Droste-Hülshoff aus, welchen wir selbst reden lassen wollen, weil gegen die Aechtheit seines Katholicismus schwerlich irgend jemand etwas mit Recht einzuwenden haben wird.

„Der Papst, noch im achten Jahrhundert Unterthan, stritt schon im zehnten und eilften Jahrhundert mit dem Kaiser um die erste Stelle in dem großen Organismus, welcher die ganze Christenheit

als einen von Gott gestifteten Staat umfaßte; er war der Kanal, durch den alle weltliche Gewalt zunächst auf den Kaiser und weiter auf alle Fürsten ausgegossen wurde, und der oberste Aufseher über jede kirchliche uud bürgerliche Regierung. Der Papst setzte nun Kaiser und Könige ab und ein, betrachtete sie als Vasallen, entband die Unterthanen des Eides der Treue, zwar nicht ohne Kampf, aber doch durchweg mit glücklichem Ausgange des Kampfs. — Aber das Uebermaß der weltlichen und geistlichen Macht, was den Reiz zum Mißbrauch in sich selbst trug, und die Vermischung des Religiösen mit dem Rechtlichen, des Geistlichen mit dem Weltlichen, des Ueberirdischen mit dem Irdischen, erzeugte am Ende eine Gährung in der Kirche, welche mit einer neuen großen Trennung endete und ganz neue Verhältnisse, in der Kirche selbst, und zwischen Kirche und Staat, ins Daseyn brachte. — Mittelalterliche Hierarchie, Herrschaft des Geistlichen über das Weltliche im eigentlichen Gebiete des letzteren, Verweltlichung der kirchlichen Gesetze zu Rechtsgesetzen, sind fürwahr nicht zu wünschen, für die Völker nicht, die Fürsten nicht, die Bildung der Menschheit und selbst für die Macht der Kirche, die geistige, einzig ihr ziemende, nicht! Ein Paulus zur Ehre Christi und der Religion in Banden vor dem Landpfleger des Kaisers ist ein weit erhabeneres, dem Christenthum weit zuträglicheres Schauspiel, als ein Heinrich zur Ehre Christi und der Religion im Bußkleide vor dem Papste."

I. Zustand der katholischen Kirche in der Rhein-Provinz während der französischen Herrschaft.

Dem Uebermaße der geistlichen und weltlichen Herrschaft der Päpste, welches im Mittelalter dem Christenthume nicht weniger schädlich war, als den Staaten, widersetzten sich früh die Könige von Frankreich. Der Kardinal Fleury, bekanntlich ein frommer Mann *) und guter

*) Das müssen wir bestreiten, da der Kardinal Fleury bekanntlich Ludwig XV. zur Lasterhaftigkeit absichtlich verleitete und dazu den doppelten Ehebruch mit der Frau von Mailly anordnete. Anm. des Correctors.

Katholik, leitet dieses Widerstreben gegen ultramontanische Anmaßungen von den guten Studien ab, welche seit Karls des Großen Zeiten von Generation auf Generation fortgepflanzt worden. Franz I. wies entschieden die kecke Behauptung eines göttlichen Rechts des Klerus auf Unabhängigkeit vom Staate zurück und beschränkte in diesem Sinne durch die bekannte Ordonnanz vom Jahre 1539 die geistliche Gerichtsbarkeit. Als Innocenz XI., bei Gelegenheit eines Streites über handgreifliches Mein und Dein, Ludwig dem XIV. die eingebildete, weder theoretisch, noch praktisch in Frankreich je anerkannte, hierarchische Allgewalt drohend entgegen hielt, berief dieser im Jahr 1682 die französischen Bischöfe zu einer Synode. Hier wurden die berühmten vier gallikanischen Artikel aufgestellt und noch in demselben Jahre als Gesetz publicirt, welche bis auf den heutigen Tag die Grundlage des französischen Kirchenrechts bilden.

Diese vier Artikel lauten also:

1) Petrus und seine Nachfolger haben nur Macht im Geistlichen, nicht im Weltlichen.
2) Diese Macht ist beschränkt durch die Beschlüsse von Constanz.
3) Diese Macht ist ferner beschränkt durch die Vorschriften und Gebräuche der gallikanischen Kirche.
4) Die Aussprüche des Papstes sind nicht unverbesserlich.

Der Hauptgrundsatz dieser Artikel aber ist: daß Christus seiner Kirche eine *rein geistliche* Gewalt gegeben habe und daß daher der Vicarius Christi *unabhängig von der weltlichen Gewalt keine Handlungen ausüben dürfe, die sich irgend wie auf weltliche Rechte beziehen könnten.*

Alle Folgerungen, welche sich aus diesem Grundsatze ziehen lassen, wurden daraus gezogen und in Anwendung gebracht. Namentlich behielt sich der Staat das Recht vor, selbst und allein zu beurtheilen: über welche Gegenstände ihm, seinem Wesen nach, keine Autorität zustehe. Deswegen wurde allen Erzbischöfen, Bischöfen, Rectoren und Mitgliedern der Universitäten strenge verboten: Bullen, Breve's, oder andere, vom römischen Hofe ausgegangene Expeditionen, ohne offene, einregistrirte Briefe des Königs zu publiciren, oder zu exequiren. Eben so war allen Buchhändlern, Druckern, Kolporteurs und andern verboten: Bullen, Breve's u. s. w. drucken zu lassen, zu verkaufen, feil zu bieten, oder sonst zu vertheilen.

Dabei blieb es, bis die unglaubliche Corruption des Adels und der

höheren Geistlichkeit die Revolution herbeiführte, welche nicht allein die Formen des Staates und der Kirche mit frevelnder Hand zerschlug, sondern auch das Christenthum selbst, die Basis beider, mit höhnendem Spotte als einen abgenutzten Pfaffenspuk verwarf.

Wer es hart finden sollte, daß wir in der Irreligiosität und Lasterhaftigkeit des Adels und der höhern Geistlichkeit die wahren Ursachen der Revolution erblicken, den wollen wir daran erinnern, daß Voltaire ein Zögling der geistreichen Gesellschaft war, welche zu Ludwigs XIV. Zeiten den Ton angab und welche aus dem Adel und hohen geistlichen Würdenträgern bestand. So wie der Zögling es verstand, an dem einen Tage eine Ode über den wahren Gott und den sterbenden Erlöser zu dichten, und an dem andern eine schmähende Epistel gegen das Christenthum und seinen Stifter zu schreiben, so verstanden es seine Lehrer, sich vor dem Volke und dem Könige den Schein der Frömmigkeit zu geben, während sie unter sich als Atheisten frevelhaften Spott mit Gott und göttlichen Dingen trieben und den schändlichsten Lastern unter üppiger Verschwendung erpreßter Reichthümer dienten. — Wir wollen ihn daran erinnern, daß ein Mann,*) der den Gipfel der Schamlosigkeit erstiegen hatte, vor keinem Laster zurückschauderte und nicht allein in seinen Reden, sondern auch in seinen Briefen die Religion verspottete, Abt in sieben der reichsten Abteien, Erzbischof und endlich, auf Betrieb eines protestantischen Königs, welchem er als Verräther um Geld diente, **) Cardinal wurde. — Wir wollen ihn daran erinnern, daß der Adel zur Zeit der Regierung des Herzogs von Orleans in einer Vorstellung an denselben, worin er seine Vorrechte specificirte, behauptete:

„Er stehe durch seine Geburt so hoch über dem Volk, daß er es kaum kennen dürfe. Da es jedoch mitunter nicht zu umgehen sey, sich dieses niedrigen Standes zu bedienen (de se servir de ce bas état), so sey es gut, in dieser Beziehung feste Regeln aufzustellen.“ —

---

*) Dubois, den bekanntlich die Schauspielerin Guinault, die Maitresse des Regenten, nachherige Herzogin de Nevers, gegen eine jährliche Pension von 50,000 Livres an das Staatsruder brachte. Anm. des Correctors.

**) Der König von England zahlte dem Cardinal jährlich eine Million Livres; freilich bezog aber der Regent selbst enorme Summen von England. — Vaferrimum! — Anm. des Correctors.

Diese Regeln sind:

1) „Kein Handwerker oder Kaufmann kann einen Pair wegen Bezahlung verklagen; selbst mahnen darf er ihn nur selten; jedenfalls aber bleibt es dem hohen Herrn anheim gegeben: à rendre justice à ces gens là, quand ils le trouveront — à propos. 2) Die Bestellungen dieser hohen Herrschaften müssen allen andern vorgezogen werden und die Handwerker müssen auf der Stelle jede andere Arbeit bei Seite legen, um die ihrige anzufangen rc."

In Bezug auf das zärtliche Verhältniß, welches sich zwischen dem hohen Adel und der hohen Geistlichkeit kund gegeben, wollen wir für die guten Pfarrer und andere ehrliche Leute noch bemerken, daß es in dieser Requête à S. A. R. le Duc d'Orleans régent auch heißt:

„die Geistlichkeit bedeute nur aus dem Grunde etwas im Staate, parcequ' un certain nombre de pairs n'a pas *dedaigné* le titre d'archévêque et d' évêque." *)

Darum glaubt denn auch der hohe Adel verlangen zu können, daß man eine halbe Stunde mit der Messe auf ihn warte.

Aus der so corrumpirten Gesellschaft gingen alle die frechen Geister hervor, welche den Unglauben verbreiteten und die Formen des menschlichen Zusammenlebens in Kirche und Staat zerschlugen.

Die Bestrebungen, einen solchen Zustand zurückzuführen, dürften nicht blos eitel, sondern auch äußerst bedenklich seyn. — Ein frommes, treues Volk bildet die wahre „eherne Mauer um den Thron," und die Geistlichkeit, welche dem Herrn wahrhaft dienen will, hat auf Frömmigkeit und Treue hinzuwirken.

Napoleon Bonaparte fesselte die Tiger und bannte die ruchlosen Geister der Revolution. Mit der Rückkehr der Ordnung wurde auch die Würde der Kirche wieder anerkannt und das Concordat von 1801 abgeschlossen.

Durch die, allen gebildeten Rheinländern bekannten, organischen Artikel vom 26. Messidor des Jahrs IX bestimmte die Staatsgewalt, ohne alle Communikation mit dem Papste, das Verhältniß derselben zum Staate. Die katholische Kirche ist nach diesen Artikeln eine Anstalt im

---

*) In gleichzeitigen Staatsschriften ist aber doch zugegeben: daß man der Religion bedürfe, um „das Volk und die Laien" im Zaum zu halten.
Anm. d. Correctors.

Staate, welche in allen ihren äußern Verhältnissen und Handlungen der strengen Aufsicht und Bestimmung des Staats unterworfen ist, daß ihre Geistlichen überall als Staatsdiener behandelt werden. Sie hat nicht nur keine größern Rechte, als irgend eine andere religiöse Gesellschaft, sondern sie ist, andern Culten gegenüber, sogar in ihren religiösen Handlungen beschränkt und muß sich namentlich, nach Artikel 45, in den Städten, wo evangelische Kirchen sind, der öffentlichen Prozessionen gänzlich enthalten.

Der Artikel 6 unterwirft den Gebrauch der geistlichen Gewalt der Cognition des Staats und überweiset die Bestrafung des Mißbrauches derselben dem Staatsrathe; es heißt: „Il y aura recours au conseil d'état dans tous les cas d'abus de la part des superieurs et autres personnes ecclésiastiques. — Les cas d'abus sont: *l'usurpation ou l'excès de pouvoir*, *la contravention aux lois et règlemens de la république*" u. s. w. Die katholischen Feiertage wurden auf Befehl der Staatsgewalt von dem Papst, außer den Sonntagen, für das ganze Jahr auf vier beschränkt.

Der Papst war zwar mit diesen Artikeln keinesweges zufrieden, und hatte auch wenig Ursache dazu; in der Allocution vom 24. Mai 1802 gibt er aber seine Unzufriedenheit auf eine so milde, demüthige und bescheidene Weise zu erkennen, daß man sich nicht genug darüber verwundern konnte. Diese Demuth, diese Bescheidenheit, diese schonungsvolle Milde sieht man aber in ihrem rechten Lichte erst dann, wenn man sie mit der Allocution vom 10. December 1837 vergleicht.

Die Gottesfurcht des ersten Consuls, welche in jener Allocution wiederholt gerühmt wird, hielt indessen diesen nicht ab, mit der Kirche zu verfahren, wie es ihm gut dünkte und zweckmäßig schien. Auf Widerstand traf er nirgends. Die althergebrachte päpstliche Autorität beruhte auf der öffentlichen Meinung; der Gewalthaber hielt sie keiner Beachtung und Schonung mehr werth. Das Publikum war so ganz mit ihm einverstanden und die Geistlichkeit zeigte sich im Allgemeinen so nachgiebig, daß er lange zweifelte: „ob er, dem Vorurtheil des ungebildeten Haufens zu Liebe, seiner Thronbesteigung die Weihe der katholischen Kirche durch den Papst ertheilen lassen solle, oder nicht." — Die Begierde nach dem göttlichen Rechte rechtmäßiger Fürsten trug den Sieg davon und der Papst wurde nach Paris commandirt.

Ganz Europa, seit Jahrhunderten an rechtmäßige Fürsten gewöhnt, staunte, als Pius VII. am 2. December 1804 einen Sohn der Revolution zum Monarchen von Frankreich krönte und salbte, während der rechtmäßige Herr dieser Staaten, Ludwig XVIII., noch lebte und von seiner Abtretung nichts bekannt war. Die Worte eines berühmten deutschen Geschichtschreibers dürften hier keinen unpassenden Platz finden:

„Ein Schluß des Senats (vom 26. Januar 1806) hatte dem Herrscher schon den Beinamen des Großen beigelegt und, indem die Schmeichelei selbst die Religion mißbrauchte, machte die Feier des Tages des heiligen Napoleon's (15. August) es begreiflich: wie einst in Rom Tyrannen unter die Götter versetzt werden konnten."

Dem Gesalbten selbst flößte jedoch die religiöse Weihe seines Herrscherthums weder Dankbarkeit, noch Milde, noch Schonung gegen den ein, welcher sie ihm als Statthalter Christi ertheilt hatte.

Pius VII. selbst verkündigte den Cardinälen in dem bekannten Circularschreiben vom 5. Februar 1808, welche Forderungen der Kaiser der Franzosen an ihn gemacht habe.

Er fordert: — so spricht Pius VII. —

1) einen von uns unabhängigen Patriarchen, er ernennt ihn, erkennt ihn an, und stellt ihn uns vor mit unserer Macht bekleidet (investito della nostra autorità) und fordert uns auf, ihn als solchen zu erkennen.
2) Er will, daß sein Gesetzbuch in unsern Staaten bekannt gemacht und für immer in Ausübung gebracht werde.
3) Er fordert die Freiheit und die öffentliche Ausübung eines jeden Cultus (nämlich in den päpstlichen Staaten).
4) Er verlangt eine Reform der Bisthümer und die Unabhängigkeit der Bischöfe von uns.
5) Er verlangt, daß die päpstlichen Bullen, betreffend die Collation der Bisthümer und der Pfarrer unserer Jurisdiction abgeschafft seyn und bleiben sollen.
6) Er besteht auf Abschaffung des Cölibats für die Zukunft und daß die dem Dienste der Religion gewidmeten, selbst durch ein feierliches Gelübde gebundenen Personen sich verheirathen können.
7) Man dringt in uns, die allgemeine Abschaffung der kirchlichen

Orden beiderlei Geschlechts zu beschließen. Endlich bedeutet er uns:

8) den Joseph Bonaparte zum Könige von Neapel zu krönen.— „Ma come lo postremmo fare senza delitto? Vivo Ferdinando legitimo Sovrano di quegli stati, e non essendo a noi note le cessioni?“ (Zu deutsch: Aber wie könnten wir dieses thun ohne Verbrechen? da der rechtmäßige Herr dieser Staaten lebt, und uns von einer Abtretung nichts bekannt ist.)

So waren die Forderungen beschaffen, deren Erfüllung Napoleon, nicht etwa mit irgend einem Versprechen, vom Papste forderte, sondern mit der drohenden Ankündigung (in atto minaccioso): daß er überdem einen neuen Regenten für seine Staaten zu erwarten habe.

Mit dieser Drohung war es Ernst. — Das Wiener Dekret vom 17. Mai 1809 befahl die Einverleibung des noch übrigen Kirchenstaats in das französische Reich, und Pius VII. wurde in der Nacht vom fünften auf den sechsten Juli 1809 verhaftet und als Gefangener, ohne besondere Entfaltung von Waffengewalt, weggeführt.

Wie Er nach solchen Gewaltstreichen die Geistlichkeit behandeln zu können glaubte, das zeigte er der Welt in einem merkwürdigen Schauspiele, welches er im Jahre 1811 in Paris aufführen ließ.

„Wir haben beschlossen, alle Bischöfe Frankreichs und Italiens in der Notre Dame Kirche zu Paris zum National-Concil zu versammeln. Wir begehren daher, daß Sie, sogleich nach Empfang dieses, sich zur Reise anschicken, um in unserer guten Stadt Paris in der ersten Woche des Monats Juni gegenwärtig zu seyn.“

En notre Palais Impérial de St. Cloud le 25. Avril 1811.

Napoléon.

So lautet der Befehl, welcher an alle Bischöfe erging. Sie zauderten nicht, ungeachtet der Papst in Savona gefangen saß und die gänzliche Wirkungslosigkeit seiner Waffen erfuhr. Es erschienen sechs Cardinäle, zwölf Erzbischöfe und sechs und achtzig Bischöfe. Später bat auch der Fürst Primas von Deutschland um die Ehre, der Versammlung beiwohnen zu dürfen.

Die erste Generalversammlung war auf den 19. Juni angesetzt. Am 17. Juni verkündigte der Moniteur die Rede, welche der Kaiser am 16. Juni vom Thron an das gesetzgebende Corps gehalten hatte. Sie lautete:

„Die Angelegenheiten der Religion wurden nur zu häufig mit den Interessen eines Staats vom dritten Range vermischt und denselben aufgeopfert. Wenn die Hälfte Europa's sich von der römischen Kirche trennte, so kann man dies recht eigentlich dem Widerspruche zuschreiben, welcher nicht aufhörte zwischen den Wahrheiten und Grundsätzen der Religion, die für den ganzen Erdboden sind, und zwischen den Anmaßungen und dem Eigennutze, welche sich nur auf einen kleinen Winkel Italiens bezogen. Diesem Scandal habe ich ein Ende gemacht für immer. Ich habe Rom mit dem Reiche vereinigt. Ich habe den Päpsten Paläste bewilligt zu Rom und zu Paris. Wenn ihnen die Interessen der Religion am Herzen liegen, so werden sie gerne oft im Mittelpunkte der Christenheit ihren Aufenthalt nehmen."

„So machte es," setzt er höhnend hinzu, „auch der heilige Petrus. Er zog den Aufenthalt zu Rom sogar jenem im heiligen Lande vor."

Dies war die Instruktion, welche er den Bischöfen ertheilte, und dies die imponirende Weise, in welcher er sie ihnen zugehen ließ. — Sie sollten aber noch weiter gedemüthigt werden, bevor sie das Werk begonnen. — Als sämmtliche Prälaten am 19. Juni sich zur bestimmten Zeit im erzbischöflichen Palaste versammelt hatten, wurde ihnen angekündigt, sie möchten für diesmal nur wieder nach Hause gehen; — der Cardinal Fesch sey nach St. Cloud gefahren. —

Am 20. Juni eröffnete dann der Präsident, Cardinal Fesch, die Versammlung mit einem Gebete; erklärte darauf zuerst, die Cultminister von Frankreich und Italien würden dem Concil als Mitglieder des Polizei-Bureau's beiwohnen. Dann wurde die Botschaft des Kaisers an das Concilium vorgelesen. Der Kaiser sprach seinen Unwillen gegen den Papst und gegen den Cardinal Pietro aus und verlangte einen Beschluß, wodurch die Einsetzungs-Bullen der vom Kaiser ernannten Bischöfe überflüssig gemacht würden.

In der dritten Versammlung (eigentlich der zweiten) wurde der Beschluß gefaßt: den Kaiser und die Kaiserin geziemend um eine feierliche Audienz zu bitten. In der vierten ward angekündigt, daß beide Majestäten geruhen wollten, das Concil vor sich zu lassen, und eine Kommission ernannt, um die bei dieser Gelegenheit zu überreichende Adresse zu entwerfen.

In der fünften wurde eine Kommission zur Berichterstattung über die kaiserliche Botschaft ernannt, und in der sechsten, welche am 26. Juni gehalten wurde, die Adresse berathen, welche dem Kaiser bei der bewilligten und auf den 30. Juni anberaumten Audienz übergeben werden sollte. Der von dem Ausschusse angefertigte Entwurf wurde vorgelesen. Die Versammlung hörte in hochtrabenden Phrasen rühmen, was der Kaiser alles zur Beförderung der Religion und zur Verherrlichung des Gottesdienstes gethan habe; — aber des gefangenen Papstes war mit keiner Sylbe gedacht worden. Schon wollte man zur zweiten Vorlesung schreiten, als ein deutscher Bischof die Ehre des deutschen Namens rettete. Der Bischof von Jericho, Weihbischof von Münster, Caspar Maximilian, Freiherr Droste zu Vischering, stand auf und sagte: er vermisse in dieser Adresse, womit das Concil den Anfang machen müsse, nämlich den Kaiser dringend um Befreiung des Papstes zu bitten. Mehrere Bischöfe wagten es, ihm beizustimmen; andere schrieen: il faut ajourner cette question; il faut ajourner; ce n'est pas le vrai moment d'en parler; und der Präsident wußte die Frage mit parlamentarischer Klugheit zu beseitigen.

Aber die bloße Erwähnung des Papstes war genug, den Kaiser zu bestimmen, dem Concil die versprochene Audienz abzusagen.

Die Berathschlagungen der Kommission über die Antwort auf die Botschaft des Kaisers führten nichts desto weniger zu sehr bescheidenen und willfährigen Resultaten. Dem Kaiser genügten sie nicht. Er warf sie dem Cardinal Fesch vor die Füße und ertheilte ihm strenge Anweisung: wie die Kommission an das Concil zu berichten habe, und welchen Beschluß darauf das Concil fassen solle.

Was er wollte, war kurz dieses: Der Kaiser ernennt zu allen erledigten geistlichen Stellen, und wenn der Papst die canonische Einsetzung nicht binnen drei Monaten ertheilt hat, dann ertheilt sie der Metropolit.

Die Berathungen darüber wurden am 10. Juli gehalten, und als man sich nicht gleich entschließen konnte, den Papst abzusetzen, erfolgte am 11. Juli die kurze Benachrichtigung: le Concile national est dissous par décret du jour d'hier.

Damit nicht zufrieden, ließ der Kaiser in der folgenden Nacht diejenigen Bischöfe, welche sich am hartnäckigsten gegen seinen Willen gestemmt hatten, mit ihren Geistlichen aus dem Bette auf Polizeiwagen setzen und nach dem Schlosse Vincennes abführen. Verhandlungen mit

den transportirten Bischöfen gingen diesem polizeilichen Acte so wenig vorher, als Schreiben des Cult-Ministers an die Domkapitel folgten. Der Redakteur der Würzburger Zeitung war aber damals vielleicht noch nicht auf der Welt.

Auf das Commandowort des Kaisers versammelten sich demungeachtet die nicht eingesteckten Väter des Concils abermals am 5. August und zwar mit großer Bereitwilligkeit.

Es wurden denselben fünf Artikel vorgelegt mit der Aufforderung Ja! oder Nein! zu sagen.

Sie sagten alle Ja! und keiner bat sich auch nur zehn Minuten Bedenkzeit aus. Die so bejahten Artikel lauten folgendermaßen:

Art. 1. Das Nationalconcil ist befugt, über die Einsetzung der Bischöfe im Nothfalle zu bestimmen.

Art. 2. Die Bisthümer können höchstens Ein Jahr erledigt seyn.

Art. 3. Der Kaiser ernennt zu den erledigten Stellen und die Ernannten haben den Papst um die canonische Einsetzung zu bitten.

Art. 4. Läßt der Papst sechs Monate verstreichen, ohne die Einsetzung zu ertheilen, dann soll der Metropolit, oder der älteste Bischof zur Einsetzung schreiten.

Art. 5. Der Papst soll gebeten werden, dieses Dekret, welches allein den Uebeln der Kirche ein Ende machen kann, zu bestätigen.

Eine Erklärung, welche der gefangene Papst vier abgeordneten Bischöfen ertheilt hatte, ließ kaum bezweifeln, daß er die Bestätigung ertheilen werde. Am 2. Oktober versammelte der Cult-Minister zum letztenmal sämmtliche Bischöfe und theilte ihnen mit: der Kaiser habe ihm durch einen Courier aus Holland den Auftrag ertheilt, ihnen zu sagen: es seyen so befriedigende Nachrichten von Savona eingegangen, daß man an dem gewünschten Erfolge nicht mehr zweifeln könne. Sie möchten daher nur nach Hause gehen.

Wer in guten Jahren ist, wird sich der Lobeserhebungen und des Beifalls noch erinnern, welche dem Gewaltigen von allen Seiten her gezollt wurden, daß er sich so gut mit der Geistlichkeit zu benehmen wisse. In der That hatte die höhere Geistlichkeit sich so willfährig bewiesen, in seine Grundsätze einzugehen, der gefangene Papst selbst hatte eine solche Nachgiebigkeit, fast über die Grenzen seiner geistlichen Würde hinaus, gezeigt, das Volk endlich schien auch in religiöser Beziehung so ganz mit ihm einverstanden zu seyn, daß selbst Männer, welche über die Lebensfähigkeit gewisser Principien bevorrechteter Stände und

Corporationen ein tieferes Urtheil haben, wohl glauben konnten, die weltliche Macht des Papstes sey für immer vernichtet und damit auch der Geist der mittelalterlichen Hierarchie gänzlich von der Erde vertilgt. — Hätte der Mächtige seiner Herrschsucht Grenzen zu setzen vermocht, wer hätte ihn hindern sollen, bis zu Ende durchzuführen, was er bereits weit über die Mitte hinaus vollbracht hatte? — Protestantische Mächte waren es zum größten Theile, welche den Papst befreiten, und ihm seine Staaten zurück gaben!

Und welchen Antheil daran der König von Preußen genommen, wie viel Blut seiner protestantischen Unterthanen auch zu diesem Zwecke geflossen, das weiß die Welt. Der heilige Vater scheint indessen in dem Augenblicke, als er die Allocution vom 10. Dezember v. J. hielt, daran nicht gedacht zu haben.

Sollte aber der „Priester der Erzdiöcese Köln" der Meinung seyn, daß wenn Napoleon in die Lage gekommen wäre, Versuche machen zu müssen, um Belgien wieder zu erobern, diese nur dann vom Erfolge gekrönt worden seyn würden, wenn der „mächtige belgische Klerus" ihm hätte unter die Arme greifen wollen; dann gestehen wir ihm, daß dieser Klerus in Folge der kaiserlichen Allocution an die belgischen Bischöfe im Herbste 1811 dazu allerdings keine Ursache gehabt haben würde, und niemand es ihm hätte verargen können, wenn er es nicht gethan.

Die katholische Kirche bedarf für die Würde und den Glanz ihres Cultus, für standesmäßigen Unterhalt ihrer hohen und niedern Geistlichkeit, für allerlei kirchliche Institute, für theologische Schulen, Seminarien und Fakultäten sehr bedeutender Geldmittel.

Vielleicht zeigte sich der merkwürdige Mann, den die Wenigen unter denen, mit welchen wir es hier zu thun haben, als eine Ausgeburt der Hölle verabscheuen, die Vielen aber als einen Abgott anbeten, in diesem Punkte liberaler; vielleicht sühnte er hier, in diesen materiellen Dingen, die Sünden, welche er gegen das canonische Recht in so argem Grade begangen hatte? —

Es ist der Mühe werth und sehr nützlich, hierüber ganz ins Klare zu kommen. Deshalb haben wir uns Mühe gegeben, zu möglichst sichern Zahlen zu gelangen; was für die preußische Verwaltung, die bekanntlich mit solchen Notizen keine unnütze Heimlichkeit mehr treibt, leicht geworden ist, für die Zeit der französischen Verwaltung aber sehr schwierig war. Einem statistischen Freunde in Rheinpreußen, dem ein günstiges Verhältniß

die registres des mandats du trésor der Jahre 1812 und 1813 zur Disposition stellte, *) verdanken wir jedoch die folgenden Angaben, die in den Zahlen für den Cultusaufwand zur französischen Zeit deshalb vielleicht noch zu hoch genommen sind, weil namentlich im ehemaligen Roerdepartement nicht überall der Abzug zu ermitteln war, der den Pfarrern als Ertrag des Pfarrgutes von dem Staatsgehalte gemacht wurde.

Außerdem beschränkt sich unsere Mittheilung auf das linke Rheinufer der Rheinprovinz; auf dem rechten waren die Verhältnisse vielfach verschieden, sie können gegen die französische Verwaltung, welche dahin nicht reichte, nicht verglichen werden.

Es betrug aber der Aufwand aus der Staatskasse

A. Während der französischen Verwaltung 1812, resp. 1813.

I. Für das Bisthum Aachen.

	Rthl. Sg. Pf.
1) Gehalt des Bischofs, 2 Generalvicare, 8 Capitulare, der Unterbedienten, 11000 Frcs.**) oder in preuß. Cour. .	2,887. 15. —
2) für das Seminar zu Köln 11200 Frcs. oder	2,940. — —
	5827. 15. —

II. Für das Bisthum Trier.

1) Gehalt des Bischofs, 2 Gen. Vicare, 8 Capitulare 25,000 Frcs.***) oder in pr. Cour.	6,562. 15. —	
2) für das Seminar: 5,600 Frcs. oder . .	1,470. — —	
		8032. 15. †)

*) Der Cultusminister sandte die Anweisungen für die Zahlungen (les mandats) an den Präfekten, und dieser gab sie erst dann zur Realisirung ab, wenn gegen letztere, und das, namentlich auch politische, Benehmen des Pfarrers, nichts zu erinnern war. In dieser einfachen Weise hatte der Präfekt jeden Geistlichen in temporalibus in Händen. — Jetzt sind die Gehalte etatsmäßig und müssen gezahlt werden, bis der Tod oder ein Urtheil sie unterbricht.

**) Weil dieser Gehalt so gering war, bewilligte das Roerdepartement noch 16,875 Frcs. Zusatz für den Bischof, 3 Generalvicare, die Capitulare und die Unterhaltung der Kathedrale; die aber nicht aus Staatsmitteln gegeben wurden.

***) Das Saardepartement bewilligte in gleicher Weise noch 2,600 Frcs. Zusatz.

†) Eigentlich könnte dieser Betrag nicht ganz in Rechnung gebracht werden, weil ein großer Theil des Diöcesansprengels nicht zum dermaligen preußischen Gebiete gehört; man hat aber nichts abgesetzt, weil auch von andern Bisthümern einige Pfarreien zum preußischen Gebiete gekommen sind. Ebenso

III. An Pfarrbesoldungen.

				Rthl. Sg. Pf.
		Transport von neben: . .		13860 — —
1) Im Roerdepartement	520	Pfarreien,	187,989,57 Frcs.	
2) aus dem Maas = und Ourthedepartement	55	" " . .	32,135,00 "	
3) im Rhein = u. Moseldepartement an .	283	" " . .	147,001,02 "	
4) im Saardepartement	245	" " . .	131,597,93 "	
5) aus dem Wälderdepartement an . . .	94	" " . .	47,444,89 "	
6) aus dem Moseldepartement an . . .	43	" " . .	23,000,00 "	
in allem an:	1,240	Pfarreien	569,168 Fs. 41 Ct.	
		oder in preußischem Cour.		149,706. 21. 3.
		in allem Rthlr.		163,566. 21. 3.

dagegen werden jetzt

B. Aus der preußischen Staatskasse 1838 aufgewendet:

I. Für das Erzbisthum Köln.

1) dem Erzbischof und den Beamten	Rthl.	19,400	—	—
2) dem Kapitel	"	20,393	—	—
3) dem Seminar	"	7,470	—	—
4) dem Domus emeritorum	"	4,000	—	—
5) dem Domus demeritorum	"	2,000	—	—
6) dem Collegiatstift Aachen	"	6,037	—	—
	Rthl.	59,300	—	—

II. Für das Bisthum Trier.

1) dem Bischof und den Beamten	Rthl.	13,100.	—	—	
2) dem Kapitel	"	12,400.	—	—	
3) dem Seminar	"	2,851.	12.	10	
4) dem Domus emeritorum . .	"	2,788.	—	—	
5) dem Domus demeritorum . .	"	1,371.	—	—	
					32,510. 12. 10

III. An Pfarrbesoldungen; im Regierungsbezirk:

1) Trier .	an 384	Pfarreien .	Rthl.	53,343.	20.	6	
2) Köln .	" 181	" " .	"	20,796.	16.	6	
3) Aachen .	" 307	" " .	"	37,350.	—	—	
4) Coblenz	" 237	" " .	"	32,951.	4.	6	
5) Düsseldorf	" 183	" " .	"	23,080.	5.	8	
in allem an	1292	Pfarreien					167,521. 17. 2
			in allem: Rthl.				259,332 — —

wird sub B. für den Theil der Diöcese Münster auf dem linken Rheinufer nichts angesetzt, weil dieser mit dem Theile der Diöcesen Köln und Trier auf dem rechten Rheinufer compensirt wird.

Vergleicht man dies mit der oben aus der	Rthlr.	Sg.	Pf.
französischen Verwaltung zu	163,266	—	—
nachgewiesenen Summe, so ergibt sich, daß			
die preußische Regierung jährlich . . . . . Rthl.	96,066	—	—

mehr aufwendet, wobei die persönlichen Zulagen für die Pfarrer aus dem mit Rthl. 30,000 dazu jährlich dotirten Fonds eben so wenig, als der Aufwand zu katholischen Kirchenzwecken, Kirchenbau und Unterhaltung, Dombau, vorübergehenden Unterstützungen rc., von denen allen die französische Verwaltung nichts wußte, in Anrechnung gebracht worden sind.

II. Die preußische Zeit.

Mit dem Patente wegen Besitznahme des Großherzogthums Niederrhein vom 5. April 1815 erschien zugleich ein königlicher Brief an die Einwohner der mit der preußischen Monarchie vereinigten Rheinlande. In demselben sprach der König zu seinen neuen Unterthanen also:

„Als Ich dem einmüthigen Beschluß der zum Kongreß versammelten Mächte, durch welchen ein großer Theil der deutschen Provinzen des linken Rheinufers Meinen Staaten einverleibt wird, Meine Zustimmung gab, ließ Ich die gefahrvolle Lage dieser Grenzlande des deutschen Reichs, und die schwere Pflicht ihrer Vertheidigung nicht unerwogen. Aber die höhere Rücksicht auf das gesammte deutsche Vaterland entschied Meinen Entschluß. Diese deutschen Urländer müssen mit Deutschland vereinigt bleiben; sie können nicht einem andern Reiche angehören, dem sie durch Sprache, durch Sitten, durch Gewohnheiten, durch Gesetze fremd sind. Sie sind die Vormauer der Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und Preußen, dessen Selbstständigkeit seit ihrem Verluste hart bedroht war, hat eben so sehr die Pflicht, als den ehrenvollen Anspruch erworben, sie zu beschützen und für sie zu wachen. Dieses erwog Ich auch, daß Ich meinen Völkern ein treues, männliches, deutsches Volk verbrüdere, welches alle Gefahren freudig mit ihnen theilen wird, um seine Freiheit, so wie sie und mit ihnen, in entscheidenden Tagen zu behaupten. So habe Ich denn im Vertrauen auf Gott und auf die Treue und den Muth Meines Volks diese Rheinländer in Besitz genommen, und mit der preußischen Krone vereinigt.

Und so, Ihr Einwohner dieser Länder, trete Ich jetzt mit Vertrauen unter Euch, gebe Euch Eurem deutschen Vaterlande,

einem alten deutschen Fürstenstamme wieder, und nenne Euch Preußen!

Kommt Mir mit redlicher, treuer und beharrlicher Anhänglichkeit entgegen.

Ihr werdet gerechten und milden Gesetzen gehorchen.

Eure Religion, das Heiligste, was dem Menschen angehört, werde Ich ehren und schützen. Ihre Diener werde Ich auch in ihrer äußern Lage zu verbessern suchen, damit sie die Würde ihres Amts behaupten.

Ich werde die Anstalten des öffentlichen Unterrichts für Eure Kinder herstellen, die unter den Bedrückungen der vorigen Regierung so sehr vernachlässigt wurden. Ich werde einen bischöflichen Sitz, eine Universität und Bildungsanstalten für Eure Geistlichen und Lehrer unter Euch errichten. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wien den 5. April 1815. (gez.) Friedrich Wilhelm."

Der Verfasser dieser Schrift erinnert sich, daß ein noch lebender berühmter Geschichtsschreiber, nachdem er diese königlichen Worte gelesen, ihm sagte:

„der Uebergang von tyrannischer Gewaltherrschaft zur milden Regierung eines edlen Königs ist zu schroff. Pfaffenthum und Aristokratie, die schlimmsten Feinde der Menschheit, werden ihr Haupt abermals erheben und den Thron nicht eher für gehörig befestigt halten, bis sie ihn auf ihre Schultern gesetzt haben. Geben Sie Acht, Sie können es noch erleben!" *)

*) Und diese Reactionen traten sehr bald ein; wie weit es von den Ultramontanen getrieben worden, liegt am Tage; wegen der aristokratischen Bestrebungen erinnern wir nur an: die Herstellung der persönlichen Adelsrechte; die Bemühungen um das jus venandi; die Nobilitirung der Erdscholle (Rittergüter); die Bemühungen um Entschädigung für Zehnten und Herrengülten und Rechte auf dem linken Rheinufer (une petite milliarde); die Wahl der Landräthe, vorzüglich Rittergutsbesitzer, oder doch Notable (sc. im Grundbesitz); Erleichterung des Examens für solche; die Aussonderung vom Dienst als Geschworne (Fürst zu Salm-Reifferscheid-Dyck); bis zu den Autonomien der Adelsmauer —; da es, wenn auch leicht, doch hier der Ort nicht ist, das System, was in diesen aristokratischen Bestrebungen behutsam ziemlich, aber doch offenbar verfolgt wurde, näher nachzuweisen. — Im Volk hatten die Aristokratie und deren Bevorrechtung keine Wurzel mehr, — deshalb suchte sie im Bunde mit dem Ultramontanismus den Boden zu gewinnen, und sich

Daß dieser Seher solche Bestrebungen selbst noch ans Licht treten sehen würde, das glaubte er freilich wohl nicht; er hat jedoch zugleich die Freude zu sehen, wie ohnmächtig diese Geister geworden sind, und wie kräftig der Thron durch die Liebe und das Vertrauen eines milde und gerecht regierten Volks geschützt wird, ungeachtet der König von Preußen dem katholischen Adel sowohl, als der katholischen Geistlichkeit, so viel an ihm war, wieder gegeben, was die Revolution ihnen genommen hatte, so daß beide Stände wohl Ursache gehabt hätten, eine „Mauer um den Thron" zu bilden. Daß diese Mauer aber zum Gespött geworden, ist nicht des Königs Schuld.

Die Rheinländer begrüßten den siegreichen Monarchen eines tapfern deutschen Volks als den ihrigen mit freudigem Vertrauen.

Die Besorgnisse, welche hie und da sich äußern mochten, betrafen die französische Gesetzgebung, welche mit dem Leben zu innig verwebt war, als daß sie hätte ohne schmerzliche Wunden weggezogen werden können. Gefahr für die katholische Kirche zu argwöhnen, fiel niemanden ein; galt doch Schlesien für eine der treuesten Provinzen, und hatten doch die preußischen Katholiken an Liebe zum Könige, an Patriotismus und Aufopferung den protestantischen Unterthanen nicht nachgestanden.

---

durch persönliche freundliche Annäherung an die kirchlich Frommen, die Geistlichkeit, letzterer Vortheile, den erstern auszeichnende Aufmerksamkeit vermittelnd, einzuschmeicheln. Nach oben kannte sie die alten Künste, welche sie klüglich auch unter der Fremdherrschaft, selbst im persönlichen Dienste gegen ihre Emporkömmlinge, geübt hatte; — und war gern bereit durch hohle Deklamation gegen die bestehende Gesetzgebung, weil sie keine Exceptionen, strenge Gleichheit vor dem Gesetze kennt, in deren Untergang sich Hülfe für ihre Zwecke zu gewinnen. — Vergl. die Haltung der „Ritterbank" an den Prov. Landtagen; wobei sich übrigens bekanntlich der Fürst Salm Dyck, der überhaupt in etwas des Liberalismus anrüchig ist, durch Widerstand auszeichnete. Wir zweiflen auch, daß dieser nach seinen Erfahrungen sich zum Ultramontanismus neigen möchte.

Wir wollen aber nicht mißverstanden seyn; Rechte sind uns überall heilig, und darum auch die seit 1789 entstandenen, erworbenen eben so sehr, als die vorhandenen. — Revolution und Nivelliren ist uns ein Gräuel, weil rechts-, vernunft- und bestandlos und die Geschichte unsere Lehrerin, — Trösterin ist.

Schließen aber können wir diese Abschweifung nicht, ohne auf die Erscheinung hinzuweisen, daß, während der rheinische Adel die Autonomie nachsuchte, der altpreußische die angebotene ablehnte. — Katholischer Adel ohne, — protestantischer Adel mit Boden und lebendiger Wurzel!

Ein solcher Argwohn wäre, wenigstens dem Volke, damals selbst dann nicht gekommen, wenn auch der König nicht ausdrücklich versprochen hätte: die Religion, das Heiligste, was dem Menschen angehört, zu ehren und zu schützen.

Niemand hätte ihn tadeln, niemand es auch nur auffallend finden können, wenn er es dabei belassen und im Uebrigen den Zustand, wie er ihn gesetzlich vorfand, unverändert beibehalten hätte; — aber die väterlichen Empfindungen seines königlichen Herzens rissen sofort die engen Schranken nieder, welche ein kalter, gesetzgebender Verstand den edelsten Bedürfnissen und Gütern seiner neuen Unterthanen mit unerbittlicher Härte und Strenge gesetzt hatte.

Wir wollen nun sehen, welche Thaten aus den Worten des angeführten königlichen Schreibens an die Rheinländer hervorgegangen sind.

Der König sprach:

„Ich will Eure Religion ehren und schützen; denn Religion ist das Heiligste, was dem Menschen gehört." —

Hat er vielleicht nicht Wort gehalten? Hat er die katholische Religion verunehrt und preisgegeben?

Wie Monarchen es anfangen, um eine Religion, die sie hassen, oder verachten, zu verunehren und zu untergraben, das sieht man am besten an Beispielen.

Ein berühmter Kaiser, der so verkehrt im Christenthum erzogen worden war, daß er einen Widerwillen gegen dasselbe bekam und alles Ernstes darauf ausging, das Heidenthum wieder herzustellen, wollte das Gegentheil von dem, was der König von Preußen als seinen Willen ausspricht, er wollte die christliche Religion verunehren und vertilgen. Wie fing er dieses an? Er nahm den Christen ihre Kirchen, entzog ihnen die Unterstützung, welche sie früher aus Staatsmitteln erhalten hatten, und traf Vorkehrungen, durch welche er ihre Geistlichen so dumm zu machen gedachte, daß sie nicht im Stande wären, die Wahrheit ihrer eigenen Grundsätze zu vertheidigen. Er schloß sie von aller wissenschaftlichen Bildung aus und beschränkte ihre Lektion auf Lukas und Matthäus. Dabei legte er eine Convertitenkasse an, und gewährte allen, die vom Christenthume abfielen, die glänzendsten Vortheile.

Auf ähnliche Weise verfuhr der oben erwähnte katholische Fürst eines protestantischen Landes, welcher die evangelische Kirche gerade so verunehren und verderben wollte, wie Julian das ganze Christenthum.

Napoleons Religion bestand in dem Schlusse vom gestirnten

Himmel auf einen großen Mechaniker. Die christliche Religion betrachtete er, ihrem historischen Ursprunge nach, als Fiction eines religiösen Schwärmers; aber die sittliche Seite schien ihm brauchbar. Von der katholischen Dogmatik sprach er mit der größten Verachtung. Er hielt sie für ein Hirngespinnst von Ideologen im Dienste schlauer Pfaffen, und glaubte: den Päpsten selbst hätten die Zinsgroschen des heiligen Petrus stets mehr am Herzen gelegen, als die Formen der Glaubenslehren. — Und mit welcher Verachtung er die Geistlichkeit und selbst den heiligen Vater behandelte, das haben wir oben gesehen. Er hielt daher auch alles Geld, welches auf theologische Bildung verwandt werde, für rein weggeworfen. Er that nichts für die wissenschaftliche Ausrüstung derer, welche die Institutionen der Kirche zu vertheidigen hatten, und die geistlichen Seminarien, ohnehin dünn gesäet, mußten größtentheils von milden Gaben unterhalten werden. Gelegentlich kam es ihm auch gar nicht darauf an, sämmtliche Seminaristen eines Seminars ohne Weiteres in Kanoniere umzuschaffen. Ihm war der Altar nur des Thrones wegen da. Der Priester sollte dem Aberglauben dienen, der Aberglaube aber, den er als faktisch bestehend anerkannte, so behandelt werden, daß er seinen Willen dem Pöbel als heiliges Gesetz erscheinen lasse. Man lese den französischen Katechismus damaliger Zeit! —

So machten es Julian und Napoleon, so verfuhr Carl Theodor!

Ganz anders dachte Friedrich Wilhelm III. Er begnügte sich nicht mit der Politik seines großen Vorfahren Friedrichs II.: jeden in seinem Reiche nach seiner Façon selig werden zu lassen; denn ihm selbst war die Religion das Heiligste. Er wollte seine Unterthanen als Familienvater beherrschen und jeden derselben in seiner Religion schützen und fördern. In diesem Sinne verband er sich mit seinem brüderlichen Freunde, dem frommen Kaiser Franz: „gemäß den Worten der heiligen Schrift, die allen Menschen befiehlt, sich als Brüder zu lieben, durch die Bande der wahren und unauflöslichen Bruderliebe verbunden zu bleiben; sich stets Beistand und Hülfe zu leisten; ihre Unterthanen als Familienväter zu beherrschen; die Religion, den Frieden, und die Gerechtigkeit aufrecht zu erhalten. Sie betrachten sich nur als Glieder Einer und derselben christlichen Nation, von der Vorsehung beauftragt, die Zweige Einer Familie zu regieren. Sie fordern alle Mächte auf, die gleiche Grundsätze anerkennen, diesem heiligen Bunde beizutreten."

England freilich trat diesem Bunde nicht bei, und Pius VII. hatte

schon unterm 7. August 1814 durch die Bulle Sollicitudo omnium eilfertigst die Wiederherstellung der Jesuiten, als eine Hauptstütze der römischen Curie, der Welt verkündigt.

Welche Rolle sie seitdem in Frankreich, in Belgien, in der Schweiz und in Baiern spielen, ist bekannt genug. Behauptet wird, daß sie auch in der Rhein-Provinz nach alter Gewohnheit verkappt und in bürgerlicher Kleidung, verheirathet und unverheirathet, herumschleichen. Daß sie sogar ritterliche Manieren anzunehmen und Schnurrbärte anzulegen verstehen, wissen wir aus der Bekehrungs-Geschichte der Königin Christine von Schweden. —

Aber der König von Preußen hat die Jesuiten ihre Wege wandeln lassen, seine Unterthanen aber, vorzüglich diejenigen, welche der katholischen Kirche angehören, bis auf den heutigen Tag nach den Grundsätzen des heiligen Bundes regiert, und wird denselben auch ferner treu bleiben, so sehr sich auch verblendete Fanatiker und gewissenlose Frevler bemühen mögen, durch pfäffischen Trug die Dankbarkeit, die Liebe und die Treue in den Herzen seiner Unterthanen zu vertilgen.

Er hat mehr gethan, als er versprochen; — er hat der katholischen Religion in einem Grade Ehre erwiesen und Schutz angedeihen lassen, daß kein katholischer Fürst in Europa, selbst der König von Sardinien nicht, sich mit ihm messen kann.

Fördert er nicht überall den Bau neuer Kirchen? Hat er nicht überall, selbst in gemischten Städten und Ortschaften, die Processionen freigegeben? Hat er nicht die Feiertage, welche früher auf vier beschränkt waren, bis zu vierzehn vermehrt? Hat er nicht den Bischöfen, die sich zur französischen Zeit nur Monsieur oder Citoyen nennen lassen durften, den Rang der höchsten Staatsbeamten gegeben? Tragen sie nicht die höchsten Orden des Staats? Hat er nicht aus seiner eigenen Tasche zum Ausbau des Doms in Köln 165,000 Rthl. gegeben?*) — Und wie viele Fragen ließen sich nicht noch thun, die alle mit Ja! beantwortet werden und selbst den schamlosen Verfassern der „Beiträge zur Kirchengeschichte" und der „Gespräche hinter dem warmen Ofen" die Schamröthe ins Gesicht treiben müssen.

Der König sprach:

„Ich werde die Anstalten des öffentlichen Unterrichts für Eure Kinder herstellen, die unter den

---

*) Siehe Anlage A.

Bedrückungen der vorigen Regierung so sehr vernachlässigt wurden."

In welchem Zustande waren im Jahre 1815 die Volksschulen in der Rheinprovinz? — In welchem Zustande sind sie im Jahre 1838 in der Rheinprovinz? Antwortet darauf, ihr Ultramontaner! Ihr, die ihr so geschickt seyd im Länder-Organisiren und gern ein belgisches Revolutiönchen herbeiführen möchtet! Meint ihr etwa, es stecke eine Convertitenkasse dahinter? Nun so vernehmt: Die Lehrer der katholischen Jugend sind gute katholische Christen, gebildet von guten katholischen Geistlichen, ihre nächsten Vorgesetzten sind katholische Geistliche, ihre Vorgesetzten in zweiter Instanz sind katholische Geistliche, und der Mann, der die katholischen Schulangelegenheiten der Rheinprovinz in letzter Instanz in seinen Händen hat, ist zwar weder Ultramontaner, noch Jesuit, aber Eurer Verläumdungen ungeachtet, wenigstens ein eben so guter Katholik, als Ihr einen unter Euch finden könnt. Aber Ihr meint es auch selbst im Ernst nicht, denn sonst hättet Ihr ja nicht den Gedanken fassen können, schon die Gemüther der Jugend dem Könige zu entfremden. Wie soll man aber diesen Gedanken bezeichnen? Gerade so, wie Ihr die Bibelgesellschaften: **vaferrimum inventum, pestem, quoad fieri potest, delendam!**

Der König sprach:

„Ich werde einen bischöflichen Sitz unter Euch errichten."

Als im Jahre 1821 die Bulle **de salute animarum** erschien, da konnten sich die Protestanten kaum von ihrem Erstaunen erholen. Im Inlande siegte bald das Vertrauen zur Gerechtigkeit und zu den festen Grundsätzen des Königs; aber im Auslande waren Jahre erforderlich, um die Besorgnisse zu verscheuchen. Selbst katholische Juristen und Verwaltungs-Beamte, — bedeutende, — ich könnte deren mehrere nennen, — waren der Meinung, daß der König Rom zu viel Vertrauen bewiesen, und daß es jedenfalls wünschenswerth gewesen wäre, Garantien zu stipuliren und allerlei möglichen Eingriffen in die Rechte des Staats Riegel vorzuschieben.

Die Frömmigkeit des ersten Consuls schloß mit Pius VII. ein Concordat von kürzerem Inhalte. — Der Papst wagte es zwar, die Circumscription der Diöcesen unter Mitwirkung und Zustimmung des Gouvernements in Anspruch zu nehmen; der erste Consul führte aber nach §. 58 und 59 der organischen Bestimmungen die Circumscription aus,

ohne den Papst auch nur um Rath gefragt zu haben. Ueber die Besoldungen der Geistlichkeit aus Staatsmitteln etwas zu stipuliren, das fiel Sr. Heiligkeit gar nicht ein.

Der König von Preußen dagegen bewies dem Papste das größte Vertrauen und seiner Stellung, als geistlichen Oberhauptes der katholischen Kirche, eine so hochachtungsvolle Rücksicht, wie sie ihm wohl selten von einem katholischen Monarchen bewiesen worden ist. Er überließ ihm nicht nur die Circumscription der Diöcesen, sondern erlaubte ihm auch, die Besoldungen der höheren Geistlichkeit festzustellen. Er durfte sogar das Verlangen aussprechen: daß diese Besoldungen unabhängig von der Staatskasse seyn, und auf die Staats-Waldungen angewiesen werden, also den Charakter der Besoldungen verlieren sollten. —

Dieser Bulle, welche den Staat mit ungeheuren Summen, mit so lästigen, ja, bedenklichen Verpflichtungen belastet, ertheilte der König ihrem wesentlichen Inhalte nach, in so fern es unbeschadet der Rechte der evangelischen Unterthanen und der evangelischen Kirche des Staates geschehen konnte, seine königliche Billigung und Sanction. So groß war sein Wunsch, so entschieden sein Wille, in dem Wohlwollen und der Munificenz gegen die katholische Kirche seines Reichs keinem Monarchen in Europa nachzustehen! —

Nach dieser Bulle, deren Bestimmungen zum größten Theile gewissenhaft zur Ausführung gebracht sind, *) hat die katholische Kirche der Rheinprovinz, statt des Einen versprochenen bischöflichen Sitzes, einen erzbischöflichen zu Köln, einen bischöflichen zu Trier und ein Kollegiatstift zu Aachen. Der Erzbischof zu Köln bewohnt einen Palast und hat einen jährlichen Gehalt von 12000 Rthlr.

---

*) Als wesentlich noch nicht ausgeführt werden immer die Emeriten- und Demeritenhäuser, geistlichen Gerichtshöfe und die Fundation auf die Waldungen hervorgehoben. Es würde hier zu weit abführen, die Gründe dafür näher zu discutiren; wir wünschen aber aufrichtig, daß die Geistlichkeit, ihres eigenen Besten eingedenk, nicht beharrlich Veranlassung geben möge, dem Kostenaufwand für die Emeriten- nnd Demeritenhäuser noch länger Anstand zu geben. — Die geistlichen Gerichtshöfe sind nur mit einer gänzlichen Veränderung der Gesetzgebung in der Rheinprovinz ausführbar und die Ingrossation auf die Staatswaldungen nicht eher möglich, als bis die Staatsschulden, denen sie verpfändet werden mußten, getilgt sind. Uebrigens haben eben die jetzigen Vorgänge erwiesen, wie staatsgefährlich eine solche Maßregel seyn würde. Wir dürfen sie jetzt wohl nicht mehr fürchten!

Das Metropolitankapitel ist ausgestattet:

1)	für den Probst mit	2000	Rthlr.
2)	für den Dechanten mit	2000	„
3)	für die beiden ersten wirklichen Canonici mit .	2400	„
4)	für die sechs folgenden wirklichen Canonici mit	6000	„
5)	für die beiden jüngsten wirklichen Canonici mit	1600	„
6)	für vier Ehren-Canonici mit . . .	400	„
7)	für acht Vicarien mit	1600	„
	Summa	28000	Rthlr.

Der Bischof von Trier hat, außer seiner bischöflichen Wohnung, einen jährlichen Gehalt von . . . 8000 Rthlr.

Das Domkapitel ist ausgestattet:

1)	für den Probst mit	1400	„
2)	für den Dechanten mit	1400	„
3)	für die beiden ältesten Canonici mit . .	2000	„
4)	für die beiden folgenden mit . . .	1800	„
5)	für die sechs folgenden mit . . .	4800	„
6)	für vier Ehren-Canonici mit . . .	400	„
6)	für sechs Vicarien mit	1200	„
	Summa	20200	Rthlr.

In Aachen, wo zur französischen Zeit ein Domkapitel bestand, wurde dieses zwar, als völlig überflüssig, aufgehoben; statt desselben wurde aber ein Kollegiatstift errichtet und diesem das ganze Einkommen gelassen, welches das Domkapitel bezogen hatte.

Mit gleicher Municifenz sind die übrigen Bisthümer und Erzbisthümer des preußischen Staats ausgestattet. —

Daß den Bischöfen und Erzbischöfen der Rang der höchsten Staatsbeamten angewiesen und die übrigen Geistlichen verhältnißmäßig rangirt wurden, haben wir schon erwähnt. Nun lese man das sogenannte „rothe Buch" und man wird erstaunen, welche Beiträge zur Geschichte des Sittenverderbnisses des neunzehnten Jahrhunderts diese Beiträge zur Kirchengeschichte des neunzehnten Jahrhunderts geliefert haben. *)

Wer einen Funken von Gefühl für Wahrheit und Recht, für

*) Wir werden unten auf diese Schrift zurückkommen und Gelegenheit nehmen, ihre Lügen nachzuweisen.

Dankbarkeit und Treue in seiner Seele hat, wird sich mit Abscheu von Menschen wegwenden, welche den Gipfel der Frechheit und Schamlosigkeit zu ersteigen kein Bedenken trugen, um das Volk zu corrumpiren.

Was soll man aber von denen sagen, welche gegen besseres Wissen und Gewissen sich zu Werkzeugen jener Verführer gebrauchen lassen, um solche Lehren an das Volk zu bringen; was von denen, die, mit den heiligen Pflichten der Jugendlehre wohl bekannt, sogar die Gemüther der Kinder zu vergiften sich nicht scheuen?

O ihr redlichen, frommen, glaubenstreuen Katholiken, hütet Euch vor diesen falschen Propheten! In Schafskleidern kommen sie zu Euch, inwendig aber sind sie reißende Wölfe! Frage doch ein jeder sich selbst: ob er je in seinem Glauben gestört worden, ob ihm je Veranlassung gegeben worden, demselben untreu zu werden, ob er nicht vielmehr mit mehr Ernst zum kirchlichen Leben und zur Erfüllung seiner religiösen Pflicht angehalten wird, als dieses vor der preußischen Zeit der Fall war. Hat jeder sich so selbst gefragt, dann frage er auch alle, die er kennt: ob ihnen dergleichen widerfahren.

Die meisten von Euch haben jedoch redliche und würdige Seelsorger, welche die Verführer, dieselben, welche einst mit der Jacobinermütze zu Euch kamen, jetzt aber scheinheilig den Rosenkranz in der Hand tragen, von Euch fern zu halten wissen werden.

Oben haben wir eine Uebersicht der Summen gegeben, welche zur französischen Zeit für Kirchen und Schulen aus Staatskassen flossen, und welche die gegenwärtige Regierung für dieselben Zwecke verwendet, und bitten unsere Leser, noch einmal die Resultate zu vergleichen. *)

Gesinnungen und Grundsätze zu verdächtigen, ist der Kunst abgefeimter Jesuiten, zum Nutzen und Frommen ihrer verderblichen, religiösen und politischen Zwecke, oft gelungen; Zahlen aber sind schon mehr gegen ihre Angriffe gesichert.

Wenn es nun wahr ist, daß der König von Preußen, der die französischen Zahlen sehr wohl stehen lassen konnte, aus freien Stücken und eigenem Antriebe der katholischen Kirche so viel größere Summen zuwendet, ist es da nicht absurd, zu behaupten: er gehe darauf aus, die katholische Religion zu vertilgen? — Hätte er solche Gesinnungen und

*) Siehe Anlage B.

Grundsätze gehabt, er hätte wahrlich anders handeln, er hätte namentlich auch, wenn er es recht klug hätte anfangen wollen, den Erzbischof von Köln nicht entfernen, diesen vielmehr recht hegen und pflegen müssen. Dann mit Hülfe dieses Prälaten hätte man in wenigen Jahren gar leicht die katholische Kirche in der Rheinprovinz (in Belgien wäre es freilich schon nicht so leicht gewesen) zum Gespötte machen können. Das wäre ächt jesuitisch gewesen. Manche Kunststücke dieser Art hätte man auch noch aus der oben angeführten Instruction des Jesuiten d'Itter lernen können. Das Unbegreiflichste von allem aber ist, daß die preußische Regierung, wenn sie solche Gesinnung gegen die katholische Kirche und ihre Diener hegte, die Art der Zahlungs-Anweisungen nicht festhielt, welche die französische Regierung mit so glücklichem Erfolge eingeführt hatte.

Endlich sprach der König:

„Ich werde eine Universität und Bildungsanstalten für Eure Geistlichen und Lehrer unter Euch errichten."

Drei Jahre waren verflossen, und die Universität Bonn stand in ihrem vollen Glanze da. Sie wurde im Jahr 1818 errichtet.

„Dem Streben Meiner Vorfahren in der Regierung," sagt der König in der desfallsigen, höchst merkwürdigen Kabinetsordre, „durch sorgsame Pflege der Wissenschaft und durch heilsame Anordnung für das Schul- und Erziehungs-Wesen eine gründliche Volksbildung zu fördern, habe auch ich seit dem Antritte Meiner Regierung mich angeschlossen. Die vollständige Ausführung Meiner desfallsigen landesväterlichen Absicht wurde durch die schwere Schickung unterbrochen, welche die Vorsehung über Mich und Mein Land verhängte. Jetzt aber, nachdem, unter dem Beistande des Höchsten, Frieden und rechtliche Ordnung in Europa hergestellt ist, habe ich jene, für die Grundlage aller wahren Kraft des Staates und für die gesammte Wohlfahrt Meiner Unterthanen höchst wichtige Angelegenheit wieder aufgenommen und ernstlich beschlossen, das ganze öffentliche Unterrichts- und Bildungs-Wesen in Meinen Landen zu einem möglichst vollkommenen, der Hoheit des Gegenstandes entsprechenden Ziele zu bringen. In Verfolgung dieses Zwecks, habe ich die mir vorgelegten Hauptgrundzüge eines desfallsigen, das Ganze umfassenden Plans genehmigt und demnach auf die höhern Bildungs-Anstalten, und zwar ganz vorzüglich in den wiedergewonnenen und neu erworbenen westlichen Provinzen des Staates, Meine Aufmerksamkeit gerichtet und nach reiflicher Erwägung aller zu

nehmenden Rücksichten beschlossen, jetzt eine neue Universität und zwar in Bonn, als dem angemessensten Orte, zu begründen. Zu dem Ende, und um ein bleibendes Denkmal Meiner gegenwärtigen Anwesenheit in den Rheinlanden zu hinterlassen, habe Ich unter dem heutigen Tage die Stiftungsurkunde der Universität Bonn eigenhändig vollzogen und dieser neuen Lehranstalt eine solche Ausstattung gegeben, daß sie im Stande seyn wird, die Stelle, welche sie in Meinem Staate und im ganzen nordwestlichen Deutschland einnehmen soll, mit Würde und Erfolg zu behaupten."

Und in der That, so großartig, so wahrhaft königlich war diese Ausstattung, daß die Geschichte der wissenschaftlichen Bildungsanstalten keinen fürstlichen Namen zu nennen weiß, an welchen sich eine solche Freigebigkeit für diese hohen und edlen Zwecke des menschlichen Lebens knüpfte.

Es wurde der Universität das prachtvolle Schloß in Bonn nebst Zubehör und das nahe gelegene Schloß Poppelsdorf nebst Zubehör eingeräumt und kein Geld geschont, um sie mit den bedeutendsten wissenschaftlichen Nobilitäten in allen Fächern zu eröffnen.

Es ist in der ganzen Welt bekannt, was diese Zierde des deutschen Namens, dieses glänzende, im geistigen Leben und Streben lebendig wirkende Denkmal des großen, ruhmwürdigen Königs seit dem Jahre 1818 geleistet, wie viel Licht sie verbreitet, mit welchen Kleinodien sie den edelsten und köstlichsten Schatz der deutschen Nation bereichert, den Schatz, um welchen alle andern Nationen sie beneiden müssen.

Wie können die Ultramontanen, die Obscuranten, die Jesuiten, die Jakobiner mit Rosenkränzen, glauben, daß es ihnen je gelingen werde, das Licht deutscher Bildung zu verdrängen und das deutsche Volk abermals in den finstern Sack ihres blinden Glaubens zu stecken!

Aber so sehr für wissenschaftliche und humane Bildung im Allgemeinen bei Errichtung dieser Universität gesorgt wurde, eben so ernstlich ist auf Gründlichkeit, Gediegenheit und Reinheit einer ächt katholischen theologischen Bildung Bedacht genommen. Das Statut verordnet:

1) daß in der katholischen theologischen Facultät zu Bonn Niemand angestellt, oder zur Ausübung des Lehramts zugelassen werden soll, ohne vorhergegangene Rückfrage bei dem erzbischöflichen Stuhle, und daß dieser berechtigt seyn soll, wegen erheblicher, die Lehre oder den Lebenswandel des in Vorschlag gebrachten, betreffenden Bedenken, die Anstellung oder Zulassung desselben abzulehnen.

2) Sollte wider Verhoffen ein der katholischen theologischen Facultät

in Bonn angehöriger Lehrer in seinen Vorlesungen, oder in Schriften der katholischen Glaubens- und Sitten-Lehre, welche er wissenschaftlich zu begründen berufen ist, zu nahe treten, oder auf andere Art in sittlich religiöser Beziehung ein auffallendes Aergerniß geben, so ist der erzbischöfliche Stuhl befugt, hiervon Anzeige zu machen, und das Ministerium wird auf den Grund einer solchen Anzeige mit Ernst und Nachdruck einschreiten und Abhülfe leisten.

3) Ueberhaupt steht die katholische theologische Facultät, in so weit die katholische Kirche an der Wirksamkeit derselben betheiligt ist, unter der geistlichen Aufsicht des Erzbischofs. Dieser hat das Recht, sie, so oft es ihm gut scheint, zu visitiren oder visitiren zu lassen. Die halbjährigen Lectionen-Verzeichnisse müssen ihm vorgelegt werden und die Facultät ist gehalten, die Bemerkungen desselben über rein theologische Gegenstände ehrerbietig aufzunehmen und nach Möglichkeit zu beachten.

Jene Aufsicht erstreckt sich auch auf die einzelnen Mitglieder der Facultät in ihrer Eigenschaft als katholische Geistliche, und der Erzbischof ist berechtigt, in den Fällen, wo wider diese Eigenschaft verstoßen ist, mit Vorwissen des Ministerii, die geeignete Zurechtweisung eintreten zu lassen.

Demgemäß wurde kein Professor der katholischen Theologie angestellt, den die geistliche Obrigkeit nicht gebilligt, oder wohl gar selbst designirt hatte; keine katholisch-theologische Vorlesung gehalten, welche dieselbe Obrigkeit nicht approbirt hatte; keine, welche sie zu visitiren und zu rectificiren nicht die Befugniß hatte. Ja! die einzelnen Mitglieder der Facultät wurden als Geistliche persönlich der Disciplin des Erzbischofs unterworfen und bei Zurechtweisung nur das Vorwissen des Ministerii bedungen.

Aber sie wurden als Universitäts-Professoren durch das Statut verpflichtet, die katholischen Glaubens- und Sittenlehren wissenschaftlich zu begründen, und es mußten daher Männer berufen werden, welche der wissenschaftlichen Begründung dieser Lehren ihre Kräfte mit bekanntem und anerkanntem Erfolge gewidmet hatten.

Hat der verstorbene Erzbischof von Spiegel Männer von dieser Beschaffenheit designirt, — hat der Staat solche berufen?

Wer lange genug gelebt hat und Personen und Sachkenntniß genug besitzt, um beurtheilen zu können, was die katholische Geistlichkeit der preußischen Rheinprovinz vor der Wirksamkeit der theologischen Facultät zu Bonn war, und was sie größtentheils durch die Wirksamkeit derselben geworden ist, der kann diese Frage beantworten. Er kann es

aber nicht ohne tiefe Indignation gegen die Obscuranten, welche solche Männer verlästern, und ohne tiefes Mitleiden gegen die armen Seelen, welche sich von ihnen verführen lassen.

Die Wahrheit ist, daß die Geistlichkeit, welche aus der Schule dieser Männer hervorgegangen, die gebildetste und tüchtigste in ganz Deutschland, ja! in ganz Europa ist. —

Aber diese Bildung ist vielleicht von protestantischen Grundsätzen inficirt? Ein Protestant lobt sie vielleicht deswegen, weil er in ihr eine Brücke zum Protestantismus sieht?

Dem ist nicht also; vielmehr haben diese Männer den schroffen Gegensatz der katholischen Kirche gegen die protestantische in allen Lehrsätzen nicht nur festgehalten, sondern sie haben ihn auch wissenschaftlich mit einem Erfolge zu begründen gesucht, der die protestantischen Theologen mächtig aufrüttelte, und weidlich schwitzen machte.

Freilich haben sie, wie einst die protestantischen Theologen der katholischen, so und in derselben Weise der evangelischen Theologie wesentliche Dienste geleistet. Sie haben dazu beigetragen, die Hohlheit des protestantischen Rationalismus, die Erbärmlichkeit platonisch-christlicher Ideologien, die Verächtlichkeit liberalistischer Frechheit in der Exegese aufzudecken; sie haben durch die wissenschaftliche und religiöse Begeisterung, welche sie ihren Schülern einzuflößen verstanden, die jungen protestantischen Theologen in demselben Eifer anregend bestärkt.

In diesem Wettstreite haben die theologischen Studien beider Confessionen jene Würde wieder erhalten, welche das eingeschlichene verderbliche Unwesen, die Theologie als ein Brodstudium zu betrachten, bei Katholiken und Protestanten in ein schmachvolles Licht stellen mußte.

Aber eben *dieses Licht deutscher Wissenschaftlichkeit* im *Dienste der katholischen Kirche* ist es, welches die priesterlichen Demagogen, die italienischen und belgischen Jesuiten,*) die Obscuranten bevorrechteter Stände, mit tödtlichem Haß erfüllt. Hat doch die Finsterniß das Licht von jeher gehaßt! Diese Leute aber haben Interessen, welche das Licht der Wissenschaft am wenigsten vertragen, und sie brauchen Mittel, sie durchzuführen, die bei einer gesunden und wahrhaft religiösen Volksbildung ihre Brauchbarkeit gänzlich verlieren. Daher ihr Haß!

---

*) Nicht auch die *baierischen*? — exempla sunt odiosa! —
Anm. des Correctors.

Sie sprechen von frommen und gläubigen Dienern des Altars, und meinen: beschränkte, armselige Tröpfe, die ihnen zu Werkzeugen dienen können, um das Volk zu verdummen und demselben, statt der Lehre des Christenthums, eine Lehre der Pfäfferei beizubringen, mit welcher sie dann freilich dasselbe nöthigen Falles gegen den Thron hetzen und so fort mitten in die Revolution hineinspringen lassen können, wenn es ihnen gefällt. Dies ist aber das Ziel ihres Strebens; — denn dann braucht man kostbare Ritter, um „eine Mauer um den Thron" zu bilden, und dann noch kostbarere Hirtenbriefe, um das Volk zu beschwichtigen. *)

Der Verfasser dieser Blätter ist kein Lobredner Hermesischer Lehre; er ist vielmehr gewiß, daß sich in derselben ein Element befindet, welches sehr leicht zum Ruin der ächt katholischen Glaubenlehren umschlagen könnte, **) was ihm im Interesse der ächt evangelischen Glaubenslehren leid thun sollte; er ist aber auch überzeugt, daß alle die Fanatiker, welche ihr Geschrei gegen den Hermesianismus erheben, gar nicht wissen, wovon eigentlich die Rede ist. Namentlich weiß dieses der Erzbischof von Köln bis auf den heutigen Tag nicht; denn sonst hätte er das Buch von Muratori, in welchem gerade das Schutzmittel gegen den Mißbrauch der Hermesischen Methode liegt, nicht verboten.

Aber daß es auf Wahrheit und Licht abgesehen ist, zwei Artikel welche ihnen die Zirkel turbiren, das fühlen sie wohl durch. — Kann man sich noch wundern, daß gerade die theologische Facultät in Bonn ein Gegenstand ihres Hasses und ihrer Verfolgung ist? Ist es nicht sehr begreiflich, daß sie das ganze Unterrichtswesen, von Unten an bis Oben hin in ihre Gewalt zu bringen suchen?

---

*) — — — Kaisers alten Landen
Sind zwei Geschlechter nur entstanden,
Sie stützen würdig seinen Thron:
Die Heiligen sind es und die Ritter;
Sie stehen jedem Ungewitter
Und nehmen Kirch' und Staat zum Lohn!
Göthe.

**) Doch wohl nur im Falle des Mißbrauchs oder Mißverstandes?!
Anm. des Correctors.

Mit der Lehre:

es sey ein göttliches Recht der Kirche: die Schulen zu beherrschen, und der Staat habe dieses Recht frevelhafterweise usurpirt,

sind sie jedoch zu früh hervorgetreten.

Der König aber hat sein einfaches Wort: „Ich werde eine Universität unter Euch errichten,“ zu einer königlichen großartigen That werden lassen, und dabei für die katholische Theologie auf eine Weise gesorgt, wie es der fromme katholische Kaiser Franz nur immer hätte thun können. *) — Der König wird aber auch diese Institution zu schützen und die Jesuiten fern zu halten wissen!

Der Monarch hat sich damit nicht begnügt; er hat, außer der theologischen Facultät zu Bonn, zwei große Priester-Seminare, zu Köln und zu Trier, errichten lassen, die, an Gediegenheit wissenschaftlicher Bildung und Zweckmäßigkeit priesterlicher Zucht, ihres Gleichen nicht haben, weder in Oestreich, noch in Frankreich, noch in Baiern. Sie sind ganz in den Händen der Bischöfe, und erst die neuere Zeit hat gelehrt, daß die Lehrer dieser Anstalten in den Fall kommen können, als Staatsbürger den Schutz des Staats gegen unvernünftige Willkühr in Anspruch nehmen zu müssen.

Die evangelischen Bewohner der Rheinprovinz, über fünfhunderttausend **) mit beinahe fünfhundert Pfarreien, haben dagegen bis jetzt noch zu keinem Prediger-Seminar, was ihnen so dringend nöthig ist, kommen können.

Das übergehen die Feinde der preußischen Regierung, die Helotenschreier, mit Stillschweigen; aber gewaltigen Lärm machen sie davon, daß sich der König einer bedeutenden Anzahl zerstreut wohnender, von

---

*) Wenigstens wie es bisher in Oestreich nicht geschehen ist und wohl auch so wenig, wie in Baiern, je geschehen wird. Anm. d. Correctors.

**) Nach den Amtsblättern betrug die Bevölkerung der Rheinprovinz bei der letzten amtlichen Zählung (1834)

Katholiken	1,778,931
Evangelische	540,035
Menoniten	1,279
Juden	24,352
in allem	2,344,597

Anmerk. d. Correctors.

aller geistlichen Pflege verlassenen, evangelischen Familien erbarmt und ihnen zwei Kirchen, zu Prüm und zu Mayen, gebaut und fundirt hat, während er aus gleicher wahrhaft landesväterlicher Theilnahme in derselben Rheinprovinz ein und vierzig katholische Pfarreien (Succursalen) *) neuerrichtet und fundirt, mit dem Staatsgehalte begnadigt, außerdem aber im vorigen Jahre anderweit 30,000 Thaler jährlich angewiesen hat, um die zu gering besoldeten Pfarrer beider Confessionen in der Rheinprovinz angemessen in persönlichen Zulagen zu unterstützen, wovon, den motivirenden Verhältnissen nach, die katholische Geistlichkeit den bei weitem größten Theil erhalten wird. **)

Unabhängig hiervon hat der König bereits 1834 zwölf katholischen Pfarreien in der Stadt Köln Gehaltszulagen im Gesammtbetrage von 1366 Rthl. 18 Sgr. 10 Pf. jährlich bewilligt. ***) — Aber alles dieß verschweigen und ignoriren jene Leute, denen es nicht um Wahrheit, sondern um Scandal und Aufregung zu thun ist.

Mit derselben Unpartheilichkeit bemerken wir, daß auf der andern Seite folgende evangelische Pfarreien neu creirt worden sind: Thalfang, Prüm, Trier, Ottweiler, Saarlouis, im Regierungsbezirk Trier; Mayen

---

*) Wir geben hier die Namen der neuerrichteten ein und vierzig katholischen Pfarreien. Es sind folgende:

Im Regierungsbezirke

Aachen: Wirzfeld, Blankenheimersdorf, Beggendorf, Hellenthal, Roerdorf, Schleiden, Berg, Verlautenheyde, Niedermerz.

Coblenz: Eich, Miesenheim, St. Wolfgang zu Creuznach, Macken.

Cöln: Sinnersdorf, Weiler, Meschenich, Bocklemund, Heermühlheim, Schwerfen, Antweiler, Iversheim, Luftelberg, Bickendorf-Ossendorf, Glesch.

Düsseldorf: Eyll, Lüttingen, Hau.

Trier: Wiesbaum, Dahlem, Mondorf, Kinheim, Avenrath, Heidenburg, Scheuren, Idenheim, Beurich, Castel, Sinz, Ferschweiler, Schalkenmeren, Ormont-Meuenheim.

**) So viel wir wissen, ward dieser Unterstützungsfonds längst berathen und schon 1834 bewilligt, hat aber erst 1837 vertheilt werden können. Wir bemerken dieß, damit der Verfasser des „rothen Buchs" nicht glauben möge, seine, persönlich schmachvoll undankbare Verläumdung habe etwa diese Munificenz hervorgerufen. Anm. d. Correctors.

***) Auch diese wollen wir namentlich aufführen; es sind die Pfarreien zu den heiligen Aposteln, heil. Alban, heil. Cunibert, heil. Jakob, heil. Gereon, heil. Maria in der Kupfergasse, heil. Maria in Lieskirchen, heil. Martin, heil. Pantaleon, heil. Mauritius, heil. Severin, heil. Ursula.

und Boppard, als Filial von St. Goar im Regierungsbezirke Coblenz; Inden im Regierungsbezirke Aachen; — so wie daß mehrere Pfarreien, namentlich im Regierungsbezirk Aachen und Coblenz Gehaltszulagen erhalten haben, worüber uns die genaueren Zahlen der Entfernung wegen leider noch abgehen.

Nicht weniger als die Universität und die Priester-Seminare sind den revolutionären Ultramontanen die Gymnasien ein Dorn im Auge; denn sie legen den Grund zu jener gediegenen, wissenschaftlichen Bildung, gegen welche sie mit allen Waffen der Heuchelei und der Bosheit zu Felde ziehen.

Man höre, was ein Organ dieser Parthei drucken zu lassen sich nicht geschämt hat:

„Wie tief muß es die Eltern kränken, wenn sie sehen, daß alle Schulen dem Einflusse der Kirche entzogen werden; wenn sie sehen, wie an den höheren verweltlichten Lehrinstituten der Unglaube und die Unsittlichkeit allgemein werden? Der kindliche, gemüthliche und religiöse Sinn, die Ehrfurcht vor der Autorität geht immer mehr verloren."

Es ist allen Eltern bekannt, alle können es mit eigenen Augen sehen: daß die preußische Regierung der Geistlichkeit die Verwaltung der innern Angelegenheit der Elementarschulen ganz überlassen hat, wie wir oben schon näher nachgewiesen haben; es ist allen Eltern, welche ihre Söhne höheren Lehrinstituten übergeben, bekannt und sie können es täglich mit eigenen Augen sehen: daß an allen Gymnasien, die evangelischen nicht ausgenommen, katholische Geistliche als Religionslehrer angestellt sind, welche von den respectiven Bischöfen die Approbation und die Mission dazu erhalten haben, und wahrscheinlich ist es dem „Priester der Erzdiöcese Köln" selbst sehr wohl bekannt, mit welchem Ernste diese Männer ihre Mission erfüllen, und wie erfreulich die religiöse Bildung ist, welche die Zöglinge der Gymnasien mit ins Leben nehmen. *)

Welche Frechheit gehört dazu, mit solchen Lügen am hellen Tage vor

*) Daß selbst diejenige religiöse Bildung, welche die Ultramontanen lieb haben, und die Ehrfurcht vor der Autorität, welche sie fordern, Nahrung auf den preußischen Gymnasien findet, ist uns übrigens aus der Wahrnehmung offenbar geworden, daß so viele der jüngern Männer, namentlich auch Auscultatoren, Referendarien ꝛc. zu den ultramontanen Conventikeln und — Lästerern gehören, und Gymnasiasten sich zu allerlei Umtrieben hergeben.

ein Publikum zu treten, welches das Gegentheil mit eigenen Augen sieht und selbst erfährt! Welche Schamlosigkeit, Anstalten zu verdächtigen, die in ganz Deutschland, ja! in Frankreich und England, als vorzüglich anerkannt sind und als Muster gepriesen werden.

Wie will denn der „Priester der Erzdiöcese" die Gymnasien eingerichtet haben? Gefallen ihm die Lektionspläne nicht? Sollen etwa Homer und Plato, Virgil und Cicero, als blinde Heiden beseitigt und dagegen die christlichen Heldengedichte und Tragödien der beiden Apolinarius wieder aufgesucht werden? — Soll die Jugend, wie in guten alten Zeiten, mit christlichen Zeit-, Streit- und Siegesliedern abermals zum Nutzen jesuitischer Gottseligkeit im Versmachen geübt werden?

Oder gereicht es ihm zum Aerger, daß nicht alle Lehrer dem geistlichen Stande angehören? Was das betrifft, so steht es in preußischen Landen jedem Geistlichen frei, Gymnasiallehrer zu werden; nur muß er freilich seine Qualifikation dazu durch ein Examen pro facultate docendi nachgewiesen haben, und darauf lassen sich, wie die Erfahrung gelehrt hat, nur solche ein, welche aus den verketzerten Schulen selbst hervorgegangen sind.

Uebrigens blühen in der Rheinprovinz reine katholische Gymnasien, d. h. solche, wo nur katholische Lehrer angestellt sind, zu Köln, Trier, Aachen, Koblenz, Bonn, Düren, Münstereifel und Emmerich; die Gymnasien zu Düsseldorf und Essen sind simultan, beide haben aber katholische Direktoren und das erste ist vorherrschend mit katholischen Lehrern besetzt. Die Gymnasien zu Bonn und Koblenz haben eine bedeutende Anzahl evangelischer Schüler.

Aus Obigem geht urkundlich und thatsächlich hervor, daß die katholische Kirche in der Rheinprovinz durch wahrhaft väterliches Wohlwollen des Königs so gehoben ist, daß sie an äußerm Glanze, innerer Würde keiner in ganz Europa nachsteht, und daß das katholische Schulwesen, das niedere wie das höhere, einen Grad von Vollkommenheit erreicht hat, der alle frühern Zeiten weit hinter sich zurückläßt und sämmtliche Regierungen Europa's veranlaßt hat, es sich zum Muster zu nehmen.

So war der Zustand in den fraglichen Beziehungen, als die französische und belgische Revolution die Grundsätze des noch jungen Staatensystems von Europa erschütterte und der Welt zeigte, wie weit es die Jesuiten in den wenigen Jahren gebracht hatten. Die Bulle Sollicitudo omnium war zu einer wirklichen Sollicitudo omnium geworden.

In Frankreich schlug das Treiben zum Entgegengesetzten um, und

brachte die ältere Bourbon'sche Linie um den Thron. Ein Glück war es, daß die Verhältnisse diesen großen Thron mit einem so festen, weisen und besonnenen Monarchen, wie Ludwig Philipp sich erwiesen, wieder besetzten. In Belgien dagegen ließ die Geistlichkeit den Pöbel und die Demagogen gegen den Thron eines wohlwollenden Königs los und führte Verwicklungen herbei, die, höchst gefährlicher Natur, bis auf den heutigen Tag noch nicht gelöset sind.

Der alte Heidelberger Wundererklärer hatte vor fünfzehn Jahren die Behauptung aufgestellt: daß der eigentliche Grund der neueren Revolutionen in den Eigenthümlichkeiten der katholischen Kirche zu suchen sey. Wenn dieses so viel heißen soll: eine so böse Wurzel stecke in der katholischen Religion, so müssen wir unsere tiefste Indignation gegen eine so gehässige Behauptung aussprechen; meint aber der alte Rationalist die Stellung, welche eine, von Jesuiten und Ultramontanen inspirirte Geistlichkeit dem Staate gegenüber einzunehmen trachtet, dann kann er die belgische Revolution, und noch viele andere dazu, zu Zeugen aufrufen, und wir können ihm nicht widersprechen.

Der Erfolg in Belgien und die seit vielen Jahren entbehrte, endlich einmal wieder gekostete Süßigkeit des Länderorganisirens hatten einen zu mächtigen Reiz, als daß die ultramontan=jesuitisch=aristocratische Frömmigkeit hätte widerstehen können, in der benachbarten preußischen Rheinprovinz *) Aehnliches zu versuchen.

Der Operationsplan war, die Unzufriedenen noch unzufriedener zu machen, durch diese dann die Volksmeinung zu corrumpiren und die religiösen Leidenschaften zu entflammen, endlich aus dem Wuste des Mittelalters eine legislative Basis hervor zu holen. **)

---

*) Der Verfasser scheint die gleichzeitigen, directen Einwirkungen, die von Baiern ausgingen und noch ausgehen, mehr als billig zu ignoriren, obgleich diesen gerade das politische Ferment, wenn auch allerdings kein revolutionäres nach unten, eingeimpft ist. Anm. d. Correctors.

**) Mephistopheles leise zu den Wissenden:

„Woher das kommt, müßt ihr nicht fragen.
Ich habe freilich nicht gesäumt,
Die Waffensäle tüchtig aufgeräumt.
Da standen sie zu Fuß, zu Pferde,
Als wären sie noch Herrn der Erde;
Sonst waren's Ritter, König, Kaiser.

Zu diesen Zwecken wurden sofort alle klugen und dummen Kräfte in Bewegung gesetzt.

Angriffspunkte boten sich mehrere dar, allgemeine und besondere.

Ein allgemeiner Angriffspunkt lag in dem Umstande, daß der König der evangelischen Kirche zugethan und, wie die Dinge sich historisch gestellt und entwickelt haben, auch Protektor der evangelischen Kirche deutscher Nation ist.

Ein gewisses Gefühl, welches sich in dem Gedanken des Gegensatzes zwischen Rom und Berlin kund gibt, ist zu natürlich, als daß wir selbst es menschlicher Weise den wackern und redlichen Geistlichen verargen könnten; aber wie viele gibt es unter ihnen, welche diesem Gefühle durch richtige Beurtheilung der wahren Sachlage ein gehöriges Gegengewicht zu geben nicht im Stande sind.

Manche kleine, eben so natürliche Empfindlichkeiten traten hinzu.

Die höheren Staatsbeamten hatten, so nahm man an, seit Jahren verderbliches Unwesen mit den Orden getrieben und den ächten Triebfedern der Thätigkeit und Treue waren falsche untergeschoben. Mehrere in der öffentlichen Meinung gar nicht hoch stehende evangelische Geistliche waren decorirt worden; höchst achtungswerthe und dem Könige treu ergebene katholische Geistliche dagegen unbeachtet geblieben. — Daß der König die katholische Geistlichkeit im Allgemeinen dadurch weit mehr ehrte, als die evangelische, indem er den Bischöfen die höchsten Orden ertheilte, Orden, die sonst nur Fürsten und den höchsten Staatsbeamten zukommen können, dieses anzuerkennen, machten persönliche Eitelkeit äußerst schwierig.

Daß in der ersten Zeit der preußischen Regierung mehr Evangelische als Katholische zu Aemtern befördert worden waren, lag am Tage; den wahren Beweggrund, der in dem Mangel an katholischen Subjecten, namentlich für Schulämter lag, übersah man.

Das schlimmste Uebel lag in der Verstimmung der Juristen.

Der König, in wichtigen Punkten stets weiser als seine Räthe, hatte Bedenken getragen, einem Manne das Justiz-Ministerium für die Rheinprovinz anzuvertrauen, den das öffentliche Vertrauen in der Pro-

---

Jetzt sind es nichts als leere Schneckenhäuser;
Gar manch' Gespenst hat sich darin geputzt,
Das Mittelalter lebhaft aufgestutzt.
Welch' Teufelchen auch darin steckt,
Für diesmal macht es doch Effect. [Göthe.]

vinz nicht auszeichnete. Ein hoher Staatsbeamter, dessen Urtheil darüber veranlaßt worden war, behauptete das Gegentheil, und rheinländische Juristen, durch Worte getäuscht und bei der schwachen Seite des Mehr-Scheinen-, Mehr-Seyn- und Mehr-Haben-Wollens (Epaulets, Justiz-Rath, Gehaltsvermehrung) angegriffen, stießen ins Horn. Man lese die Zeitungen der damaligen Zeit. Dadurch kam eine Frage, die darum schon sehr bedauerlich war, weil sie nicht von Anfang an war entschieden worden, auf eine äußerst schlimme Bahn. Gutmüthigkeit in vertraulichen Mittheilungen und der Schein von Grundsatzlosigkeit im Handeln haben seit der Zeit Voreiligkeiten und Inconsequenzen in dem Maße gehäuft, daß die Meinung sich festsetzen konnte: man gehe methodisch darauf aus, die jetzt vorhandene Gesetzgebung so zu corrumpiren, daß sie von selbst absterben müsse.

Die hieraus hervorgegangene Verwirrung und Unsicherheit mancherlei Anomalien und besonders auch persönliche Conflicte erzeugten Verstimmung auf der einen Seite, auf der andern ward dadurch begreiflich, daß Theorien Anklang und Förderung fanden, die noch vor zehn Jahren einen vollständigen Beweis von Verrücktheit abgegeben haben würden. *)

---

*) Hier scheint uns der Verfasser weniger gut als anderwärts unterrichtet zu seyn. Die Vorwürfe treffen die Verwaltung des Justiz-Ministers von Kamptz. Wir sind nicht gemeint, deren Vertheidigung hier zu führen, glauben aber, daß die Critik, wenn sie eintreten sollte, ausführlicher, eingehender hätte seyn müssen. Denn das ist wahr, die durch diese Verwaltung und die ihr zur Last gelegten Mißgriffe erzeugte Verstimmung ist groß; sie artet in Entfremdung aus, weil die Zahl der von ihr Berührten sehr groß ist und Categorien enthält, deren Einfluß durch alle Klassen der Gesellschaft geht. Dagegen sind es weniger die persönlichen Verstöße, welche der Verfasser rügt, und welche überall, wo Menschen Menschliches begegnen kann, vorkommen, eben deshalb aber auch über das Allgemeine hinweg gehen, (— obgleich Unvorsichtigkeiten, wie in den Briefen an den Landrath Haw, Conflicte, wie mit dem Appellations-Gerichts-Rath von Ammon, Mißhandlungen, wie die des Professor E. M. Arndt, Mißgriffe in der Wahl nahe dem Minister wirkender Beamten, wie die des Herrn Liel, rc. wie dergleichen und Mehreres dem Minister Schuld gegeben wird, allerdings, wie man zu sagen pflegt, böses Blut setzen; —) welche die mit Recht vom Verfasser hervorgehobene Verstimmung der Juristen erzeugten, oder vielmehr diese Verstimmung aus deren Kreise heraus auf einen größern Kreis übertrugen; sondern vor allem die fortdauernde Unentschiedenheit über das Schicksal der vorhandenen Gesetzgebung, während man dieselbe scheinbar systematisch durch Zerstückelung, Aus-

Dies ist eben die legislative Basis, welche die ultramontane jesuitische Parthei aus dem Mittelalter über alle Berge der dazwischen liegenden Civilisation und die Gesetzgebung hinaus in die Gegenwart hinein werfen will. Absolute Unabhängigkeit der Kirche von Staate, — vollkommene Selbstgenügsamkeit der Kirche, — ein vom Staate unabhängiges Vermögen der Kirche, — Gottlosigkeit richterlicher weltlicher Gewalt über Geistliche, — Autocratie über das Schulwesen — — das sind die Rüstungen, welche man neben Exceptionen und Autonomieen ꝛc. aller Art für den Adel, aus den Antiquitätensammlungen mittelalterlicher Zeiten hervorholte. — Wer zweifeln sollte, daß solche Verwirrungen der Zeiten, Zustände und Begriffe sich ernstlich an das Licht der Gegenwart wagen könnten, der lese „die Beleuchtung der Broschüre: die Wahrheit in der Hermesischen Sache von einem Priester der Erzdiöcese Köln" und die neueste Schrift von dem Pater Goßler. *)

---

und Einschnitte, Aufpfropfen ꝛc. verkrüppelte, um alle Homogenität brachte, untergrub, und doch auch dies wieder häufig ohne alle Consequenz und häufig ohne gründliche Kunde des eigentlichen Wesens und des gegliederten Zusammenhanges that; ferner das Abändern der Urtheile aus Ministerialgewalt, das Zuschneiden nach den Formen ꝛc. der altpreußischen Gesetzgebung, die Zugänglichkeit für persönliches Sollicitiren und Einwirken, dem rücksichtslose Folge, ohne erst zu hören, gegeben ward, besonders auch das Hervortreten der Ministerialgewalt an der Stelle des Gesetzgebers. —

Es leuchtet ein, daß um alles dies und zugleich nachzuweisen, ob und wie weit die Schuld dem Minister von Kamptz beizumessen sey, den Raum einer Anmerkung weit übersteigt; gleichwohl schien diese Anmerkung uns nützlich, weil sie darthun wird, daß das, was der Verfasser sagt, noch weniger ausreicht.

Ob die Angabe von dem Gutachten eines hohen Staatsbeamten für die Ernennung des Herrn von Kamptz so richtig sey, lassen wir dahin gestellt seyn; es soll mit der Inaugurationsreise des letztern zusammenfallen, erscheint uns aber nach den von uns durch Unterrichtete erhaltenen Mittheilungen apokryphisch.

In keinem Falle aber wird man dem Herrn von Kamptz eine Betheiligung an den ultramontanen Bestrebungen beimessen können; für die aristocratischen gewiß, nach den Aufträgen z. B., die Rechtsgelehrte und Professoren von dem Gewichte eines Dr. Romeo Maurenbrecher (habet nomen et omen) erhielten. Anm. d. Correctors.

*) „Hört! wie sie sich voraus erbosen,
Blechklappernd an einander stoßen,
Auch flattern Fahnenfetzen bei Standarten,

So waren die Angriffspunkte im Allgemeinen beschaffen, die sich den Feinden des Friedens und der Ruhe bei ihrem Plane auf die Rheinprovinz darboten.

Nachdem sie eine Zeitlang im Stillen mit nicht geringem Erfolge gewirkt, ließen sie auf einmal ihre im Geheimen sorgfältig vorbereitete Hauptbatterie los und betäubten mit ungeheuren Lügen, welche sie thatsächlichen Wahrheiten mit beispielloser Frechheit ins Gesicht schleuderten, dermaßen die Ohren der Rheinländer, daß es sechs Wochen dauerte, bis man nur wieder zu einiger Besinnung kommen konnte; *) und viele,

---

Die frischer Lüftchen ungeduldig harrten.
Bedenkt, hier ist ein altes Volk bereit
Und mischte gern sich auch zum neuen Streit.

Göthe.

*) In den von den Ultramontanen erregten Wirren spielen die Convertiten eine vorzügliche Rolle, theils als blinde, theils als sehende Werkzeuge; und dem Menschenkenner kann dies nicht auffallend seyn. So wenig wir irgend gemeint sind, über die religiösen Bedürfnisse, Empfindungen und Ansichten eines Andern abzuurtheilen, weil wir auch für uns die individuelle Freiheit in diesen hoch- und festhalten, so wenig wird uns hoffentlich irgend jemand, selbst die Convertiten nicht, mißverstehen, wenn wir es erklärlich finden, daß jeder Convertit des Ultra-Eifers zu seiner eigenen Befriedigung bedürfe und darin kaum je sich genüge. Dagegen hätten wir denn nun auch, weil es menschlich und weil Enthusiasmus zu dem Adel der Seele recht eigentlich gehört, gar nichts einzuwenden; allein Undank, Schmähung und Lüge vermögen wir damit nicht zu entschuldigen, viel weniger zu rechtfertigen, weil sie eben keiner Entschuldigung, noch Rechtfertigung fähig sind.

Es geht nun aber des Undanks, der Schmähung und der Lüge in den Wirren, die uns hier beschäftigen, so viel um, daß dies wohl die betrübendste Seite der ganzen Angelegenheit genannt werden mag. — Wir würden erschrecken, sollte es unsere Aufgabe werden, — dieselben im Einzelnen zu verfolgen; so weit wir es gethan, ist uns aber leider die schmerzliche, gewiß auch dem besonnenen Katholiken unangenehm berührende Ueberzeugung geworden, daß der prägnanteste Theil derselben den Convertiten anheimfällt, sie mögen nun von Wien, Würzburg oder Coblenz aus laut werden. — Eine Charakteristik dieser Convertiten und ihrer Bestrebungen würde für den Staatsmann wie für den Psychologen von Interesse in mehr als einer Beziehung seyn, — und, wir unserer Seits zweifeln nicht daran, mehr als einmal beweisen, daß die Conversion selbst schon eine — Lüge war.

Dem sey nun, wie ihm wolle, — als das schlimmste Werk solcher Thätigkeit müssen wir das mehrerwähnte, sogenannte rothe Buch, „Beiträge zur Kirchengeschichte des XIX. Jahrhunderts. Augsburg 1835." betrachten, das,

leider! sehr viele, waren durch den Lärm für Recht und Wahrheit taub, oder gerade zu dämonisch geworden.

---

wenn nicht ganz, doch zum größten Theile, einen Convertiten zum Verfasser hat, und deshalb so sehr gewirkt und aufgeregt hat, weil es auf kluge und gewandte Weise Wahrheit und Lüge mischt. Mögen die Staatsmänner die Wahrheiten berücksichtigen und sich ermahnen lassen wenn sie auch bitter und weil neben der Lüge bereitet Ekel erregend, sie herauszulesen. Daß sie Handschuhe dabei anziehen, ist ihnen aber nicht zu verdenken.

Wir, kein betheiligter Staatsmann und den Sachen fremd, haben das Umgekehrte versucht: die Lügen zu sondern, zu classificiren, so weit dies auf unserm Standpunkte möglich seyn würde; wegen der Menge und von der Gesinnung, die sie zeugte, anklebenden Unsauberkeit ist uns das sehr widerwärtig, zuletzt die Durchführung unmöglich geworden. Da aber das Buch in vieler, der Wahrheit mehr oder minder unkundigen Leser Hände kommen kann, so wollen wir hier aus unsern Marginalien ein Lügenverzeichniß geben, welches der Leser wie bei andern ehrbaren Büchern das Druckfehlerverzeichniß gebrauchen möge. Wir bemerken ausdrücklich, daß wir dabei von den Verhältnissen der preußischen Rheinprovinz ausgegangen sind und keinesweges glauben, daß wir irgend wie die Unwahrheit ausgeschöpft haben; — es mag uns viel entgangen seyn.

Seite 2. Nicht blos in Preußen, sondern wohl allerwärts, selbst in Oesterreich und Frankreich, geht die officielle Correspondenz mit Rom unter den Augen der Staatsbehörde.

Seite 3. Der einzige Wahlzwang ist in Preußen: daß dem Capitel die dem Könige genehmen Personen bezeichnet werden.

Seite 4. Wer den Minister von Altenstein inhumaner Geschäftsformen beschuldigt, lügt; nie hat der Minister einen rheinischen Bischof aufgefordert, den Erzbischof nur im letzten auf Königs Befehl ernst ergangenen Schreiben; und der Ministerialrath Schmedding hat keine amtliche Correspondenz mit den Bischöfen.

Seite 5. Allerdings kennt das Censurgesetz keine Ausnahme. Was gedruckt werden soll, muß die Censur passiren; allein eine gewiß nicht tadelnswerthe Rücksicht entbindet die Bischöfe in Preußen der gewöhnlichen Censur und weiset sie an den Oberpräsidenten.

ibidem. Der König „vollzieht" nicht die Ernennungen zu Präbenden, er „bestätigt" sie.

Seite 6. Die rheinischen Bischöfe haben ihre Generalvicare ganz frei ernannt; in Einem Falle wissen wir bestimmt ganz gegen den Wunsch des Ministerii.

ibidem. Der Generalvicar zieht als solcher nicht 2500—3000 Rthlr., sondern nur 800 Thlr. und in der Rheinprovinz war und ist nur einer, (Hüsgen in Köln) der früher einmal Schulrath bei einer Regierung gewesen.

Bedeutender waren die Resultate ihres stillen Wirkens, welche sich gleich nach dem Tode des Erzbischofs Spiegel in der Verdammung der

---

Seite 7. Die Regierung hat nirgends, oder auch nur ein einziges, Patronat an sich gerissen. Die Bischöfe besetzen ganz frei, nur für die Kantonspfarrer bedürfen sie des placiti regii, welches der Oberpräsident ertheilt und seit der preußischen Verwaltung noch nie verweigert worden ist. In einem uns bekannten Falle in der Diöcese Trier standen Bedenken entgegen; der Oberpräsident begnügte sich, bei Ertheilung des Placets dem Bischofe die Bedenken mitzutheilen. Sie haben sich leider gerechtfertigt und der Bischof oder sein Verweser wären des damals Erkornen jetzt gern entledigt. Die ganze Redensart von der Absicht des Dekatholisirens ist daher eine freche, tapfere Lüge der Feigen hinter dem Ofen.

Seite 8. Nicht bei mancher, sondern bei jeder Regierung der Rheinprovinz befindet sich ein geistlicher katholischer Rath; — wenn wir nicht irren, ist der Schulrath Brüggemann in Coblenz allein nicht Priester unter ihnen. Sie haben übrigens mit der Pfarrbesetzung auf dem linken Ufer gar nichts, auf dem rechten ganz Unbedeutendes zu schaffen.

Seite 9. Die Behauptung: kein Geistlicher könne ohne placet angestellt werden, ist für das linke Ufer ganz unwahr, für das rechte nur sehr beschränkt wahr. Der Bischof ernennt die Kantons-, die Succursal- die Episcopalpfarrer, die Vicarien, Frühmesser ganz frei; nur die Kantonspfarrer bedürfen des Placets; die andern alle sind ganz ad nutum episcopi; und jenes placet ist, wie bemerkt, noch nie verweigert worden. Der Kantonspfarrer, sie erhalten 1000 Frcs. Staatsgehalt, zählt die Provinz 120, der Succursalpfarrer, sie erhalten 500 Frcs. Staatsgehalt, 1175; die Zahl der Episcopalpfarrer und vicariorum residentium etc., diese erhalten keinen Staatsgehalt, kennen wir nicht. Wie bei Ernennung, so ist bei Versetzung, Entlassung aller Pfarrer der Bischof ganz unabhängig.

Ibidem. Alles was von der Abhängigkeit der Verwaltung des Kirchenfonds gesagt wird, ist unwahr, und beweiset nur, daß der freche Lügner die offenkundigsten Verhältnisse und Gesetze verläugnet. — Die Verwaltung der Kirchenfonds ist in dem kaiserlichen Dekrete vom 30. Dec. 1809 ganz unabhängig von der Regierung geordnet; sie sieht weder Etats noch Rechnung, sie hat gar keinen Einfluß auf die Verwaltung; — alles dies steht unabhängig bei dem Bischofe. Nur wenn der Kirchenfonds Zuschüsse von den Gemeinden in Anspruch nimmt, muß nach jenem Dekrete Etat und Rechnung dem Gemeinderathe, der übrigens nirgends sich einzumischen, nur vom Bedürfniß sich zu überzeugen hat, vorgelegt werden. — Ob es aber nicht besser wäre, Rechnung und Verwaltung der katholischen Kirchenfonds stände, wie bei den evangelischen es der Fall ist, unter Controle der Regierung, —

Hermesischen Schule kund gaben. Dies wirkte tiefer und dauernder. Hier galt es dem Hauptfeinde deutscher Wissenschaftlichkeit und Natio-

---

darüber möge der Anonymus, wenn er dazu fähig ist, sich aus dem Zustande der Kirchenfonds überzeugen. Hiernach ist

Seite 10. Die Tirade wegen protestantischer Bestimmung des Meßweins, Wachses, der Hostien, eine Lüge;

Ibidem. die Behauptung: die Regierung habe alle Kirchenfonds unter ihre Gewalt gebracht, behandle sie als Staatsgut und erschwere die Verwaltung, — eine Lüge.

Ibidem. Die Emeriten- und Demeritenfonds sind, wie wir vernehmen, den Bischöfen überwiesen; nur, wenn sie nicht zureichen, muß der Zuschuß erbeten und die Verwendung bestätigt werden. Wegen des Handels dabei weisen wir auf den Aufwand für das katholische Kirchenwesen zurück und übergehen die angehängten Schmähungen puncto der scandalösen Chronik als eine verächtliche Unwahrheit. Nur im Fall des Recurses gehen die Akten an die erkennende Behörde, werden aber meist durch ein aktenmäßiges resumé, welches die katholische Behörde fertigt, ersetzt.

Seite 11. Es ist unwahr, daß das kirchliche Bauwesen ganz in der Gewalt der Regierung sey; — nur dann wirkt sie ein, wenn nach der bestehenden Gesetzgebung die Communen die Baumittel gewähren müssen, und zwar immer unter Anhörung des Kirchenrathes, dessen erstes Mitglied bekanntlich der Pfarrer ist, immer unter Einwirkung des katholischen Raths, bei Kirchen auch unter Beirath des Bischofs. Was

Ibidem. über die Bauten selbst gesagt wird, mag mit einzelnen Beispielen allerdings belegt werden können. — Wenn der Anonymus aber über die Kirchen und Pfarrhäuser, welche seit der preußischen Verwaltung gebaut worden, im Allgemeinen schmähet, so verweisen wir ihn nach Coblenz, als einer, wie wir wissen, ihm offnen und bereiten Quelle, um die Wahrheit zu erfahren. — Der Bauinspektor von Lassaulx, Vater des von den Ultramontanen betrauten Professors von Lassaulx zu Würzburg, Verwandten des Professors Görres zu München, wird ihm Anweisung geben, sich zu überzeugen, ob diese Kirchen Ballsäle, diese Pfarrhäuser Schafställe sind.

Seite 12. Es ist eine Lüge, daß die preußische Regierung die milden Stiftungen der Leitung und Aufsicht der Kirche entzogen habe. Das Gesetz über die bureaux de bienfaisance hat die Armenpflege zu einer Communalaufgabe gemocht, die Pfarrer aber sind neben den Bürgermeistern Vorsteher der Verwaltung, und die „eiskalte" Regierung hat damit nichts anders zu schaffen, als dafür zu sorgen, daß die erforderlichen Geldmittel, wenn das Stiftungsvermögen nicht hinreicht, gewährt werden.

Seite 16. Der Neujahrstag ist nicht vom Herrn Ruppenthal zum gesetzlichen

nalität. Hier wurde der Kampf auf ein Gebiet gespielt, wo der Staat, Hülfe zu leisten, kaum im Stande war.

Feiertag gemacht, sondern für das linke Rheinufer als solcher durch ein kaiserliches Dekret festgesetzt vorgefunden worden.

Seite 17. Beginnt eine ekelhaft gehässige Entstellung der Verhältnisse über das Unterrichtswesen; wir können Vieles überschlagen, da wir oben und im Verfolg dieser Schrift die wahren Verhältnisse vortragen, folgende namhafte Lügen aber müssen wir herausheben:

Seite 21. Es ist kein einziges katholisches Gymnasium umgewandelt, protestantisch zugeschnitten oder den Protestanten übergeben worden. — Das sogenannte Karmeliter-Gymnasium (eigentlich Friedrich Wilhelms Gymnasium) in Köln ist ganz neu und gleich als protestantisches aus Staatsmitteln errichtet worden; es existirte früher gar nicht, war also kein altkatholisches. — Der „liebenswürdige" Anonymus nennt den Direktor des Jesuiten-Gymnasii, Dr. Birnbaum, einen katholischen Zwitter, weil er in gemischter Ehe lebt. In gleicher Liebenswürdigkeit könnte man den Anonymus einen katholischen Eunuchen nennen. —

Ibidem. Das Gymnasium zu Wetzlar ist als protestantisches vorgefunden.

Seite 22. Das Gymnasium zu Düsseldorf ist nicht in ein gemischtes verwandelt, sondern als gemischtes von der baierischen Regierung gestiftet worden.

Ibidem. Wie an allen Gymnasien evangelische Religionslehrer bestellt sind, so auch an allen katholische Religionslehrer; daraus, so wie aus der, außer in Frankfurt a. M., vielleicht nur in Preußen stattfindenden Rücksicht, welche, wo Katholiken ein gemischtes Gymnasium besuchen, für sie den Geschichts-Unterricht katholischen Lehrern übertragen läßt, — geht hervor, wie frech die Lüge

Seite 23. ist: daß das religiöse Prinzip aus den Schulen verbannt sey.

Ibidem. Statt der frühern schlechten Normalschulen ist ein treffliches Seminar zu Brühl errichtet worden, auf Staatsmittel zwar, aber nicht unter innerer Staatsleitung, sondern unter einem katholischen Priester als Direktor und unter der Leitung des katholischen Provinzialschulraths stehend, und wie wir hören, ist ein zweites auf dringendes Betreiben des protestantischen Oberpräsidenten von Bodelschwingh im Werke.

Ibidem. Die Lüge: das Unterrichtswesen sey rein zum Monopol des Staats und zum Ruin der Kirche gemacht, ist und wird von uns als solche näher nachgewiesen.

Ibidem. Die Zahl der mit und ohne Erlaubniß des Staats in Freiburg und Rom studirenden Theologen ist groß und die der angestellten, daselbst gebildeten, so groß, daß keiner davon mehr unangestellt vorhanden ist. In der Diöcese Trier allein sind wohl fünf und zwanzig derselben im Amte, meist in den besten Stellen.

Wir haben oben gesagt, daß in der Lehre des Hermes, unserer Ueberzeugung nach, ein Element liege, welches leicht zum Nachtheile der kirchlichen Lehren hätte umschlagen können. — Hätte man aber nur dieses

---

Seite 24. Nie ist gegen einen solchen eine Strafe verhängt, nie die Anstellung eines solchen erschwert worden.

Seite 25. Im rheinischen Provinzial-Schulkollegio, wie in den Regierungen, bearbeitet der katholische Schulrath alle katholischen Angelegenheiten allein, und wie wir hören, mit großer katholischer Selbstständigkeit, wahrlich nicht den Katholiken zu nahe tretend. — Die drei Subaltern-Beamten, von denen allerdings zufällig nur Einer katholisch ist, arbeiten zugleich und zwar auch der katholische für das protestantische Consistorium.

Ibidem. Der katholische Schulrath ist gar nicht Mitglied des Consistorii und dieses hat gar nichts mit katholischen Angelegenheiten zu schaffen.

Seite 26. Kein Schulrath, wie überhaupt kein Rath, handelt souverän, sondern das Collegium entscheidet nach seinem Vor- und Antrage. Nicht der Schulrath fertigt Schul- und Lectionspläne, vielmehr thun dies die Directoren und Schul-Inspectoren, jeder an seinem Theile, jeder für seine confessionelle Anstalt; der Schulrath prüft, das Collegium bestätigt sie. — Mit der Bücher-Censur hat er als solcher gar nichts zu schaffen und seine Betheiligung an den Conduitenlisten beschränkt sich auf die Directoren, weil diese doch wohl ihre Conduite nicht selbst angeben können.

Ibidem. Es ist eine Lüge, daß der protestantische Referent, ein Prediger, das gesammte, also auch katholische, Elementar-Schulwesen und alle Schul-Seminarien, also auch die katholischen, respicire und bearbeite. Erstlich ist der Regierungs- und Provinzial-Schulrath Dr. Eilers, so viel wir wissen, nie Prediger gewesen; er war früher Director des Gymnasii in Creuznach; — zweitens bearbeitet er nur und allein das protestantische Schulwesen, für die protestantischen Gymnasien und Seminare im Provinzial-Schulkollegio, und das protestantische Elementar-Schulwesen, welches gar nicht zum Ressort des Provinzial-Schul-Collegii gehört, unter Assistenz eines katholischen Assessors, bei der Regierung; ebenso, wie der katholische Provinzial- Schul- und geistliche Rath Brüggemann die Angelegenheiten der katholischen und gemischten Gymnasien und der katholischen Seminarien bei dem Provinzial-Schulcollegio allein, das katholische Elementar-Schulwesen mit derselben Assistenz, wo er sie verlangt, ebenfalls allein bei der Regierung bearbeitet. — In gleicher Weise wird bei den andern Regierungen das Elementar-Schulwesen, das katholische vom katholischen, das evangelische vom protestantischen Schulrathe in gewissenhafter Trennung bearbeitet; die einzige Anomalie findet sich in Düsseldorf, wozu der Grund im katholischen Schulrathe liegt.

im Sinne gehabt, nur den Schutz der Rechtgläubigkeit gewollt, dann bot sich in der treuen Anhänglichkeit der Hermesianer an die Hierarchie ein leichteres und viel zweckmäßigeres Mittel dar. Ganz andere

---

Mit dieser Lüge fallen ihre Folgen, namentlich

Ibidem. daß der protestantische Schulrath den Abiturienten-Prüfungen der katholischen Gymnasien und Seminare vorsitze. Beide Schulräthe theilen sich darin confessionell und den katholischen Prüfungen namentlich wohnt überall ein bischöflicher Commissarius, ein katholischer Geistlicher, bei.

Seite 27. Nicht der Oberpräsident (dessen Stellvertreter übrigens bisher in beiden westlichen Provinzen zufällig Katholiken [Wahlcampf zu Münster und Freiherr von Spiegel in Coblenz] waren), noch die Regierung wählen die Schulräthe aus, sondern das Ministerium, und dies die katholischen immer im Einvernehmen mit dem Bischof. — Die angebliche Pfiffigkeit, resp. Härte und Zurücksetzung, beruht für die Rheinprovinz — auf Lug.

Ibidem. Nicht nur gewöhnlich, sondern immer und ohne alle Ausnahme wird zum Inspector katholischer Elementarschulen nur ein katholischer Pfarrer, meist ein Dechant, so wie für die protestantischen, ein evangeli cher Prediger, meist ein Superintendent ernannt.

Seite 28. Es ist mehr als Lüge, es ist absichtliche Bosheit, hier der gänzlichen Vernachlässigung aller Kunst und Wissenschaft und des Schulwesens überhaupt, unter der Franzosenherrschaft, welche Vernachlässigung wir gar nicht bestreiten, zu erwähnen, und der ehemaligen preußischen Regierung eine gleiche Vernachlässigung in den preußischen Occupationsländern anzulügen, ohne das anzuerkennen, was die jetzige preußische Regierung überall, aber namentlich in der Rheinprovinz Glänzendes und Großes für Kunst und Wissenschaft und Unterricht und namentlich auch für katholischen Unterricht im ganzen Umfange gethan hat und fortwährend thut. — Wir können davon hier schweigen, weil wir darüber an anderen Orten sprechen; aber das bösliche Verschweigen, die Lüge des „liebenswürdigen" anonymi gegen die preußische Occupation ist abscheulich, weil dieses Schweigen negiren und betrügen zugleich soll.

Seite 29. Lange vor 1806 war bereits in Wesel ein protestantisches Schullehrer-Seminar.

Seite 30. Die Rheinprovinz ist allerdings keine Sandwüste; dafür aber leben in ihr unter:

51 Censoren für Zeitschriften	. . .	25 Katholiken.
13 „ von Gelegenheitsschriften	. .	12 „
11 „ „ wissenschaftlichen Büchern	.	6 „
Von 75 Censoren sind also	. . . .	43 Katholiken.

Müßten wir den Raum nicht schonen, so würden wir sie nennen,

Interessen waren es aber, welche den Haß inspirirten, und ein schroffes Zurückstoßen der, demüthig um Belehrung bittenden und Gehorsam gelobenden, Hermesianer geboten. — Die Hermesianer nämlich werden sich nie dazu hergeben, diejenige Finsterniß zu verbreiten, deren die Jesuiten bedürfen, um in Christi Namen ihr weltliches Reich wieder herzustellen.

Der Staatsmann, welcher auf der Höhe des politischen Standpunktes steht, mag nicht ganz unrecht haben, wenn er diese Dinge für so wichtig nicht hält.

Der König von Preußen hat das Bewußtseyn: alle seine Unterthanen, Katholiken wie Protestanten, mit gleichem Wohlwollen und gleicher Gerechtigkeit zu regieren; er ist ein mächtiger Monarch, der das Beginnen dieser Geister mit einem Drucke seines kleinen

---

damit der Anonymus mit ihnen die Annalen der Geschichte bereichern und er sich der Mühe überheben könne, „nur Einen" aufzufinden; das aber müssen wir ihm zugestehen: daß er hier möglichst stark gelogen habe.

Ibidem. In derselben Rheinprovinz sind jetzt (wir legen das letzte Staats-Handbuch zum Grunde) unter 59 Landräthen 34 katholisch; — sind die Landräthe nun der Mehrzahl nach Protestanten? Doch, — eheu! jam satis; — es ist uns nicht möglich, nachdem wir so 30 Seiten durchgegangen sind, auch noch die andern 97 Seiten durchzugehen, wir müssen uns beschränken, eben noch anzumerken:

Seite 38. daß von allen Religionswechseln, katholischen wie protestantischen, jährlich in ganz gleicher Weise Uebersichten gefordert, aber daran in gar keiner Weise „barbarische" Zumuthungen und Folgen geknüpft werden, welche letztere rein erlogen sind;

Seite 83. daß inmittelst für die Rheinprovinz, das achte Armee-Korps, drei katholische Militär-Geistliche, in Trier, Coblenz und Düsseldorf, angestellt sind;

Seite 107. daß die Regierung den „Neologen" in der Diöcese Trier nicht, wie der Lügner sagt, nur Ruhe geboten, sondern in jeder Art den Bischof gegen sie unterstützt, ihre Conventikeln gesprengt, ihre Druckschriften und Libelle unterdrückt, selbst ernstere Maßregeln bei dem Bischofe provocirt hat und es nicht verschuldet, wenn dieselben nicht angewendet wurden.

Nun fragen wir den „liebenswürdigen" Verfasser des rothen Buchs: ob er mit solcher Lügenhaftigkeit wirklich die Seite 37 angeführten Worte des Lord Fitz William gerechtfertigt zu haben glaubt und nach dieser Zurechtweisung noch die Stirne hat, sie auf sich selbst anzuwenden.

Fingers vereiteln kann. — Außer der Macht, die Preußen in sich selbst hat, ist es mächtig als nothwendige Bedingung des europäischen Staaten-Systems, mächtig als einer der ersten Schutzherrn deutscher Nationalität und Freiheit. Belgien ist ein conventioneller Absatz des Zusammentreffens der Interessen Frankreichs und Englands, welchen die übrigen Mächte, aus sehr triftigen Gründen, als solchen bestehen lassen; die Belgier selbst haben bewiesen, daß sie bessere Prahler, als Fechter sind. u. s. w.

Diese und ähnliche Wahrheiten hoher Politik lassen freilich die Wahl eines Erzbischofs von Köln als eine verhältnißmäßig geringfügige Sache erscheinen.

Von dem Standpunkte der Interessen einer bedeutenden Provinz des preußischen Reichs mußte indessen diese Wahl als eine höchst wichtige Angelegenheit erscheinen.

Die Erzdiöcese Köln umfaßt mehr Unterthanen als manches Königreich, fast Eine Million. *) Der Erzbischof steht zu allen diesen in dem Verhältnisse eines geistlichen Vaters. Sein Geist durchdringt die ganze kirchliche Korporation. Von ihm sind alle Geistlichen abhängig und nach seiner Anordnung müssen sie ihre Wirksamkeit regeln. Er ist außer dem Könige noch einem andern Herrn zum Gehorsam verpflichtet, und die Conflikte, die hier entstehen können und häufig entstanden sind, sind oft äußerst schwierig zu vermitteln.

Der Erzbischof Graf von Spiegel hatte den Forderungen dieses wichtigen Amtes, nicht ohne großen Aufwand von Klugheit, genügt. Die oben erwähnten Umstände hatten aber die Schwierigkeiten dieser Stellung sehr bedeutend vermehrt und die Beantwortung der Frage: wer ist geeignet, Spiegels Nachfolger zu werden? in hohem Grade erschwert.

Nach dem Willen des Königs sollte es ein Mann seyn, der es treu mit der Kirche und treu mit dem Staate meine; ein Mann, der das Vertrauen seiner Diöcesanen und das Vertrauen seines Königs verdiene. — Seinen Dienern mußte er überlassen, einen solchen zu suchen.

---

*) Nach den uns zu Gebote stehenden neuesten statistischen Nachrichten, der Zählung von 1834, enthält a) die Diöcese Köln: 1,218,000 Einwohner, darunter 931,100 Katholiken und 275,900 Protestanten; b) die Diöcese Trier: 861,500 Einwohner, darunter 652,200 Katholiken und 197,400 Protestanten.
Anmerk. des Correctors.

Es kam aber unter den oben bezeichneten Umständen doppelt darauf an, daß der Gewählte mit den Gesinnungen der Treue gegen Kirche und Staat durchdringenden Verstand, wissenschaftliche Bildung und vor allem eine Freiheit der Seele und eine Stärke der Urtheilskraft verbinde, die ihn nicht nur außer dem Bereiche der mächtig hervorgetretenen ultramontanen und aristokratischen Bestrebungen setzte, sondern ihn auch fähig machte, diese zu beherrschen.

Unter der rheinländischen Geistlichkeit befinden sich Männer genug, sowohl im Domkapitel selbst, als unter den Pfarrern und andern höher gestellten Geistlichen, die mehr oder weniger diese Qualitäten besitzen. Adeliche Geburt konnte bei dieser Stelle, so wie bei allen andern, vernünftigerweise nur ceteris paribus in Betracht kommen.

Gleichwohl wurde die Wahl durch höchst bedauerliche Umtriebe auf einen so engen Kreis beschränkt, daß man eigentlich gar keine Wahl mehr hatte.

Seit dem Wiener Frieden *) hatte sich auch in Rheinland und Westphalen ein bevorrechteter Stand noch weiter zu bevorrechten gesucht und, obwohl dieses Streben dem Zeitgeiste und den bürgerlichen Verhältnissen sowohl, als den wahren Interessen des Throns, schnurstraks entgegen lief, so war es doch nicht ganz ohne Erfolg gewesen. Das vorgesteckte Ziel war indessen bei weitem noch nicht erreicht. Nichts konnte für dasselbe von größerer Wichtigkeit seyn, als der Einfluß und die Autorität eines Erzbischofs von Köln. Kein Wunder daher, daß der Adel alles aufbot, um den einzigen Geistlichen, der sich aus ihrem Stande unter ihnen noch befand, zu dieser hohen Würde zu befördern. Diplomatische und militairische Nobilitäten wurden in Bewegung gesetzt; es wurden die Frömmigkeit, die Wohlthätigkeit, die patriarchalische schlichte Lebensweise des Designirten gerühmt; es wurde bemerklich gemacht, wie groß die Freude, die Dankbarkeit aller guten und frommen Katholiken seyn werde, und nicht unerwähnt gelassen, daß man bei dieser Gelegenheit den mächtigen westphälischen und rheinischen Adel verbinden könne.

In der That konnten die persönlichen Eigenschaften des Freiherrn C. A. von Droste zu Vischering innerhalb der Sphäre eines beschränkten Wirkungskreises Achtung einflößen; denn er hatte sich als einen geraden, einfachen und offenen Mann gezeigt, und entsprach von Seiten seiner

---

*) Die „Kette."

schlichten Lebensweise und seiner streng katholischen Kirchlichkeit ganz den Wünschen des Königs, der für diese hohe Stelle nicht sowohl einen Hofmann, als einen Katholiken von ächtem Schrot und Korn haben wollte.

Der Herr von Droste hatte sich indessen bereits im Jahre 1820 als Generalvikar in Münster als einen Mann von so seltsamen Ueberzeugungen und zugleich von solchem Starrsinn bewiesen, daß das Ministerium durch ihn genöthigt wurde, die Thätigkeit der theologischen Facultät zu Münster zu suspendiren.

Er behauptete nämlich schon damals steif und fest: er sey vom heiligen Geiste als Curator der Lehranstalt zu Münster aufgestellt und habe daher seine Verfügung an die Theologen nicht vorläufig dem Staate zur Einsicht vorlegen können.

Dieser Umstand allein hätte, abgesehen von allen andern wünschenswerthen Qualitäten, der Wahl dieses Mannes zum Erzbischofe von Köln ernstere Bedenklichkeiten entgegen stellen müssen, als derselben entgegen gestellt worden sind, wenn man auch auf das Büchelchen: „Ueber die Religionsfreiheit der Katholiken. Von dem Freiherrn Clemens Droste. Münster bei Fr. Reißing 1817. —" als auf eine hierarchische Phantasie kein besonderes Gewicht legen wollte. *)

---

*) Der Verfasser geht in dieser Broschüre von der Idee aus: die Staaten seyen, der göttlichen Ordnung nach, Anstalten in der katholischen Kirche; er bejammert es sehr, daß sich dieses Verhältniß umgekehrt habe; — da es nun aber einmal nicht anders ist, so hält er es für nöthig, diejenigen Rechte der katholischen Kirche zur Sprache zu bringen, welche die Staaten ohne Frevel nicht beschränken und verletzen dürfen. Zur Basis dient folgende Definition des Katholicismus: er ist die Unterwerfung des Verstandes und Willens unter die Lehre der katholischen Kirche.

Demnach besteht die katholische Religionsfreiheit, welche kein Staat verletzen darf, im Allgemeinen darin: alle Handlungen ungehindert zu verrichten, zu welcher diese Unterwerfung des Verstandes und Willens auffordert, und alle jene Handlungen zu unterlassen, welche mit dieser Unterwerfung in Widerspruch stehen. Hemmung der katholischen Religionsfreiheit findet da statt: wo einerseits jene Handlungen unmöglich gemacht, oder erschwert, verboten, oder mit nachtheiligen bürgerlichen Folgen verbunden werden und andererseits: wo Handlungen, welche mit jener Unterwerfung in Widerspruch stehen, geboten, oder die Unterlassung dieser mit nachtheiligen bürgerlichen Folgen verbunden worden.

Diese gebotenen oder verbotenen Handlungen beziehen sich aber keineswegs

So lange es eine Geschichte deutscher Wissenschaft und Kultur gibt, wird der Name **Altenstein** mit hohem Ruhme genannt werden; denn nie hat ein Minister mit so viel Seelenadel, Sachkenntniß und Zweck-

---

blos auf die eigentlich gottesdienstlichen Handlungen, sondern die Hemmung der katholischen Kirchenfreiheit findet auch statt, wenn das Bestehen der katholischen Kirche selbst, das Bestehen ihrer Grundverfassung und ihrer Lehre, oder ihre Oeffentlichkeit, *gleichviel auf welche Weise*, unmöglich gemacht, oder erschwert, oder gefährdet würde. Denn die Lehre *über die Kirche* ist ein Theil der katholischen Glaubenslehre.

Zur Religionsfreiheit der Katholiken gehört daher im Besonderen:

1) Die Freiheit und Unabhängigkeit der katholischen Kirche in der Ausübung ihrer Gewalt. (Episcopat.)

Wo also die Handlungen der kirchlichen Gewalt, es sey von der gesetzgebenden, richterlichen, ausführenden Gewalt, oder von der Anstellung der Kirchendiener höhern oder niedern Grades, oder von der Verwendung des Kirchenguts die Rede, von Seiten des Staats durch Placet oder Veto vorläufig genehmigt oder beaufsichtigt worden, da ist die Kirche unfrei und in ihren Rechten verletzt. Denn der Katholik *darf* im Kirchlichen nur seinem Bischofe Gehorsam leisten und darf die Pflicht: in Kirchlichen einer andern, als der Kirchengewalt zu gehorchen, nicht anerkennen. Die Placet's und Veto's in der genannten Beziehung von Seiten des Staats sind daher mit den religiösen Pflichten des Katholiken unvereinbar.

2) Ungehemmter und unbeaufsichtigter Verkehr mit dem Oberhaupte der Kirche, dem Papste.

Wo also die Staaten die päpstlichen Bullen, Breve's u. s. w. ihrer Genehmigung unterwerfen, da ist die Freiheit der katholischen Kirche gehemmt und ihr Recht verletzt.

3) Eine hinlängliche Anzahl von *Bisthümern, Klöstern u. s. w.*

Es ist also gegen die Religionsfreiheit der Katholiken, daß der Staat auf sie in dieser Beziehung beschränkend einwirkt.

4) *Der Besitz des zur Erreichung ihrer verschiedenen Zwecke nöthigen Vermögens.* —

Dieses besaß die Kirche; die Staaten haben es ihr genommen, und dadurch ihre Freiheit verletzt.

5) *Antheil der Geistlichkeit an Schul- und Bildungsanstalten,* und zwar muß dieselbe

a) für Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Elementarlehrer und ihrer Seminare den *Hauptantheil* haben.

b) Für alles dies der Gymnasiallehrer, so weit es die Aufsicht auf die Religionslehre betrifft, *ausschließlich* entscheiden, sonst *vorzüglichen* Antheil haben;

mäßigkeit und daher mit so bewundernswürdigem Erfolge für wissenschaftliche und humane Bildung einer Nation gewirkt, als dieser durch wahrhaft edle Eigenschaften große Mann.

Der Verfasser dieser Blätter hat die Materialien zur Geschichte dieses merkwürdigen Ministerii gesammelt, und darf sich daher wohl ein Urtheil erlauben. Aber so lange man es der Mühe werth halten wird, von dem Erzbischof Klemens August von Köln zu sprechen, wird man es auch unbegreiflich finden, wie der Minister von Altenstein diesen Mann dem Könige vorschlagen konnte.

Zu seiner etwaigen Entschuldigung müssen wir indessen anführen, welche Vorsichtsmaßregeln der hochgeachtete Staatsmann ergriff, um die bestehenden Gesetze des Staats gegen Eingriffe priesterlicher Einseitigkeit und Beschränktheit zu sichern und zugleich von welcher Beschaffenheit die Garantieen waren, mit welchen er sich in dieser so wichtigen Beziehung begnügen zu dürfen glaubte. Zu diesem Zwecke geben wir hier das Schreiben des Ministers an den Domherrn Schmülling in Münster vom 28. August 1835, woraus jene Vorsichtsmaßregeln hervorgehen, und das Schreiben des Erkornen an denselben Domherrn vom 5. September, worin die gewünschten Garantieen gegeben sind.

Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten an den Domherrn Schmülling in Münster.

Ew. Hochwürden Dienstbeflissenheit und Verschwiegenheit nehme ich für folgende Angelegenheit in Anspruch.

Ich habe mehrmals den Wunsch gehegt, den dasigen Herrn Weihbischof, Titularbischof von Calama, Klemens Freiherrn Droste von Vischering, einer bischöflichen Diözese innerhalb der königlichen Lande vorgesetzt zu sehen, weil derselbe viele sehr schätzbare Eigenschaften in sich vereinigt, die sich zu einer solchen Stellung zu eignen scheinen.

---

c) für Aufsicht über die ganze Gymnasialbildung und das Betragen der Schüler vorzüglichen Antheil haben;

d) über Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung der Professoren der Theologie (auch des Kirchenrechts), der Seminarlehrer ausschließlich entscheiden.

Wo dies nicht gestattet oder gehemmt wird, ist die Religionsfreiheit der Katholiken verletzt und die Geistlichkeit hat da nur jus circa sacra, der Staat aber jus in sacra.

Sapienti sat! — Anm. des Correctors.

Die Irrungen und Zwiste mit unterschiedlichen Behörden des Staats, welche während seiner früheren Verwaltung als Kapitularverweser zu Münster hervortraten, könnten davon abschrecken, und erwecken auch, wie ich zu beobachten Gelegenheit hatte, nach einigen Seiten hin mehr oder minder lebhafte Bedenken. Ich selbst aber, nach meiner Ansicht über den Ursprung jener Irrungen und deren sachlichen Zusammenhang mit damaligen Zuständen, die längst vergangen sind, neige mich mehr dahin, auf dieselben in der oben erwähnten Beziehung ein wesentliches Gewicht nicht zu legen. Ich ergebe mich gern der Meinung: daß ein Mann, der die Religion der Selbverleugnung und der sich aufopfernden Liebe, in seinem Berufe als Geistlicher, so einfach, so beharrlich und treu ausgeübt hat, als solches von dem Bischofe von Calama, seit dessen Rückzuge von den Geschäften, nach glaubwürdigen Berichten, gerühmt wird, den Versuchungen der Streitlust nicht unterliegen werde, zumal seit jenen oben berührten Irrungen meines Wissens zwischen den dabei betheiligt gewesenen Personen ein gutes Vernehmen hergestellt, und bisher auch aufrecht erhalten worden ist.

Mehrere Gegenstände, über welche damals gestritten wurde, haben zum Theil durch die Verhandlung ihre Erledigung gefunden; theils verloren sie durch die Zeit an Interesse. Den nachdenkenden Leuten beider Konfessionen dürfte es aber schon lange eingeleuchtet haben, daß nur in Eintracht und Frieden die gemeinsame Wohlfahrt zu finden sey.

Daher hege ich auch kein erhebliches Bedenken in Beziehung auf den schwierigen Punkt wegen der gemischten Ehen, nachdem derselbige, in Gemäßheit eines an den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster gerichteten Breve des Pabstes Pius VIII. vom 25. März 1830 durch eine, zwischen dem königlichen Geheimen Legationsrath und Gesandten am römischen Hofe, Herrn Bunsen, als dazu von Sr. Majestät dem Könige beauftragt, an einer — und dem verstorbenen Herrn Erzbischofe, Grafen Spiegel an anderer Seite, hier zu Berlin unter dem 19. Juni v. J. getroffenen Uebereinkunft, welcher die Herren Bischöfe von Trier, Münster und Paderborn beigetreten sind, die auch bereits die königliche allerhöchste Genehmigung erhalten hat und in den Sprengeln der genannten vier Bischöfe zur Vollziehung gekommen ist, nunmehr in der Hauptsache als beseitigt angesehen werden kann. Ich setze nämlich voraus: daß der Herr Bischof von Calama, im Falle derselbe einer der genannten vier Diözesen als wirklicher Bischof vorgesetzt werden sollte, nicht allein jenes

Uebereinkommen vom 19. Juni v. J. nicht angreifen, oder umstoßen, sondern vielmehr solches aufrecht zu erhalten und nach dem Geiste der Versöhnung, der es eingegeben hat, anzuwenden bereit und beflissen seyn werde.

Mir ist aber jedoch daran gelegen, über den letzterwähnten, die gemischten Ehen betreffenden Punkt, ehe ich einen weitern Schritt thue, auf's Gewisse zu kommen. Zu dem Ende nun ersuche und beauftrage ich Ew. Hochwürden hierdurch ergebenst, mit dem genannten Herrn Bischofe von Calama in vertraute Unterredung zu treten, damit demselben die Gelegenheit dargeboten werde, sich über die von mir, in diesem Schreiben dargelegte, jenen Gegenstand betreffende Voraussetzung mit derjenigen Offenheit und Redlichkeit, die ich jenem würdigen Prälaten zutraue, mündlich gegen Ew. Hochwürden auszusprechen. Ew. Hochwürden aber werden demnächst mir solche seine Rückäußerung alsbald, mit den eigenen Worten, mittelst vertraulichen Berichts zukommen lassen.

Ew. Hochwürden werden mich verpflichten, wenn Sie diese Angelegenheit möglichst beschleunigen.

Berlin den 28. August 1835.

(gez.) von Altenstein.

Schreiben des Weihbischofs von Münster.

Hochwürdiger Herr Domkapitular!

Euer Hochwürden! werde es, glaube ich, angenehm seyn, wenn ich Ihnen unser heutiges Gespräch über den Inhalt des Schreibens Sr. Excellenz des Herrn Ministers auch schriftlich zukommen lasse.

Was zuerst das gute Vernehmen mit den, bei den frühern Irrungen betheiligt gewesenen Behörden betrifft, so muß ich voraussetzen, daß Dieselben frei von Abneigung gegen mich seyn, und da mein innigster Wunsch ist, mit allen Menschen in gutem Vernehmen zu stehen, und Freundlichkeit gegen Jeden mir, wenn ich nicht irre, natürlich ist, so wüßte ich nicht, wie Störung des guten Vernehmens hätte stattfinden können.

Was die Versuchungen der Streitlust betrifft, so ist solche mir so zuwider, ich bin so überzeuget, daß sie im geradesten Widerspruche sey mit den Lehren und mit dem Geiste des Christenthums, bin so durchdrungen von dem Wunsche, mit allen im Frieden zu leben, liebe Frieden und Ruhe so sehr, daß die Furcht, ich möchte von jener Versuchung

überwältiget werden, wenn sie wider Vermuthen mir nahen sollte, da ich in dieser, wie in jeder andern Hinsicht auf den Beistand Gottes hoffe, wohl keine Berücksichtigung verdient. Ueberhaupt ist mein innigstes Verlangen, wenn ich irgendwo ein wirkliches Bisthum erlangen sollte, die letzten Jahre meines Lebens noch recht zum Wohlthun zu verwenden, und meine feste Ueberzeugung ist, daß dieses Verlangen nur da vollständig erfüllet werden könne, wo die beiderseitigen Behörden dem Willen Gottes gemäß harmonisch handeln.

Was nun die gemischten Ehen betrifft, so habe ich schon lange her sehnlich gewünschet, es möge sich ein Weg finden lassen, diesen so überaus schwierigen Gegenstand zu beseitigen, habe daher mit Freuden die Erfüllung meines Wunsches vernommen, und Ew. Hochwürden wollen so gütig seyn, Sr. Excellenz den Herrn Minister zu versichern, daß ich mich wohl hüten werde, jene, gemäß dem Breve vom Papste Pius VIII. darüber getroffene und in den benannten vier Sprengeln zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten, oder gar, wenn solches thunlich wäre, anzugreifen, oder umzustoßen, und daß ich dieselbe nach dem Geiste der Liebe, der Friedfertigkeit anwenden werde.

Zuletzt wünschte ich, daß Ew. Hochwürden die Güte hätten, mich Sr. Excellenz ganz gehorsamst zu empfehlen und meinen aufrichtigsten Dank darüber zu erkennen zu geben, daß Höchstderselbe mir die Gelegenheit verschafft hat, meine Gesinnung hinsichtlich der vorliegenden Gegenstände, mit völliger, mir so angenehmer Offenheit, an den Tag zu legen. Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung beharrend

Euer Hochwürden gehorsamster Diener

(gez.) Clemens, Freiherr Droste zu Vischering,

Weihbischof.

Münster den 5. September 1835.

Wir gehen zur nähern Charakteristik des Freiherrn Droste zu Vischering und zur Darlegung aller der Handlungen über, die den König zu seiner Entfernung recht eigentlich zwangen.

Da der Verfasser dem Gange der Dinge folgte und an einem Orte wohnte, wo es ihm nicht schwer gefallen ist, die Einzelheiten zu erforschen, so ist er in den Stand gesetzt, dem Publikum vollständige Auskunft zu geben und alle Entstellungen und Verfälschungen zu beseitigen.

III. Der Erzbischof Clemens August.

Nachdem es bekannt geworden, daß die Wahl zum erzbischöflichen Stuhl in Köln auf den Weihbischof Droste in Münster gefallen war, konnte man an dem verschiedenen Eindrucke, den diese Nachricht hervorbrachte, die Partheien deutlich genug unterscheiden.

Die „mächtige" belgische Geistlichkeit war entzückt und überließ ihren Organen sofort Leitung und Controlle des neuen Kirchenfürsten.

Die Aristokratie erhob doppelt stolz ihr Haupt und glaubte, der kirchlichen Sanktion gewiß, aus der republikanisirten christlichen Ethik die Tugenden der Ehre, der Treue und der Tapferkeit nunmehr für sich allein wieder vindiciren zu können. Die Koryphäen des Berliner Wochenblattes, geistreiche, kühne und besonders — kluge Leute, die zwar nicht Geschichte, wohl aber Philosophie der Geschichte studiren und einen Geist der Zeiten herauf zu beschwören wissen, der dem Publikum die merkwürdigsten Lehren predigt; Leute, die Preußenthum, Ritterthum und Katholicismus in eine so reizende ideale Verbindung zu bringen verstehen, daß ein bürgerlich schlichter Verstand darüber erstaunen muß,— diese wußten in vertrauten Zirkeln den Neuerwählten nicht genug zu loben. „Er ist ein Mann von apostolischer Würde und Einfachheit; ein wenig einseitig und beschränkt, das thut aber nichts."

Ehrliche und harmlose Protestanten, die aber die Eigenthümlichkeit haben, daß sie sich nur aus mittelalterlichen Gebetbüchern erbauen können, stimmten mit ein.

Ja! jene kalten Seelen, welche sich aristotelische Logik angeeignet, dann Baseler Traktätlein studirt und darauf einen Wind in ihre Seegel hatten blasen lassen, von welchem sie wohl wußten, von wannen er kam und in welchen Hafen er führte, jene Theologen,*) die aus dem harten Leder ihrer krassen Buchstaben-Exegese der protestantischen Dogmatik neue Stiefeln machten und Ruhm in der Verfolgung der armseligsten aller Christen, der Rationalisten nämlich, suchten — auch die spürten Homogenität und knüpften Verbindungen an.

Aber Leute, die es mit der Kirche, mit dem Staate und mit den edelsten Gütern der deutschen Nation redlich meinten, die trauerten, und selbst solche, welche die Gefahr nicht deutlich erkannten, duckten nieder, wie die Hühner, wenn sie einen Raubvogel in der Luft spüren.

---

*) Hengstenberg ꝛc.? —

Alle die seltsamen Erscheinungen, welche nun folgten und am Ende zu einem so traurigen Resultate führten, daß sogar die europäischen Kabinete, wenigstens für einen Augenblick, Notiz davon zu nehmen genöthigt sind, lassen sich aus einer einzigen Idee, welche den sonst so wohlmeinenden, redlichen und schlichten Bischof seit vielen Jahren beherrscht hatte, ableiten. Dies ist die in der Geschichte der Psychologie nicht neue Idee:

kein anderer, als der heilige Geist selbst habe sich ihn zu seinem besondern Organe auserkoren.

Hieraus folgt:

1) Daß er seine Vorstellung von dem Verhältnisse der Kirche zum Staate für ein Dictat des heiligen Geistes halten mußte;

2) daß er nicht im Stande war, die vielen tausend rein irdischen Fäden zu erkennen und zu würdigen, durch welche Kirche und Staat zusammenhängen, weil eine abstrakte Idee von dieser Beschaffenheit blind macht für alles Concrete und noch mehr für die Nothwendigkeit dieses Concreten und für die Bedingungen desselben.

3) Daß die Renitenz, welche er in so auffallender Weise gegen den Staat bewiesen, ihm gar nicht zu imputiren ist; denn war er überzeugt, daß der heilige Geist seine Gedanken lenke und seinen Willen bestimme, — wie konnte er da noch der Staatsgewalt irgend einen Einfluß auf diese Gedanken und diesen Willen einräumen?

4) Daß es seiner geistlichen Umgebung, die ihn in dieser Idee zu bestärken verstand, äußerst leicht werden mußte, ihn und somit die ganze erzbischöfliche Autorität zum Organ ihres Geistes und ihrer Bestrebungen zu machen. Endlich

5) daß der Staat, ganz abgesehen von allen kanonischen Rechten, durch eine gar nicht zu beseitigende Nothwendigkeit gezwungen war, den Erzbischof außer Thätigkeit zu setzen, sobald sich vollständig ergeben hatte, daß der Geist und die Tendenz derer, welche ihn auf die bezeichnete Weise zu ihrem Organ gemacht hatten, mit dem Frieden der bürgerlichen Gesellschaft und mit den Gesetzen und dem Bestehen des Staats ganz unverträglich seyen.

Da diese Folgerungen, unsers Erachtens, für die ganze Angelegenheit entscheidend sind, so kommt es darauf an, den Satz zu beweisen, woraus sie gezogen worden.

Wir sind dazu vollkommen im Stande.

Als im Jahre 1820, wo Herr von Droste Generalvicar in Münster

war, einige Kandidaten der Theologie die Universität Bonn zu beziehen wünschten, ließ derselbe durch den Decan der theologischen Facultät zu Münster eine Verordnung publiciren, welche jedem derselben untersagte, ohne vorher erhaltene schriftliche Erlaubniß von ihm, irgend eine gelehrte Anstalt zu besuchen. Als er darüber zur Rechtfertigung aufgefordert wurde, indem ja kein Gesetz in der katholischen Kirche besteht, welches die Theologie Studirenden verbindet, ihre Studien an dem Wohnsitz des Bischofs zu machen, und überdem kein Generalvicar befugt seyn kann, die Studienfreiheit junger Leute zu beschränken, welche in das kirchliche Clerikat noch gar nicht eingetreten sind: so erklärt er in einem Schreiben an das Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten vom 21. März 1820 wörtlich:

„daß ihm (dem Herrn von Droste nämlich) unter andern zur Erfüllung dieser Pflicht Auftrag von dem heiligen Geiste geworden sey, daß er mithin sich nicht der Gefahr aussetzen dürfe, sich in der Erledigung desselben hindern zu lassen."

Alles Zureden, alle Drohungen halfen nichts; er blieb ganz ruhig und fest bei seinem Satze, und der König war gezwungen, durch eine Kabinetsordre vom 16. April, die Thätigkeit der theologischen Facultät zu Münster zu suspendiren.

Damals schrieb ein Freund der Hierarchie:

„Führen nicht auch in katholischen Staaten katholische Curatoren die Aufsicht über protestantische Lehrer? Der gemeinste Bürger in Münster muß auch einsehen, daß das bischöfliche Amt dadurch in seiner Wirksamkeit nicht gehindert wird, wenn auch gleich der Staat den Bischof anhalten sollte, seine öffentlichen Anordnungen dem Staate vorher zur Einsicht und Kenntnißnahme vorzulegen. Der Staat muß doch gesichert seyn, daß von Seiten des katholischen Kirchenvorstandes nie etwas dem Staate Schädliches unternommen werde. Wie nothwendig diese Einrichtung für den Staat ist, dies zeigt leider selbst das vorliegende Beispiel des Herrn Generalvicars.

Was würde nicht so ein Mann, zwar von vielem religiösen Eifer, aber desto weniger Umsicht und Einsicht, in einem Staate für Unordnungen anstiften, wenn ihm freie Hände gegeben würden? Gerade solche Vorfälle müssen die Regierungen mißtrauischer

machen, und mögen sie leicht zu härtern Maßregeln veranlassen, als etwa zu wünschen wäre."

Diese Worte sind geschrieben im Jahre 1820 und gedruckt in demselben Jahre zu Hadamar im Verlage der neuen gelehrten Buchhandlung. *) Wahrscheinlich rühren sie von einem höher stehenden katholischen Geistlichen her.

Der Herr Generalvicar selbst war über die Folgen seiner wunderlichen Beharrlichkeit gar nicht betroffen; er war fest überzeugt, den Auftrag, welchen ihm der heilige Geist ertheilt hatte, wohl ausgeführt zu haben und darum in seinem Gotte vergnügt. Um die Folgen hatte er sich ja nicht zu bekümmern.

Seit diesen Vorfällen lebte er in völliger Zurückgezogenheit und seine Wirksamkeit beschränkte sich auf ein Hospital der barmherzigen Schwestern und auf ascetische Uebungen. Wer mit ihm zu thun hatte, dem flößte er durch sein schlichtes, offenes und anspruchloses Wesen, durch seine Frömmigkeit, Einfachheit der Lebensweise und Wohlthätigkeit Achtung ein; — daß aber die seltsame Idee von 1820 nicht von ihm gewichen, das beweisen alle die Handlungen seiner erzbischöflichen Verwaltung.

Gewiß kam es ihm nicht in den Sinn, sich um den erzbischöflichen Stuhl zu bewerben; wenn aber seine Standesgenossen in ihn drangen, so war er gar leicht zu der Ueberzeugung zu bringen, der heilige Geist rufe ihn.

Aus der Bereitwilligkeit, einem solchen Rufe zu folgen, läßt sich das oben mitgetheilte Schreiben an den Domherrn Schmülling erklären, worin er alle Bedenklichkeiten, die etwa die Staatsbehörde abhalten könnte, ihn dem Könige vorzuschagen, so bieder, vollständig friedfertig und freudig zu beseitigen sucht, daß nichts zu wünschen übrig bleibt.

So wie er aber vom erzbischöflichen Stuhle Besitz genommen, zeigte sich auch die Wirksamkeit dieser Idee in ihrer vollen Kraft und auf eine höchst auffallende Weise.

Ungeachtet es ihm an Personen- und Sachkenntniß durchaus mangelte, nahm er doch von Niemanden Rath an, verletzte alle conventionellen Formen des Umgangs in dem Grade, daß er die höchsten

---

*) „Generalvicar Droste zu Vischering und die gelehrten Anstalten. Bemerkungen über des Ersteren Erklärung an das königlich preußische Ministerium d. d. 21. März 1820." — S. 44.

Militär- und Civilbeamten, die ihm ihre Hochachtung beweisen wollten, oder ihn in Geschäften zu sprechen wünschten, als importune Personen sans façon abwies, Professoren und höhere Geistliche, ohne es vielleicht zu wollen, auf die ärgste Weise kränkte, selbst die Mitglieder des Domkapitels, Männer von Würde, Geist und Bedeutung, keinerlei Kommunikation würdigte und sie sogar außer aller Thätigkeit setzte. Gegen wissenschaftliche Bildung zeigte er eine solche Verachtung, daß er, was unglaublich, aber doch wahr ist, der städtischen Behörde schrieb, wenn sie ihm die Bibliothek nicht an einem bestimmten Tag aus dem Hause schaffe, dann werde er sie auf seine Weise zu beseitigen wissen. Dies war die reiche und kostbare Bibliothek, welche der Graf Spiegel dem erzbischöflichen Stuhle vermacht hatte. — Dagegen war der gute Mann unbedingt dem Einflusse derer hingegeben, die in seinen Ideenkreis einzugehen wußten.

Von welcher Farbe und Beschaffenheit diese waren, das könnte der Verfasser dieser Schrift selbst dem „klaren Auge" des päpstlichen Hofes zu einer verwunderlichen Anschauung bringen, wenn er das persönliche Vertrauen eines ihm befreundeten katholischen Geistlichen nicht heilig zu halten verpflichtet wäre.

Wie sie aber diesen Einfluß benutzten und welche Zwecke sie verfolgten, das wird aus den Handlungen und Lehren des von ihnen geleiteten Erzbischofs auf's Unzweideutigste hervorgehen. Wir werden diese Handlungen und Lehren in folgender Ordnung darlegen:

1) Verfahren bei gemischten Ehen.
2) Verfahren gegen die Hermesianer und zur Unterdrückung wissenschaftlicher Bildung.

I. Verfahren bei gemischten Ehen.

An und für sich ist die Frage wegen der gemischten Ehen den ihrer Zwecke sich bewußten Ultramontanen und Jesuiten eben so gleichgültig, wie den „Menschen ohne Religion und Moral," welche die belgische Revolution bewirkt haben. Denn was kümmern sie sich um die Seligkeit der Seelen? und wenn sie es thäten, so sind ihre religiösen Ansichten doch nicht so verkehrt und unfrei, daß sie im Ernst glauben könnten: die Kinder aus gemischten Ehen seyen ein Tribut, welchen der Herr des Lichts dem Fürsten der Finsterniß zu zahlen sich verpflichtet. Die Behauptung aber, die gemischten Ehen seyen ein von der Regierung eingesetzter Trichter, um die volle katholische Lebensflasche

in die leere evangelische überzugießen, ist zu absurd und durch die Bevölkerungs-Tabellen der letzten zwanzig Jahre zu bestimmt widerlegt, als daß die Jesuiten und die römische Curie ihre Richtigkeit nicht vollständig einsehen sollten.

Warum richten sie denn aber alle ihre Künste auf diesen Punkt, warum bieten sie alle ihre Kräfte auf und scheuen die extravaganteste Hartnäckigkeit nicht, um gerade diese Frage auf die äußerste Spitze zu treiben? — Die Antwort ist: weil keine andere Frage ihnen so gute Gelegenheit darbietet, um einen scandalösen Conflikt zwischen den starren Grundsätzen der römischen Curie und denjenigen Grundsätzen herbeizuführen, durch welche die Unabhängigkeit der Staaten und namentlich des preußischen Staats bedingt ist.

Kann die Heiligkeit des Papstes die Majestät des Königs zwingen, den Grundsatz gleicher Gerechtigkeit für alle seine Unterthanen aufzugeben und dagegen eine Gesetzgebung anzunehmen, durch welche die evangelische Kirche in schimpflichen Nachtheil gesetzt wird: dann ist der Beweis thatsächlich geführt, daß der König nicht Herr in seinem Lande ist, sondern daß ein fremder Wahlfürst, als Oberhaupt der katholischen Kirche, überall da, wo kirchliche Lehren das bürgerliche Leben berühren und tief in dasselbe eingreifen, gesetzgebende Gewalt hat und zur Ausführung derselben die Lehre aufzustellen befugt ist: ächte Katholiken sind nur einem solchen Könige Gehorsam und Treue schuldig, der diese gesetzgebende Gewalt der Nachfolger des Apostels Petrus und ihre Ausübung anerkennt.

Daß man mit einem solchen kanonischen Rechte die Könige, denen in der heiligen Schrift ihre Stelle deutlich und bestimmt genug angewiesen ist, zu Pfaffenknechten machen und die Principien der bürgerlichen Gesetzgebung über den Haufen werfen kann, das ist ja eben die große Lehre des Mittelalters, welches die Jesuiten und Ultramontanen dem „klaren Auge" des gesunden Menschenverstandes zu verhüllen so eifrig bemüht sind.

Für den König von Preußen hat aber die Sache noch eine andere Bedeutung.

Wenn nämlich der Papst in dieser Lebensfrage der Civilisation von der einen und der Barbarei von der andern Seite den Sieg davon tragen könnte, dann würden die fünf Millionen Katholiken des preußischen Staats ihren König nur noch als einen Gouverneur des Papstes

in temporalibus betrachten können, die achtzehn Millionen Protestanten deutscher Nation aber würden mit Schrecken inne werden, wie gefährlich und verlassen ihre Lage geworden, da der Mächtigste unter ihnen, ihr natürlicher Schutzherr, seine Knie vor dem Papste habe beugen müssen.

Dies ist es, was der an sich so unbedeutenden Frage eine so ungeheure oder so gefährliche Wichtigkeit gibt.

Welche schonungsvolle Rücksicht der mächtige König von Preußen der Stellung des Papstes, als Oberhauptes der katholischen Kirche, seinen katholischen Unterthanen zu Liebe bewiesen, davon gibt gerade nichts so sehr Zeugniß, als die nunmehr offen vorliegenden Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle über die gemischten Ehen.

Das desfallsige päpstliche Breve vom 25. März 1830 und die dazu gehörige Instruktion des Kardinals Albani vom 27. März 1830 sind in der lateinischen Urschrift mehrfach abgedruckt; wir geben sie hier für das größere Publikum in einer getreuen Uebersetzung:

Pius P. P. VIII.

Ehrwürdige Brüder, Gruß und apostolischen Segen.

In Eurem Schreiben vom vorigen Jahre an Leo XII. glorreichen Andenkens, unseren Vorgänger, habt Ihr, Ehrwürdige Brüder, mit Fleiß die schwierige Lage auseinander gesetzt, in welcher Ihr Euch deshalb befindet, weil durch ein vor einigen Jahren dort gegebenes bürgerliches Gesetz vorgeschrieben worden ist, „daß in gemischten Ehen „die Kinder beiderlei Geschlechts in der Religion des Vaters, oder „doch nach dessen Willkühr erzogen werden sollen, und zugleich den „Priestern untersagt worden ist, von Personen, welche solche Ehen „schließen wollen, irgend ein Versprechen wegen der religiösen Erziehung der zu erzeugenden Nachkommen zu fordern.“

Auch wir selbst haben, schon von jener Zeit an, an der tiefen Betrübniß Theil genommen, von welcher eben jener beste Oberhirte ergriffen wurde wegen dieser neuen bedrängten Lage, welche jene Schreiben ausführlicher darstellten. Aber nun fühlen wir uns durch eine noch schwerere Sorge bedrückt, da es durch den unerforschlichen Rathschluß Gottes unserer Niedrigkeit vorbehalten ist, Euch die Antwort zu geben, welche unser Vorgänger, vom Tode übereilt, nicht ertheilen konnte.

Denn diesem heiligen Stuhle ist es durchaus nicht gestattet, alles

dasjenige zu erlauben, was, wie Ihr angedeutet habt, in jenen Gegenden zur Ausführung jenes Gesetzes erfordert wird. Doch ist es zweierlei, was uns nicht wenig aufrichtet, nämlich sowohl Euer, wie der Euch untergebenen Priester Eifer für die Aufrechthaltung der Lehre der Kirche und für die Befolgung ihrer Gesetze, welche Ihr auch in den obgenannten Schreiben an Leo XII. bewiesen habt, sowie des Allerdurchlauchtigsten Königs von Preußen Milde, welcher selbst, wie Ihr gleicherweise zu erkennen gegeben habt, Euch gewissermaßen ververanlaßte, diesem apostolischen Stuhle die ganze Lage der Sache offen darzulegen und denselben wegen Eurer Bekümmernisse zu Rathe zu ziehen.

Daher hegen wir denn auch mit Recht das Vertrauen, daß Ihr nicht allein diesem unserm Antwortschreiben völlig Folge leisten werdet, sondern daß auch des Allerdurchlauchtigsten Königs Majestät Euch nicht zürnen werde, wenn Ihr, demselben in bürgerlichen Dingen von Herzen Folge leistend, doch in denjenigen Dingen, welche nicht die bürgerlichen Wirkungen der Ehe, sondern die eigentliche Heiligkeit derselben Ehe betreffen, und die sich auf die religiösen Pflichten der Ehegatten beziehen, die heiligsten Regeln der katholischen Religion beobachtet.

Um nun der Sache näher zu kommen, so haben Wir nicht nöthig, Euch, in aller heiligen Lehre höchst erfahrne Brüder, zu belehren, welches der Standpunkt der Kirche gegen die in Rede stehenden gemischten Ehen sey.

Es ist Euch also nicht unbekannt, „daß die Kirche selbst dergleichen „Ehen, welche nicht wenig Mißgestalt und geistliche Gefahr an sich „tragen, mißbillige und daß deshalb dieser heilige Stuhl immer mit „dem größten beharrlichen Eifer Sorge dafür getragen, daß die kanonischen Gesetze, welche diese Ehen verbieten, gewissenhaft befolgt „werden.“

Wenn man nun findet, daß die römischen Oberhirten von jenem heiligen Verbot der Kanons manchmal dispensirt haben, so haben sie das fürwahr wegen wichtiger Ursachen und sehr ungern gethan und ihren Dispensationen die ausdrückliche Bedingung der, der Ehe vorauszuschickenden, angemessenen Kautionen beizufügen gepflegt, „damit nicht „nur der katholische Ehegatte von dem nichtkatholischen nicht zum Abfall verleitet werden könne, vielmehr jener wisse, daß er gehalten „sey, diesen aus seinem Irrthum zurück zu ziehen, sondern damit auch

„die aus dieser Ehe zu erzeugenden Kinder beiderlei Geschlechts in der „Heiligkeit der katholischen Religion in jedem Falle erzogen würden."

Ihr wißt aber, Ehrwürdige Brüder, daß alle diese Kautionen den Zweck haben, in dieser Sache die natürlichen und göttlichen Gesetze in Kraft zu erhalten: weil ja ausgemacht ist, daß katholische Personen, es seyen Männer oder Weiber, „welche mit Nichtkatholischen „Ehen in der Art schließen, daß sie sich oder die zukünftige Nachkommenschaft der Gefahr des Abfalls leichtsinnig übergeben, nicht „allein die kanonischen Satzungen verletzen, sondern auch geradezu und „auf's schwerste gegen das natürliche und göttliche Gesetz sündigen." Und daraus ersehet Ihr schon, daß auch Wir uns des schwersten Verbrechens vor Gott und der Kirche schuldig machen würden, wenn Wir in Betreff dieser, in jenen Gegenden zu schließenden Ehen gutheißen wollten, daß dasjenige von Euch oder von den Pfarrern Eurer Diöcesen geschehe, wodurch sie, wenn nicht durch Worte, doch durch die That ohne Unterschied gebilligt würden.

Indem wir daher jenen Euren Eifer, mit dem Ihr die Katholiken, welche Eurer Sorge anvertraut sind, von gemischten Ehen abzuhalten Euch bemüht habt, höchlich beloben, so ermahnen wir Euch zugleich im Herrn auf das dringendste, „für die Folge auf gleiche Weise „eben dahin unverdrossen zu wirken mit aller Geduld und Umsicht:" denn für diese Bemühungen werdet Ihr gewiß im Himmel reichlichen Lohn empfangen.

Hiernach ist nun, so oft, zumal eine katholische Weibsperson einen nichtkatholischen Mann heirathen will, dieselbe sorgfältig von dem Bischof oder dem Pfarrer zu belehren, welches der Sinn des Kanons hinsichtlich dieser Ehen sey, sie ist ernstlich zu verwarnen wegen des großen Verbrechens, dessen sie sich vor Gott schuldig machen würde, wenn sie dieselben zu verletzen im Sinn hätte: „auch wird es besonders „dienlich seyn, sie zu ermahnen, jenes festesten Dogma's unserer Kirche „eingedenk zu seyn, daß außer dem wahren katholischen Glauben niemand selig werden könne;" woraus sie erkennen müsse, daß sie gegen die Kinder, welche sie von Gott erwarte, schon jetzt auf das grausamste handeln würde, wenn sie eine solche Ehe schlösse, in der mit ihrem Wissen die Erziehung derselben in der Willkühr des Mannes stehen würde.

Diese heilsamen Ermahnungen werden, je nachdem die Klugheit es räth, auch zu wiederholen seyn, besonders zu der Zeit, wo der Tag der

Trauung bevorzustehen scheint und während bei den gewöhnlichen Aufgeboten untersucht wird, ob andere kanonische Hindernisse obwalten, welche denselben entgegen stehen.

Wenn es sich in manchen Fällen nun zutragen sollte, daß die väterlichen Bemühungen der geistlichen Hirten ohne Erfolg blieben, dann muß freilich davon abgestanden werden, diese katholische Person durch eine auf sie namentlich ausgedrückte Censur zu strafen, damit nicht irgend ein Aufsehen erregt werde und der katholischen Sache größere Uebel widerfahren; aber auf der andern Seite wird der katholische Pfarrer sich enthalten, nicht nur die Ehe, welche nachher geschlossen wird, durch irgend einen heiligen Gebrauch zu ehren, sondern auch jeder Handlung, wodurch er dieselbe zu billigen scheinen möchte.

Dieserhalb ist in einigen Gegenden nur nachgegeben, daß die Pfarrer, welche, um größere Nachtheile von der katholischen Sache abzuwenden, ihre Gegenwart bei Schließung dieser Ehen zu leisten gezwungen wurden, zwar leiden, daß dieselben in ihrer Anwesenheit vollzogen werden, (wenn nämlich kein anderes canonisches Hinderniß entgegen stand,) um nach Anhörung der Einwilligung beider Theile darauf nach ihrer Amtspflicht den gültig vollzogenen Act in das Trauungsregister eintragen zu können, sich aber immer hüten, dergleichen unerlaubte Ehen durch irgend eine Handlung von ihrer Seite zu billigen und noch mehr denselben heilige Gebete oder irgend einen kirchlichen Gebrauch beizumischen.

Es folgt nun, daß Wir in Betreff derer antworten, welche gemischte Ehen einzugehen sich unterfangen haben ohne Anwesenheit des katholischen Pfarrers. Und hierüber haben wir für gut gefunden, in der Art zu beschließen, daß so viel als möglich die Aergernisse, welche, wie Ihr berichtet habt, aus dergleichen Ehen entstehen, vermieden werden; wie auch, daß jene Katholiken, welche in einer auf diese Weise eingegangenen Verbindung leben, leichter möchten dahin gebracht werden, ihre Sünde durch heilsame Thränen der Buße zu sühnen; endlich daß für die Folge für alle eine gewisse Regel da sey, nach welcher man über die Bedeutung der auf diese Weise zu schließenden Ehen urtheilen könne.

Was nun die Verbindungen betrifft, welche dort bis auf gegenwärtige Zeit ohne Gegenwart des Pfarrers eingegangen sind, so werden Wir in der Kürze Euch Brüdern die nöthigen Facultäten ertheilen, damit Ihr Kraft derselben die daraus entstandenen Uebel wenigstens größtentheils zu heilen vermöget.

Jetzt aber wollen und befehlen Wir durch dieses Unser Schreiben, „daß die gemischten Ehen, welche von nun an (nämlich vom 25. März 1830 ab) etwa in Euren Diöcesen ohne Beobachtung der von dem Tridentinischen Concil vorgeschriebenen Form geschlossen werden, wenn ihnen kein anderes kanonisches trennendes Hinderniß im Wege steht, für gültige und wahre Ehen gehalten werden sollen," wie Wir Kraft unserer apostolischen Gewalt erklären und beschließen, „daß diese Ehen wahr und gültig seyen, ohne daß irgend etwas Entgegenstehendes dawider seyn könne."

Deshalb sind die katholischen Personen, welche in der Folge Ehen in dieser Weise geschlossen haben werden, sofern kein anderes canonisches trennendes Hinderniß im Wege steht, von den geistlichen Hirten zu belehren, daß sie eine wahre und gültige Ehe eingegangen haben.

Ueberdies wird es die Pflicht der Pfarrer seyn, „alle Katholiken, besonders aber die katholischen Frauen, welche mit Nichtkatholischen zwar „gültige," aber doch „unerlaubte" Ehen geschlossen haben, zu gelegener Zeit in der Liebe Gottes und Geduld Christi zu ermahnen, daß sie wegen des begangenen schweren Verbrechens Buße thun und ihren Verpflichtungen genügen, besonders derjenigen, durch welche sie gegen ihre Kinder immer verbunden seyn werden, nämlich für die katholische Erziehung derselben sämmtlich nach Kräften und eifrigst zu sorgen."

Nach diesem halten Wir es für überflüssig, Ehrwürdige Brüder, Euch zu ermuntern, darauf Acht zu haben, mit welcher Klugheit in diesen Fällen zu verfahren sey, damit der katholischen Religion kein Haß bereitet werde, da es Uns ja bekannt und außer Zweifel ist, daß Ihr Brüder dieses gar wohl wisset. Handelt also, und die von Euch dazu ermahnten Pfarrer mögen auch also handeln, daß alle sehen, wie die katholischen Priester von keinem andern, als dem Geiste der Erfüllung ihrer Amtspflicht beseelt sind, in Sachen der Religion die Regeln der Kirche zu befolgen, und wie sie von demselben Geiste geleitet werden: in Sachen der bürgerlichen Ordnung die königlichen Gesetze nicht wegen einer knechtischen Furcht, sondern des Gewissens wegen zu beobachten.

Uns schmerzt es zwar sehr, daß Wir Euch aus dieser bedrängten Lage, in welcher Ihr Euch befindet, ganz zu befreien nicht im Stande waren. Aber lasset den Muth nicht sinken! Er selbst, der Allerdurchlauchtigste König, der seinen geneigten Willen gegen die ihm unterworfenen Katholiken feierlich an den Tag gelegt und durch die That

bei anderen Gelegenheiten bewährt hat, wird nicht dulden, (wie wir fest vertrauen) daß Ihr in dieser Angelegenheit, welche Eure religiösen Pflichten geradezu berührt, länger beunruhiget werdet, sondern wird, durch Eure Bekümmernisse nach seiner Milde bewogen und Unseren Wünschen gleicher Weise nachgebend, Euch gestatten, daß Ihr auch in dieser Sache die Regeln der katholischen Religion zu halten und zu befolgen ungehindert vermöget.

Daß dieses glücklich geschehe, ist von Gott, in dessen Hand die Herzen der Könige sind, demüthiglich zu erflehen; wie Wir in anhaltendem Gebete thun und nicht zweifeln, daß Ihr gleicherweise aus allen Kräften thun werdet.

Inzwischen wollen Wir von unserer vorzüglichen Liebe, mit der wir Euch umfassen, den apostolischen Segen zeugen lassen, den Wir Euch Brüdern, wie auch der ganzen Geistlichkeit und dem Eurer Sorge anvertrauten gläubigen Volke liebevoll ertheilen.

Gegeben zu Rom an der Kirche des heiligen Petrus am 25. März 1830. Unseres Oberhirtenamtes im ersten Jahre.

(gez.) Pius, P. P. VIII.

Den Ehrwürdigen Brüdern:
Ferdinand August, Erzbischof zu Köln;
Joseph, Bischof zu Trier;
Ferdinand Clemens, Bischof zu Paderborn, und
Caspar Maximilian, Bischof zu Münster.

Instruktion für den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier, Paterborn und Münster.

Unser heiligster Herr, Pius, durch göttliche Vorsehung Papst VIII., hat in einem Antwortschreiben vom 25. März 1830 an den Erzbischof von Köln und die Bischöfe von Trier, Paderborn und Münster denselben schon zu erkennen gegeben, von welcher tiefen Betrübniß er selbst ergriffen sey wegen der schweren Bedrängung, in der, wie er ersehen, sie deshalb sich befinden, weil ein in ihren Gegenden im Jahre 1825 gegebenes bürgerliches Gesetz festgesetzt hat, daß die Kinder beiderlei Geschlechts aus gemischten Ehen in der Religion des Vaters, oder doch nach dessen Gutdünken erzogen werden sollen, und den Priestern untersagt hat, von den Personen, welche solche Ehen schließen wollen, irgend ein Versprechen in Betreff der religiösen Erziehung der zukünftigen Kinder zu fordern.

Denn Seine Heiligkeit konnte auf keine Weise von jenem beharrlichen Eifer abweichen, mit dem der apostolische Stuhl immer darüber gewacht hat, daß die heiligen Canones, welche dergleichen Ehen, die von Mißgestalt und geistlicher Gefahr voll sind, streng verbieten, gewissenhaft beobachtet würden. Aber noch viel weniger konnte Sie abweichen von jener heiligsten Anordnung desselben Stuhls, nach welcher die römischen Oberhirten, wenn sie bisweilen (nämlich ungern und nur wegen wichtiger Ursachen) dergleichen Ehen gestatteten, ihren Dispensationen die ausdrückliche Bedingung der Ehe vorauszuschickenden Kautionen beizufügen pflegten, damit nicht nur nicht der katholische Gatte von dem nichtkatholischen zum Abfall könne verleitet werden, sondern vielmehr jener gehalten zu seyn wisse, diesen nach Kräften aus seinem Irrthum zurückzuziehen; sodann damit auch die aus dieser Ehe zu erzeugenden Kinder beiderlei Geschlechts in jedem Falle in der Heiligkeit der katholischen Religion erzogen werden.

Da nämlich nicht nur das kirchliche, sondern auch das natürliche und göttliche Gesetz durchaus verbietet, daß ein Mensch bei Schließung der Ehe sich oder seine zukünftigen Nachkommen der Gefahr des Abfalls leichtsinnig übergebe, so ist daraus klar, daß alle die erwähnten Kautionen dazu angewendet werden, damit dieses göttliche Gesetz in voller Kraft bleibe.

Indem daher Seine Heiligkeit den vorbenannten Vorstehern das gebührende Lob für ihren Hirteneifer ertheilt, mit dem sie die ihrer Sorge anvertrauten Katholiken von der Schließung eines mit Nichtkatholiken unerlaubten Ehebündnisses abzuhalten sich bemüht haben, hat Sie dieselben zugleich auf das dringendste in dem Herrn ermahnt, auch in der Folge eben dahin mit Eifer und Klugheit zu wirken; zugleich aber hat Sie auch in demselben Briefe Einiges vorgeschrieben, was zur Milderung der Beschwernisse jener Bischöfe förderlich schien und dazu beitragen könnte, die in jene unerlaubten Ehen gerathenen Katholiken zu besseren Gesinnungen und zu einer heilsamen Buße leichter zurückzuführen. Auch hat Sie dabei erklärt, wie Sie in der festen Hoffnung stehe, daß nicht allein die Bischöfe jenem päpstlichen Antwortschreiben gewissenhaft Folge leisten werden, sondern daß auch selbst der Allerdurchlauchtigste König nach seiner Billigkeit und seiner Milde gegen die ihm untergebenen Katholiken es nicht übel aufnehmen werde, wenn die Seelenhirten, Seiner Majestät in bürgerlichen Dingen von Herzen folgend, doch in dieser Angelegenheit, welche die eigentliche

Heiligkeit der Ehe und die religiösen Pflichten der Ehegatten betrifft, die heiligen Vorschriften der katholischen Religion beobachten.

Diese doppelte Hoffnung hegt auch jetzt noch in vollem Maße der Oberhirte, während Er den obgenannten Bischöfen durch diese Instruktion einiges andere eröffnen will, was Er hinsichtlich dieser Sache nachzugeben oder zu dulden beschlossen hat.

Was nun zuerst die Ehen betrifft, welche in den vier Diöcesen von Köln, Trier, Paderborn und Münster bis jetzt ohne die von dem Tridentinischen Concil vorgeschriebene Form eingegangen worden sind, so hat unser heiligster Herr durch jenen Brief an die Bischöfe erklärt, daß Er ihnen die erforderlichen Facultäten ertheilen werde, um die daraus entstandenen Uebel wenigstens größtentheils heilen zu können. Denn der Oberhirte, eingedenk, daß Er der Stellvertreter Jesu Christi sey, welcher gekommen ist, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist, hat die traurige Lage jener Katholiken angesehen, welche in einer von Gott und der Kirche unerlaubten, aber vor den bürgerlichen Ortsgesetzen gültigen Ehe lebend, mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, um zur Besserung zurückzukehren; und von Mitleid gegen sie bewegt, hat Er beschlossen, ihnen einen leichtern Weg zur Buße zu eröffnen.

Daher wird dem Erzbischof von Köln und den Bischöfen von Trier, Paderborn und Münster durch diese Instruktion erklärt, daß Seine Heiligkeit sie mit der nöthigen und geeigneten Vollmacht kräftige, kraft deren ein jeder von ihnen, als Delegat des apostolischen Stuhles in seiner Diöcese, könne bestätigen und von Grund aus herstellen die bis zum Empfange dieser Instruktion zwischen einem katholischen und einem nichtkatholischen Theile eingegangenen Ehen, welche deshalb ungültig sind, weil bei deren Schließung die von dem Tridentinischen Concil vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Und weil einige von den bis jetzt geschlossenen gemischten Ehen auch ungültig sind wegen anderer canonischer Hindernisse, die ihnen entgegenstanden, so ertheilt unser heiligster Herr den vier Bischöfen die volle Gewalt, mit welcher ein jeder, als Delegat des apostolischen Stuhles, von jenen Hindernissen zu dispensiren befugt ist, sofern es sich nämlich um diejenigen Hindernisse handelt, von welchen der apostolische Stuhl wegen wichtiger Ursachen schon zu dispensiren pflegt und sofern die Dispensation selbst die Heilung derjenigen gemischten Ehen betrifft, welche daselbst bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt geschlossen sind.

Diese Vollmacht überträgt Seine Heiligkeit jenen Bischöfen um so lieber, weil Sie eine ausgezeichnete Meinung von ihrer Tugend hegt und völlig vertraut, daß sie von einer so umfassenden Gewalt den weisesten Gebrauch machen werden. Ueberdies erklärt der Oberhirte, daß dieselben Bischöfe jene ganze Gewalt auch ausüben können durch andere dazu geeignete von ihnen speciell dazu zu bevollmächtigende Geistliche.

Doch gibt es einige Punkte, welche die Ausübung jener Vollmacht betreffen, über welche Seine Heiligkeit den Bischöfen und ihren Bevollmächtigten folgende Ermahnung zu geben befohlen hat.

Zuerst nämlich, daß sie in den einzelnen Fällen zusehen, ob die Ehe, welche ungültig war, durch eine beiderseitige Erklärung der Einwilligung könne hergestellt werden; nämlich durch eine solche Erklärung, welche auf gehörige Weise geschieht und welcher die Kautionen vorhergehen, welche von dem apostolischen Stuhle für gemischte Ehen gefordert zu werden pflegen. Und diese Erneuerung der Einwilligung sollen sie alsdann selbst erwirken, wenn sie, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände eines jeden besondern Falles, dafür halten, daß keine Gefahr eines größeren Uebels bei dieser Forderung und Vollziehung obwalte; wenn sie dagegen erkennen, daß diese großen Uebel mit Recht zu befürchten seyen, so soll es ihnen vergönnt seyn, die Ehe für von Grund aus gültig zu erklären.

Zweitens, daß, so oft sie in solchen Fällen eine Ehe von Grund aus herstellen, sie in jedem Falle gehalten seyen, den katholischen Theil wegen des schweren von ihm begangenen Verbrechens zu erinnern und ihm für diese Sünde eine heilsame Buße aufzuerlegen und vor allem denselben im Herrn zu ermahnen, daß er seinen Verpflichtungen Genüge leiste, besonders denjenigen, welche die katholische Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechts betrifft.

Drittens, daß die Bischöfe und deren Bevollmächtigte sich enthalten, diejenigen Ehen unbedachtsamer Weise zu bestätigen, von denen man voraussehen kann, daß sie in der Kürze von dem bürgerlichen Gesetze durch ein die Scheidung beider Theile aussprechendes Urtheil der weltlichen Behörde wieder aufgelöst werden.

Dieses nun hat unser heiligster Herr beschlossen, um die Katholiken, welche in den vorgenannten vier Diöcesen zugleich unerlaubte und ungültige Ehen mit Nichtkatholiken bis zu gegenwärtigem Zeitpunkt geschlossen haben, desto leichter auf den Weg des Heils zurückzuführen.

Dasselbe Maß des Nachlasses darf aber keineswegs gegen diejenigen angewendet werden, welche in der Folge gemischte und ungültige Ehen einzugehen gewagt haben möchten, da ja gerade aus der Hoffnung eines leicht zu erlangenden Heilmittels viele den Muth zu sündigen hernehmen würden.

Uebrigens hat Seine Heiligkeit in dem Briefe an die oben erwähnten Bischöfe schon erklärt, daß die gemischten Ehen, welche in den obgenannten vier Diöcesen in der Folge (nämlich von dem 25. März 1830 ab) eingegangen worden, wahre und gültige Ehen seyn sollen, obgleich sie gegen die von dem Tridentinischen Concil vorgeschriebene Form geschlossen worden, jedoch in so fern, als kein anderes canonisches trennendes Hinderniß ihnen entgegensteht.

Denn der Oberhirte weiß wohl, daß jene schweren Bedrängungen, in denen sich jene vier Bischöfe gegenwärtig befinden, auch daraus entstehen, weil manche Katholiken, von unsinniger Liebe schändlicherweise verblendet, mit Nichtkatholiken, welche ihnen verwandt sind, Ehen zu schließen wünschen und die Priester beunruhigen, welche ihnen hierin zu willfahren sich weigern. Doch ermahnt Seine Heiligkeit die Vorsteher auch jetzt noch im Herrn, daß sie jener Frevelhaftigkeit ihre Standhaftigkeit in den Hirtenpflichten entgegensetzen, ja alles aufbieten, um dieselben zu besseren Gesinnungen zurückzuführen. Wenn aber in irgend einem Falle, wo diese väterlichen Bemühungen der geistlichen Hirten ohne Erfolg blieben, die katholische Person von dem Vorhaben, eine Ehe mit einem mit ihr verwandten Nichtkatholiken zu schließen, nicht abzubringen wäre, und das Hinderniß, dessen Nachlaß zur Schließung einer gültigen Ehe erfordert wird, nur zu den entfernteren Graden, nämlich zu dem dritten und vierten Grad, entweder der Blutsfreundschaft, oder Schwägerschaft, oder zur geistlichen Verwandtschaft, (doch mit Ausnahme derjenigen, welche zwischen dem Täufling und dem Taufzeugen stattfindet) oder endlich zur öffentlichen aus dem Verlöbnisse entstandenen Ehe gehörte, dann soll der Bischof selbst überlegen, ob eine gerechte und dringende Ursache zur Bewilligung der Dispensation vorhanden sey, und zwar eine solche, die nicht allein die Privatverhältnisse, sondern die öffentlichen Verhältnisse der katholischen Religion angehen, und dabei soll er mit heißen Gebeten das Licht des heiligen Geistes erflehen, damit er dann in einer Sache von so großer Wichtigkeit den Entschluß fasse, von dem er überzeugt ist, daß er am meisten im Herrn fromme.

Wenn nun einer von den oft erwähnten vier Bischöfen durch eben diese Wichtigkeit der Sache bewogen, von einem der vorgenannten Grade, (nicht aber von andern Graden, noch von irgend einem andern Hinderniß) zur Schließung gemischter Ehen dispensirt hat, „so wird dieses der Oberhirte zwar niemals durch einen von ihm ausgehenden Akt billigen, er wird es aber, zwar mit widerstrebendem, jedoch mit geduldigem Herzen, dulden;" sofern nur eine solche Dispensation von dem Bischof innerhalb der sogleich zu bestimmenden Zeit wird ertheilt worden seyn und mit Beobachtung einiger anderer Punkte, welche gleicherweise bald werden erklärt werden. Da nämlich:

Zuerst, die andern Facultäten, welche der apostolische Stuhl denselben Bischöfen Behufs der zwischen Katholiken zu schließenden Ehen zu übertragen pflegte, auf den Zeitraum von fünf Jahren beschränkt sind, so erklärt Seine Heiligkeit, daß auch die vorgenannte Duldung nur fünf Jahre (von diesem Tage des 27. März 1830 an gerechnet) dauern solle, und zwar in der Art, daß wenn später jene Facultäten, welche für Ehen zwischen Katholiken gewöhnlich übertragen werden, wieder auf neue fünf Jahre bewilligt werden, deshalb nicht auch diese Duldung als verlängert angesehen werden dürfe, wenn dieselbe nicht auch durch einen neuen Akt und mit ausdrücklichen Worten wiederholt worden seyn wird. Ueberdies hat auch unser heiligster Herr

zweitens beschlossen, daß, so oft Behufs einer gemischten Ehe die Dispensation von den Verwandtschaftsgraden, welche in dieser Duldung begriffen sind, nachgesucht wird, der Bischof dieselben nicht bewilligen könne, als nur, nachdem er den katholischen Theil belehrt hat, welches, hinsichtlich solcher gemischten Ehen, der Sinn der Canonen sey, und denselben väterlich und eifrig ermahnt hat, dieselben gewissenhaft zu halten, und vor allem wegen des schweren Verbrechens Vorstellungen gemacht hat, dessen derselbe vor Gott schuldig werde, wenn er eine solche gemischte Ehe schließe, ohne derselben eine genügende Kaution, wegen der in jedem Falle in der Heiligkeit der katholischen Kirche zu erziehenden Kinder beiderlei Geschlechtes, vorausgeschickt zu haben.

Drittens: wenn in irgend einem Falle (was Gott verhüte) es sich zutrüge, daß ein Bischof, der durch solche Belehrungen und Ermahnungen nichts ausgerichtet hätte, um den katholischen Theil von seinem frevelhaften Vorhaben abzubringen, dafür halten sollte, der Nothwendigkeit weichen und die Dispensation ertheilen zu müssen, obgleich eine genügende Kaution wegen der katholischen Erziehung der Kinder nicht

geleistet ist, so setzt Seine Heiligkeit fest, daß auch alsdann der Bischof selbst nicht dispensiren könne, als nur durch eine schriftliche Urkunde oder ein dem katholischen Theil zu übergebendes Schreiben, worin mit deutlichen Worten erklärt wird, daß das Hinderniß, welches der Ehe entgegenstehe, aus dem Grunde nur in diesem Falle nachgelassen werde, damit nicht größeres Aergerniß entstehe, und daß nun zwar die Ehe eine wahre und gültige sey, daß aber doch der katholische Theil, der dieselbe gegen die Gesetze der katholischen Religion schließe, sich aufs Schwerste versündige.

Ferner, wenn nun nachher diese unerlaubte Ehe auf diese Weise geschlossen wird, so ist nicht allein davon abzustehen, daß der Schließung dieser Ehe irgend eine kirchliche Feierlichkeit beigemischt werde, sondern auch von jeder andern Handlung, wodurch der Priester dieselbe zu billigen scheinen könnte; gleichwie in dem obgenannten Briefe Seiner Heiligkeit vorgeschrieben ist.

Hiernach bezeugt Seine Heiligkeit feierlich, knieend zu den Füßen des Gekreuzigten, daß Er zu der vorbenannten Duldung nur aus der Ursache bewogen oder richtiger gezogen werde, damit der katholischen Religion nicht größere Nachtheile widerfahren.

Uebrigens wird diese Duldung den Bischof in seinem Gewissen sicher machen, wenn er anders das thut, woran er nach Erflehung des Lichtes des heiligen Geistes überzeugt ist, daß es in dem Herrn fromme, und alles übrige Vorerwähnte gewissenhaft beobachtet.

Endlich erinnert Seine Heiligkeit die Bischöfe und beschwört sie feierlichst in dem Herrn, daß sie vor Allem wohl zusehen, damit nicht durch dieses Verfahren gegen die Menschen, welche unerlaubter Weise gemischte Ehen schließen wollen, es geschehe, daß in dem katholischen Volke das Gedächtniß der Canones, die jene Ehen verabscheuen, und des standhaftesten Bestrebens geschwächt werde, womit die heilige Mutter Kirche nicht müde wird, ihre Kinder von der zum Verderben ihrer Seelen gereichenden Schließung derselben abzuhalten. Daher wird es der Bischöfe und der anderen ihnen untergebenen geistlichen Hirten Pflicht seyn, in der Folge mit desto brennenderem Eifer dahin zu wirken, daß sie sowohl in den besonderen, als öffentlichen Belehrungen der ihrer Sorge anvertrauten Katholiken eben so klug als eifrig die Lehren und die Gesetze der Kirche, welche sich auf die Ehen beziehen, in Erinnerung bringen und deren Befolgung einschärfen.

Rom den 27. März 1830. (gez.) J. Card. Albanus.

Beide sind, wie sich ergibt, in Ausdrücken abgefaßt, die jeden evangelischen Christen beleidigen, ja! empören müssen. *) Der König aber beherrschte die gerechteste Indignation, welcher furchtbare Folgen zu geben, er eine mehr als ausreichende Gewalt hatte, und gab zu, daß die Bischöfe dieses Breve durch die Einigung vom 19. Juni 1834 mit den Landesgesetzen über diesen Punkt einigermaßen in Einklang brachten. Wir sagen einigermaßen; denn die evangelische Kirche wird dadurch noch immer sehr in Nachtheil gesetzt, weil ihr Einwirkungen der Art, wie sie den katholischen Pfarrern in der Instruktion an das Generalvikariat vom 22. Oktober 1834 zur Pflicht gemacht worden, nicht eigenthümlich sind.

Der Vollständigkeit wegen geben wir hier diese vielbesprochene Einigung, welcher die Bischöfe beitraten, so wie die Instruktion an das Generalvikariat vom 22. Oktober 1834 mit diplomatischer Genauigkeit.

Einigung über die Ausführung des päpstlichen Breve.

Nachdem Seine Majestät der König die Unterzeichneten, den Erzbischof von Köln und königlichen wirklichen Geheimen Rath Graf Spiegel zum Desenberg und den königlichen Geheimen Legationsrath

*) Daß dieses Breve in der ihm gegebenen Fassung hat in Berlin angenommen werden können, ist uns und gewiß Mehreren ganz unbegreiflich, und nicht mit Unrecht liegt hier der Grund alles Uebels. Man sagt, es sey einmal die Annahme verweigert, dann aber, weil der Gesandte erfahren, daß man ein anderes nicht erhalten werde, auf dessen Betreiben und in Folge der Unterhandlung mit den Bischöfen angenommen worden. Dies mochte in Beziehung auf die; die gemischten Ehen betreffenden Bestimmungen hingehen, denn auch wir glauben, daß hierin die consequente Curie auf einmal nicht weiter gehen konnte; — allein schon um der der Majestät gegenüber insolenten Fassung willen, durfte, konnte man es nicht annehmen, und war es einmal zurückgegeben, — wie konnte man, wie mochte man es dann wieder annehmen? — Wir glauben an Manches in dieser Angelegenheit, was leider für fremde, wohl auch persönliche Zwecke dabei thätig gewesen seyn soll und Schlimmes bereitet, namentlich den der Sache ziemenden Weg und Gang verdunkelt haben mag; allein wie es der Minister von Altenstein je verantworten will, seinem Könige nnd Herrn angerathen zu haben, diesem Breve sein königliches placet zu ertheilen, bleibt uns unbegreiflich. Stände dieser durchaus ehrenwerthe Mann nicht ganz außer allem Verdachte auch der geringsten Unredlichkeit, so möchte man wirklich zu der Annahme verleitet werden: man habe dem Könige das Breve nicht in extenso vorgelegt.

Anm. des Correctors.

und Minister-Resident beim päpstlichen Hofe, Bunsen, Allerhöchst Selbst zu beauftragen geruht, Rücksprache zu nehmen über die Art, wie eine den Gesetzen des Landes angemessene Ausführung des päpstlichen Antwortschreibens an die Bischöfe der westlichen Provinzen über die gemischten Ehen eingeleitet und gesichert werden kann, und nachdem der königliche Minister-Resident hierüber die weiteren Eröffnungen Seiner Majestät erhalten und demgemäß den Erzbischof von Köln zu Konferenzen über diesen Gegenstand eingeladen hat, so haben sich dieselben nach möglichst sorgfältigen Erwägungen der gegenseitigen Forderungen der canonischen und bürgerlichen Gesetze und nach wiederholten Berathungen zu folgenden Punkten geeinigt:

Erstlich: Ueber die Mittheilung des Breve an die Pfarrer der vier Sprengel. (Art. 1 — 4.)

Zweitens: Ueber die künftige Behandlung dieses Gegenstandes Seitens der Pfarrer und der Bischöfe. (Art. 5 — 7.)

Drittens: Ueber den Gebrauch, welcher von der speciell an die Bischöfe erlassenen Instruktion zu machen seyn dürfte. (Art. 8.)

Viertens: Ueber die zur definitiven Ausführung nothwendig oder dringend wünschenswerth scheinenden Maßregeln. (Art. 9 — 14.)

Art. 1.

Die Mittheilung des apostolischen Breve an jeden einzelnen Pfarrer ist unerläßlich, um alles Mißtrauen zu entfernen und den Gehorsam zu sichern. Sie wird stattfinden in der üblichen Form eines Pastoralschreibens an die Pfarrer und Seelsorger in lateinischer Sprache.

Art. 2.

Der Grundsatz in der Fassung dieses Pastoralschreibens der vier Bischöfe wird seyn, daß dasselbe den Worten nach verschieden, dem Inhalte nach gleich sey. Rücksichtlich des Inhalts wird dasselbe zuvörderst einen kurzen einleitenden Eingang enthalten, mit Andeutungen der Veranlassung und des Zweckes dieses Breve, dann das Breve selbst geben, endlich einen Schluß mit einer in allen vier Schreiben gleichlautenden Erklärung des Hauptgrundsatzes desselben hinsichtlich der Trauungen und mit verwahrenden Andeutungen hinsichtlich einiger mißverständlichen Punkte. Diese mißverständlichen Punkte sind folgende zwei:

a) Der Ausdruck des Breve: „Ehen, welche ohne Beobachtung der vom Tridentinischen Concil vorgeschriebenen Form geschlossen sind, (matrimonia non servata forma concilii Tridentini contracta) kann, nach dem Inhalt des Breve selbst sowohl, als nach dem Sinne der bischöflichen Bittgesuche an den Papst, lediglich von gemischten, vor einem evangelischen Pfarrer abgeschlossenen Ehen verstanden werden, worüber wegen der von einigen Theologen vorgebrachten Bedenken, eine besondere solvirende Erklärung nöthig wurde. Da aber eine wörtliche allgemeine Erklärung dieser Stelle, wonach sie auf die blos von den Civilstandsbeamten eingegangene Verbindungen ausgedehnt würde, leicht zu bedenklichen Folgen führen könnte, so muß die richtige beschränkende Erklärung in das Pastoralschreiben aufgenommen werden.

b) Dasselbe gilt in einem noch höheren Grade von dem damit zusammenhängenden Ausdrucke des Breve über die Bestätigung (revalidatio) der in Rede stehenden früher abgeschlossenen Ehen. Es könnte nach dem bloßen Wortsinne scheinen, als ob alle bisher von einem evangelischen Pfarrer eingesegneten gemischten Ehen einer solchen Revalidation bedürften. Diese Auslegung aber würde nicht allein gegen die allgemeine, in Deutschland vorherrschende und von den katholischen Ordinariaten durchgängig befolgte richtige Ansicht verstoßen, sondern auch ohne Noth eine unabsehbare Reihe von Schwierigkeiten aller Art nach sich ziehen. Es ist also nothwendig, jene Revalidation einzig und allein auf diejenigen gemischten Ehen zu beschränken, welche ungeachtet eines trennenden Ehehindernisses vor einem evangelischen Pfarrer abgeschlossen worden sind.

Art. 3.

Nach diesen Grundsätzen sind die Schreiben der vier Bischöfe an ihre Pfarrer entworfen worden, welche hier unter A. 1 — 4 beiliegen.

Art. 4.

Damit nicht böser Wille und Unverstand sich des päpstlichen Breve, wofür der päpstliche Hof ausdrücklich möglichste Geheimhaltung verlangt hat, und der Pastoralschreiben bemächtige, um die Gemüther zu verwirren, so scheint es zweckmäßig, jene Pastoralschreiben mit einem besondern Schreiben an die Dekane zu begleiten, worin sie angewiesen werden, den Pfarrern die größte Vorsicht hinsichtlich dieser Mittheilung zu empfehlen.

Art. 5.

Die Behandlung des Gegenstandes wird nach dem im Pastoralschreiben bemerklich gemachten Sinne des päpstlichen Breve's den Pfarrern durchaus zu überlassen seyn: so nämlich, daß die Bischöfe keinen Fall mehr ihrer speciellen Kenntnißnahme (cognitio episcopalis) vorbehalten. Dadurch aber ist die Leitung dieser Angelegenheit keineswegs der Behandlung der Bischöfe entzogen. Denn einige Pfarrer werden aus Mangel an Einsicht in das Sachverhältniß und den wahren Inhalt des Breve, andere aus Aengstlichkeit Anfragen thun oder Fehlgriffe machen, welche Seitens der Partheien Beschwerden nach sich ziehen. Somit werden in der ersten Zeit, bis die richtige Praxis sich festgesetzt hat und der Inhalt des Breve ins Leben übergegangen ist, bischöfliche Entscheidungen veranlaßt werden.

Art. 6.

Damit nun diese Entscheidungen gleichförmig seyen, so scheint es nothwendig, daß die Bischöfe sich auch noch von vorn herein über die hierfür aufzustellenden Grundsätze einigen. Die zweckmäßigste Form scheint die einer gleichmäßigen Instruktion an die Generalvikariate, von welchen jene Entscheidungen ausgehen müssen.

Diese Instruktion wird also einestheils die praktischen Grundsätze aussprechen, wovon bei der Auslegung des Breve ausgegangen werden muß, anderntheils als Folgerung daraus die Maximen aufstellen, nach welchen in den vorkommenden einzelnen Fällen, soweit sich dieselben im Allgemeinen angeben lassen, von Anfang bis zu Ende gehandelt und entschieden werden soll. Bei Abfassung einer solchen Instruktion werden folgende Ansichten des wahren Sinnes und Zwecks des päpstlichen Breve zum Grunde zu legen seyn:

a) Die Canones und die nachher entwickelte Praxis sind zwar nicht aufgehoben und außer Kraft gesetzt; allein es ist eine Art von Dispensation erfolgt, ein Nachgeben (tolerantia) eingetreten. Hierdurch ist also die Disciplin gemildert und es kann hinfort nach dem Geiste der Canones und der kirchlichen Anforderungen so gehandelt werden, daß der Allerhöchsten Kabinetsordre von 1825 genügt wird.

b) Nach diesem Grundsatze ist der Inhalt der einzelnen Stellen des Breve zu ermitteln und mildernd zu erklären. Insbesondere kann von Seiten der Bischöfe Alles zugelassen werden, was in dem Breve nicht ausdrücklich untersagt, oder was, als zu beachten, bestimmt ist angegeben worden.

c) Die Thätigkeit der Pfarrer besteht daher vorzüglich in Belehrung und Ermahnung im Allgemeinen sowohl, als im Besondern in den speziellen Fällen.

d) Mit der speziellen Cognition hört auch die Ertheilung der Dispensation und der Erlaubniß, bei der Eheschließung zu assistiren (licentia assistendi matrimonio), auf.

e) Von der Cautio oder dem Versprechen rücksichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder andern Ehetheils wird ganz Abstand genommen. Die religiöse Gesinnung des katholischen Theils in Absicht auf Glaubenstreue und Pflichterfüllung bei der künftigen Kindererziehung ist vorzüglich ins Auge zu fassen und darauf einzuwirken. Und nach dieser Gesinnung, die mit Milde in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden muß, ist das ganze Verhalten einzurichten.

f) Die Fälle, wo die assistentia passiva Statt finden soll, sind möglichst zu beschränken. Alles, was die Leichtfertigkeit nicht vermuthen läßt, oder sie doch in der sittlichen Beurtheilung mildert, hebt den Fall der assistentia passiva auf. Dahin gehören solche Umstände, welche auch bei andern Ehehindernissen eine mildere Behandlung und Dispensation begründen, als z. B. vorhergegangene Schwängerung, vorgerücktes Alter (aetas superadulta), Beilegung von Familienzwisten und dergleichen. In allen Fällen, wo diese assistentia passiva nicht eintritt, werden die üblichen kirchlichen Feierlichkeiten vollzogen.

Art. 7.

Nach diesen Grundsätzen ist eine solche Instruktion entworfen worden, welche hier unter Lit. B. vorliegt und demgemäß von jedem der Bischöfe an ihre General-Vikariate, zu deren ausschließlichem Gebrauche, zu erlassen seyn wird.

Art. 8.

Die besondere Instruktion vom 27. März 1830, welche den Bischöfen durch den päpstlichen Secretär der Breven ertheilt worden, ist nur zu Kenntnißnahme der Bischöfe selbst bestimmt und geeignet: ihre Bekanntmachung ist daher weder nothwendig, noch räthlich. Für ihre Auslegung steht der Grundsatz fest, daß sie nicht über den Inhalt des päpstlichen Breve selbst hinaus gehen kann, und daß ihr Zweck nur ist, den Bischöfen bei etwaiger Verlegenheit in der Ausführung zu Hülfe zu kommen, da wo sie derselben zu bedürfen glauben, und zwar namentlich für solche Fälle, die mit trennenden Ehehindernissen verbunden sind.

Insbesondere ist nur noch zu bemerken, daß die bischöfliche Dispensation in den eben angeregten Fällen am geeignetsten den Partheien durch Vermittelung der Pfarrer zuzustellen seyn wird, da diese auch die Dispens-Gesuche zu besorgen pflegen.

Art. 9.

Was nun endlich die Maßregeln betrifft, welche nöthig oder wünschenswerth seyn möchten, damit nach den bisher aufgestellten Grundsätzen eine mildere Praxis ins Leben trete, so scheint zuvörderst eine Berathung über die hier besprochenen Punkte mit den Kapiteln weder nützlich, noch nothwendig, da es sich um die Ausführung einer päpstlichen Entscheidung handelt, welche auf ein ohne solche Berathung abgefaßtes und eingereichtes bischöfliches Schreiben erfolgt ist. Wohl aber ist eine definitive Verständigung mit den Bischöfen durchaus nothwendig, damit aller Aufregung und Verwirrung der Gemüther von Anfang an vorgebeugt, und eine gleichmäßige Praxis nach dem Vorstehenden gleichzeitig in allen vier Diöcesen eingeführt und gesichert werde.

Art. 10.

Dagegen scheinen Seitens der Staatsregierung drei Maßregeln höchst wesentlich, um die ungestörte Ausführung des bisher Festgestellten, die Bildung einer gleichmäßigen Praxis und die Forderung eines friedlichen Verhältnisses beider Religionspartheien zu sichern.

Art. 11.

Die erste und unverzüglich nothwendige Maßregel ist, daß den königlichen Regierungen ein umsichtiges und mildes Verfahren in diesen Ehesachen dringend empfohlen, auch die Anweisung ertheilt werde, den evangelischen Pfarrern wiederholt einzuschärfen, ihre Wirksamkeit bei solchen Fällen auf Belehrung und Ermahnung zu beschränken, und sich keine Handlungen zu erlauben, denen man mit Grund eine gehässige Deutung geben, und die nur erbittern könnten.

Art. 12.

Zweitens. Da für die erste Zeit Fehlgriffe der einzelnen Pfarrer nicht zu vermeiden seyn werden, und man auch auf entgegentretende böswillige Gesinnungen gefaßt seyn muß, so ist die möglichst schleunige Organisation der schon lange verheißenen geistlichen Gerichte in den westlichen Provinzen nach dem Vorbilde der in den östlichen, auf

Grund der königlichen Verordnung vom Oktober 1796 bestehenden Praxis unumgänglich nothwendig. Namentlich gilt dies für die Behandlung der Pfarrer auf dem rechten Rheinufer, welche in die Pfarr-Benefizien investirt sind (Benefiziaten) und daher nicht, wie die auf dem linken, von den Bischöfen versetzt werden können, noch weniger suspendirt oder entsetzt, ohne gerichtliches Verfahren und Urtheil und Spruch.

Art. 13.

Drittens. Da die Civil-Ehen nicht allein überhaupt zu mancherlei Unfug Veranlassung geben, und dem katholischen Volke sowohl, als der katholischen Geistlichkeit ein Gegenstand des Anstoßes sind, sondern da auch durch die jetzt eintretende Anerkennung der evangelischen Trauung Seitens der katholischen Kirche in jenen Provinzen und durch die Zulassung der katholischen Trauung in den meisten Fällen der Hauptgrund wegfällt, durch welchen man diese, aller deutschen Sitte sowohl, als dem Landrecht ganz fremde Einrichtung vertheidigt hat, so scheint es dringend nothwendig, daß, wo möglich bald nach Begründung der neuen Praxis hinsichtlich der gemischten Ehen, die Gültigkeit der Ehe von der kirchlichen Trauung abhängig erklärt werde. Es würde zu diesem Zwecke vollkommen genügen, daß das Eintragen in die Civilstands-Register mit den gesetzlichen Folgen zwar beibehalten bliebe, aber erst nach der kirchlichen Trauung binnen einer kurzen Frist, etwa von acht Tagen höchstens, vorgenommen würde, die bloßen Civil-Ehen aber, welche so sehr zur Entsittlichung des Volks beitragen, ganz und gar aufhörten. Eine solche Maßregel würde alsdann bloß eine Ausdehnung der bereits auf dem rechten Rheinufer eingeführten Modifikation der französischen Gesetzgebung seyn und dort gewiß eben so sehr einen guten Eindruck beim Volke hervorbringen und eben so ersprießliche Folgen für die religiöse Bildung des Volkes haben, als dies hier der Fall ist. Für den jetzigen Augenblick würde es genügen, daß die Absicht Seiner Majestät, diesen Zustand möglichst bald eintreten zu lassen, gegen die Bischöfe ausgesprochen werden könnte.

Art. 14.

Da die Geltendmachung der neuen Praxis nach der hier niedergelegten versöhnenden Auslegung und Anwendung des päpstlichen Breve, als wodurch allein der Widerspruch der canonischen Vorschriften mit den Landesgesetzen gehoben werden kann, kaum möglich seyn würde, wenn die Gesinnung der katholischen Einwohner der westlichen Provinzen

sich dagegen erklärte, und da in den Gemüthern derselben die Gefahr der Ehescheidung der Hauptgrund ihrer Besorgnisse und ihrer Abneigung gegen ähnliche Verbindungen mit den Evangelischen ist; so würde eine Berücksichtigung der ungünstigen und harten Lage, worin sich der katholische Theil dem evangelischen gegenüber in dieser Beziehung befindet, (indem er, oft aus geringfügigen Ursachen, durch eine Scheidung seines Ehegatten beraubt wird, selbst aber für die Lebenszeit desselben gebunden bleibt) bei der dem Vernehmen nach bevorstehenden Revision der Ehescheidungs-Gesetzgebung eben so billig seyn, als sie für die sichere Begründung der neuen Praxis sehr dringend wünschenswerth erscheint.

Art. 15.

Das vorstehende Ergebniß der Berathungen der Unterzeichneten wird unverzüglich Seiner Majestät dem Könige mit dem allerunterthänigsten Antrage zu Allerhöchster Genehmigung und weiterer Veranlassung vorgelegt werden.

Demgemäß ist die vorstehende Uebereinkunft unter dem heutigen Datum abgeschlossen und eigenhändig unterzeichnet worden.

Berlin den 19. Junius 1834.

(gez.) Ferdinand Spiegel.
Graf zum Desenberg, Erzbischof von Köln.

(gez.) Bunsen.
Königl. Geheimer Legations-Rath und Minister-Resident beim päpstlichen Hofe.

Unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung.

Gleichlautend mit dem Original
(gez.) Bunsen.

Nachdem mir von dem Hochwürdigsten Erzbischofe von Köln, Herrn Grafen Spiegel zum Desenberg und Canstein, die vorstehende Einigung mit dem königlichen Legationsrathe und Minister-Residenten am päpstlichen Hofe, Herrn Bunsen, über die Angelegenheit der gemischten Ehen vom 19. Juni d. J. sammt allen darauf sprechenden Verhandlungen vorgelegt und klar auseinander gesetzt worden ist und ich dieselbe in reifliche Erwägung gezogen, insbesondere das apostolische Antwortschreiben vom 25. März 1830 ernstlich geprüft habe; so trete ich dieser Einigung in allen Punkten unbeschränkt bei und werde dieselbe zur Ausführung bringen, sobald mir das erwähnte apostolische

Schreiben, mit der landesherrlichen Genehmigung versehen, zugekommen seyn wird.

Also erkläre ich in doppelter Ausfertigung.

Paderborn, heute den 5. Juli 1834.

(gez.) Fr. Clemens, Bischof von Paderborn,
Freiherr von Ledebur.

Nachdem mir von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von Köln, Grafen Spiegel zum Desenberg und Canstein, die vorstehende Einigung mit dem königlichen Legationsrathe und Minister-Residenten am päpstlichen Hofe, Herrn Bunsen, über die Angelegenheit der gemischten Ehen vom 19. Juni d. J. sammt allen darauf sprechenden Verhandlungen vorgelegt und klar auseinander gesetzt worden ist und ich dieselbe in reifliche Erwägung gezogen, insbesondere das apostolische Antwortschreiben vom 25. März 1830 ernstlich geprüft habe; so trete ich dieser Einigung in allen Punkten unbeschränkt bei und werde dieselbe zur Ausführung bringen, sobald mir das erwähnte apostolische Schreiben, mit der landesherrlichen Genehmigung versehen, zugekommen seyn wird.

Also erkläre ich in doppelter Ausfertigung.

Münster den 10. Juli 1834.

(gez.) Caspar Max, Bischof von Münster,
Reichsfreiherr Droste zu Vischering.

Der mir vorgelegten zwischen dem Hochwürdigsten Erzbischof von Köln, Herrn Grafen Spiegel zum Desenberg und Canstein, und dem königlichen Legationsrath und Minister-Residenten am päpstlichen Hofe, Herrn Bunsen, über das apostolische Breve vom 25. März 1830, die Angelegenheiten der gemischten Ehen betreffend, und dessen Verständigung vom 19. Juni l. J. zu Berlin getroffenen Uebereinkunft trete ich, als mit meinen Ansichten übereinstimmend, in allen Punkten bei, und werde dieselbe zur Ausführung bringen, sobald mir das apostolische Breve mit der landesherrlichen Genehmigung zugekommen seyn wird.

Koblenz den 29. Juli 1834.

(gez.) Joseph von Hommer,
Bischof zu Trier.

Instruktion an das General=Vikariat.

In dem Sinne des päpstlichen Breve's vom 25. März 1830 ist die Behandlung der gemischten Ehen durch das Rundschreiben vom 13. d. M. den Pfarrern überlassen worden. Diesem nach brauchen dieselben forthin nicht mehr über jeden einzelnen Fall zuvor erst zu berichten und hört an Seiten der geistlichen Behörden die Prüfung der Sachverhältnisse und die Ertheilung der Erlaubniß zur ehelichen Einsegnung auf. Den Pfarrern gibt das päpstliche Breve und die ihnen in dem Rundschreiben ertheilte Weisung die Norm ihres Verhaltens; weil aber Zweifel über den wahren Inhalt dieser Vorschriften, auch Fehlgriffe in ihrer Anwendung vorkommen können, daher Anfragen oder Beschwerden veranlassen: so beauftrage ich das Hochwürdige General=Vikariat mit der Erledigung derselben, wobei vorzüglich folgende Punkte im Auge zu halten sind.

1) Die Kirchendisciplin in Betreff der gemischten Ehen ist aus Rücksicht auf das allgemeine Wohl der Kirche vom apostolischen Stuhl so gemildert worden, daß die Allerhöchste Cabinets=Ordre von 1825 über diesen Gegenstand befolgt werden kann und die bisherigen Beschwernisse in Behandlung dieser Sache möglichst beseitigt sind. Bei der Ausführung dieser gemilderten Disciplin muß außerdem in jedem einzelnen Falle so gehandelt werden, ne, wie sich der heilige Vater ausspricht, **catholicae religioni creetur invidia.**

2) Daher kann an Seiten der Pfarrgeistlichen nicht blos Alles vorgenommen oder zugelassen werden, was in dem Breve nicht ausdrücklich untersagt oder als zu beachten bestimmt ist angegeben worden; sondern die einzelnen Bestimmungen sind auch jedes Mal mildernd zu erklären und anzuwenden.

3) Vor allem müssen sie sich liebevolle Belehrung und Ermahnung und gründlichen Religionsunterricht im Allgemeinen sowohl als im Besondern ernstlich angelegen seyn lassen. Dadurch muß auf die religiöse Gesinnung des katholischen Theils eingewirkt werden, so daß er geneigt und gestimmt wird, nicht nur seinem Glauben treu zu bleiben, sondern auch aus und nach diesem Glauben seine Pflichten in Betreff der Kindererziehung unter dem Beistande der göttlichen Gnade nach Kräften zu erfüllen.

4) Und nach dieser Gesinnung ist der katholische Theil zu behandeln; sie selbst aber in jedem Falle mit Milde zu beurtheilen.

5) Diesem nach ist insbesondere von der Abnahme oder dem Abgeben

des Versprechens rücksichtlich der Erziehung der Kinder in der Religion des einen oder des andern Ehetheils Abstand zu nehmen.

6) Auch sind ferner die Fälle, wann die assistentia passiva Statt haben soll, möglichst zu beschränken. Denn sie selbst ist nicht nur etwas bisher ganz Ungewöhnliches, daher auffallend, sondern auch an sich etwas Gehässiges, was zu vermeiden ist: sie entfernt den katholischen Theil nur noch mehr von der Kirche, statt daß er durch Milde und die Kraft des Gebetes an sie sollte herangezogen werden; und außerdem könnten die in dieser Weise eingegangenen Ehen unter dem allgemeinen Landrechte als bürgerlich ungültige angefochten werden. Wenn der katholische Theil von der akatholischen Erziehung der (aller) Kinder gewiß ist und bei dieser Gewißheit zugleich eine sträfliche Leichtfertigkeit aus Gleichgültigkeit gegen sein Religionsbekenntniß und seine künftigen religiösen Elternpflichten bei Eingehung der ehelichen Verbindung an den Tag gibt (si aut futuram sobolem periculo perversionis *temere* committat et tales contrahat nuptias, in quibus *sciat* filiorum educationem), so soll die assistentia passiva eintreten. Alles also, was die leichtfertige Gesinnung nicht vermuthen läßt, oder was sie doch in der moralischen Beurtheilung mildert, hebt den Fall der assistentia passiva auf. Dahin gehören solche Umstände, welche auch bei andern verbotenen Ehen eine mildere Behandlung und Dispensation zu begründen pflegen; als z. B. vorausgegangene Schwängerung, aetas superadulta, Beilegung von Familienzwisten u. dgl. Diesemnach sind die Gewißheit von der akatholischen Kindererziehung und zugleich die inexcusabilis temeritas in Absicht auf religiöse Gesinnungen die Bedingungen, unter welchen die assistentia passiva Statt haben soll.

7) Was den Ort betrifft, so kann sie im Pfarrhause oder in der Sakristei geleistet werden. Gebühren werden dafür nicht zu entrichten seyn.

8) Wo sich die Partheien die assistentia passiva nicht wollen gefallen lassen, sind ihnen wie bisher die Bescheinigung über geschehene Aufrufe (proclamationes) und die testimoniales d. h. die Bescheinigung der Freiheit (testimonium libertatis) und daß kein trennendes Ehehinderniß obwalte, auszustellen.

9) In allen Fällen, wo die assistentia passiva nicht eintritt, werden die üblichen kirchlichen Feierlichkeiten vorgenommen.

10) Je nach der größern oder geringern Strafbarkeit der Gesinnungen richtet sich auch die Behandlung des katholischen Theiles im

Beichtstuhle, sowohl vor als nach der Vollziehung der ehelichen Verbindung und zwar jedes Mal in caritate et patientia Christi.

11) Den katholischen Wöchnerinnen in gemischten Ehen ist die Aussegnung niemals zu verweigern, weil die Verweigerung eine Art von Censur wäre und die Tochter der Kirche nur noch mehr von ihr entfernen und ihren Einwirkungen entziehen würde.

Köln den 22. October 1834.

Ferdinand August, Erzbischof von Köln.

Hiermit schien diese schwierige Angelegenheit geordnet.

Das Verfahren der Regierung hierbei wurde aber von evangelischer Seite bitter getadelt. In der That lehrte auch die Erfahrung, daß seit dieser Einigung die Kinder fast aller gemischten Ehen der katholischen Kirche zu Theil wurden.

Der Frieden dauerte nicht lange. Kaum war der Erzbischof von Spiegel im Juli 1835 gestorben, als auch schon die Umtriebe der belgischen und deutschen Ultramontanen anfingen. In der Rheinprovinz selbst fanden sie aber nicht so viele Sympathien, als sie erwartet hatten; desto erfolgreicher dagegen waren ihre Einwirkungen auf den heiligen Vater.

Diesen wußten sie durch unwahre Vorstellungen und verfälschte Dokumente so zu influenziren, daß er den Entschluß faßte, die Artikel der mildern Interpretation kirchlich zu annulliren. Die Bischöfe dagegen, welche von diesem bedenklichen Erfolge dieser Umtriebe in Kenntniß gesetzt worden waren und die üblen Folgen eines solchen Schrittes wohl ermessen konnten, bewogen den irre geleiteten Papst durch berichtigende Schreiben, seinen Entschluß aufzugeben.

In dieser Zeit gelang es, die letzten Augenblicke des im Todeskampf liegenden ehrwürdigen Bischofs von Hommer zur kaum leserlichen Unterschrift eines Briefes an den Papst zu benutzen, in welchem das Gegentheil von dem gesagt wird, was der Bischof kurz vorher am 1. October 1836, bei vollem Bewußtseyn und mit Berufung auf das heiligste Sakrament, als seine Ueberzeugung dem Papste geschrieben hatte.

Wie der Papst dieses Schreiben benutzte, ist uns unbekannt geblieben. Aber sicher ist, daß er im Interesse der katholischen Kirche gehandelt haben würde, wenn er den Artikeln der Einigung seine päpstliche Sanction ertheilt hätte.

Der neu erwählte Erzbischof von Köln hatte, wie aus dem oben mitgetheilten Schreiben an den Domherrn Schmülling hervorgeht, diesen Artikeln seine volle und unbedingte Zustimmung ertheilt und das feierliche Versprechen gegeben: eine Vereinbarung aufrecht zu erhalten, welche näher als diejenige bezeichnet wird, die über die gemischten Ehen getroffen worden und bereits in bestimmten Sprengeln zur Vollziehung gekommen sey.

Daß er es damit eben so redlich meinte, als er das Versprechen unzweideutig gegeben hatte, bewies er dadurch, daß er sich Anfangs wirklich wohl hütete, eben diese in deutlichen Artikeln abgefaßte Vereinbarung nicht aufrecht zu erhalten.

Gelegenheit dazu bot sich ihm gleich bei seinem Amtsantritte in reichem Maße dar, da die Ultramontanen und Eiferer unter den Geistlichen wohl wußten, in welchen Händen der neue Herr sich befand. Am deutlichsten geht es indessen aus dem Schreiben hervor, welches der Erzbischof, in Bezug auf das Treiben eben dieser Eiferer veranlaßt worden war, an den Domprobst Claessen in Aachen über die in Frage gestellte Angelegenheit zu richten. Wir lassen dieses Schreiben hier folgen. *)

„Der Herr Oberpräsident der Rheinprovinz meint, Ew. Hochwürden seyen nicht gehörig bekannt mit der Sachenlage in Beziehung auf die gemischten Ehen, und hat mich schon zweimal ersucht, Sie davon in Kenntniß zu setzen.

Die Lage nun ist folgende:

Das Breve Sr. Heiligkeit Pius VIII. vom 25. März 1830 ist Ihnen bekannt. In Gemäßheit dieses Breve's und zur Erleichterung der Ausführung desselben ist denn eine Uebereinkunft unter einer Seits meinem sel. Herrn Vorfahren, dem Grafen Spiegel, und anderer Seits dem Allergnädigst angeordneten Minister-Residenten, Herrn Bunsen, abgeschlossen, welche Uebereinkunft von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst bestätigt worden ist. In dieser Uebereinkunft wird auch bestimmt, daß eine Instruktion an die General-Vikariate erlassen werden solle, welches auch damals geschehen ist.

---

*) Nach der Einsicht dieses Schreibens wird niemand mehr zu behaupten wagen, der Verfasser desselben habe die Uebereinkunft nicht gekannt, und der Erzbischof sey in seinem frühern Versprechen unwissend gewesen.

In dieser **Instruktion** heißt es unter andern: den **katholischen Wöchnerinnen in gemischten Ehen sey die Aussegnung niemals zu verweigern, weil die Verweigerung eine Art von Censur** (hier scheint die Instruktion die Verweigerung der Aussegnung als unter jene Censuren gehörend zu nehmen, welche das Oberhaupt der Kirche in folgenden Worten untersagt hat: tum sane abstinendum erit a catholica eadem persona censuris in illam nominatim expressis corripienda, ne tumultus aliquis excitetur etc. etc.) **wäre, und die Tochter der Kirche nur noch mehr von ihr entfernen und ihren Einwirkungen entziehen würde.**

Was nun diese Aussegnung betrifft, so kann, wie Sie sehen, in den gegenwärtigen Umständen die Aussegnung zwar nicht aus dem Grunde verweigert werden, weil die Katholikin einen Protestanten geheirathet hat, noch weil sie die Kinder der Gefahr des Abfalls vom Glauben aussetzt, wie der Papst sagt: non modo canonicas violat sanctiones, sed directe etiam gravissimeque in naturalem ac divinam legem peccat.

Aber in jenen Fällen, wo die Aussegnung der Wöchnerinnen auch dann verweigert werden würde, wenn beide Eheleute katholisch wären, kann und muß sie auch bei gemischten Ehen verweigert werden. So z. B. muß die Aussegnung, wofern sie vor der Taufe des Kindes begehrt wird, bis nach geschehener Taufe verweigert oder aufgeschoben werden.

Ferner, wofern die Wöchnerin durch ihr völlig unkatholisches und öffentlich ärgerliches, gegen die katholische Kirche Trotz bekennendes Benehmen es dahin bringt, daß die Aussegnung einer solchen Person den Katholiken und selbst den vernünftigen Protestanten zum Skandal gereichen, theils auch Spott veranlassen würde.

Dann ist schon der Fall eingetreten und dürfte noch öfters eintreten, daß die katholische Braut sich weigert, vielleicht durch ihren protestantischen Bräutigam, oder durch den Prediger zu dieser Weigerung bewogen, sich ihrem Pfarrer zum vorschriftsmäßigen Brautexamen zu stellen, oder der protestantische Bräutigam fordert, dabei gegenwärtig zu seyn. Der Herr Oberpräsident hat sogar schon von mir verlangt, entweder das Brautexamen ganz nachzulassen, oder es in Gegenwart des protestantischen Bräutigams abhalten zu lassen, und nun zuletzt hat Hochderselbe den Wunsch ausgesprochen: ich möchte die Pfarrer autorisiren, den Losschein auch dann zu ertheilen, wenn die Katholikin sich dem Brautexamen nicht stellt. So gern ich nun dem Herrn Ober-

präsidenten gefällig seyn wollte, so habe ich doch weder das Brautexamen ganz nachlassen, noch die Gegenwart des protestantischen Bräutigams zugestehen können. Das letzte würde, wie Jeder leicht einsehen wird, nur zu Zwistigkeiten und neuen Beschwerden führen und durch gänzliche Nachlassung des Brautexamens würde ich zugleich sowohl wider die sehr bestimmte Verfügung des heiligen Vaters fehlen, als auch mit der schon erwähnten Instruktion in Widerspruch gerathen, indem daselbst folgende Worte stehen:

„Vor allem müssen sie (die Pfarrgeistlichen) sich liebevolle Belehrung und gründlichen Religionsunterricht im Allgemeinen sowohl als im Besondern ernstlich angelegen seyn lassen. Dadurch muß auf die religiöse Gesinnung des katholischen Theils eingewirkt werden, so daß er geneigt und gestimmt wird, nicht nur seinem Glauben treu zu bleiben, sondern auch aus und nach diesem Glauben seine Pflichten in Betreff der Kindererziehung unter dem Beistande der göttlichen Gnade nach Kräften zu erfüllen."

Was nun die Autorisirung, den Losschein auch dann zu ertheilen, wenn die Katholikin sich dem Brautexamen nicht stellt, betrifft, so versteht sich von selbst, daß ich dazu mich nicht im Stande finde, unter andern schon deshalb nicht, weil gewiß sehr oft eben das Brautexamen das Mittel ist, das zu ergründen, was in dem Losschein bescheinigt werden soll.

Es ist nun auch schon zweimal der Fall gewesen, daß ein Prediger die Brautleute getraut hat, ohne daß die Katholikin einen Losschein erhalten hatte, und dieser Fall könnte wohl noch mehr eintreten.

In den Fällen nun, wo entweder die Katholikin sich dem Brautexamen überhaupt nicht stellt, oder nicht anders als in Beiseyn ihres protestantischen Bräutigams stellen will, und da solches nicht gestattet werden kann, sich deshalb nicht stellt —

und wo dann der Losschein Seitens des katholischen Pfarrers nicht ertheilt werden darf —

und wo der Prediger die Brautleute traut, ohne daß ihm ein Seitens des katholischen Pfarrers ertheilter Losschein vorgezeigt ist, muß die Aussegnung verweigert werden, und zwar nicht, weil hier von gemischten Ehen die Rede ist, sondern weil in ähnlichen Fällen die Aussegnung auch dann würde verweigert werden, wenn beide Leute katholisch wären.

Ich bemerke noch, daß in jenen Fällen, wo eine gemischte Ehe nicht

nach dem gewöhnlichen katholischen Ritus in der Kirche hat eingesegnet werden dürfen, die Aussegnung aber dennoch aus Liebe zum Frieden nicht verweigert werden kann, nothwendig dafür gesorgt werden müsse, daß dieser Aussegnung der Schein einer Approbation des Seitens der Katholikin geschehenen unerlaubten Schrittes, welchen Schein sie offenbar hat, möglichst genommen und überhaupt dem Aergernisse möglichst gesteuert werde, deshalb und um insbesondere der in dem bewußten Breve, in dessen Gemäßheit die mehrerwähnte Uebereinkunft getroffen ist, *) enthaltenen Verfügung:

> **Sed alia ex parte abstinere etiam catholicus Pastor debebit non solum a nuptiis, quae deinde fiant, sacro quocunque ritu honestandis, sed etiam a *quovis actu quo approbare* illas videatur. Sed caverent semper ab illicitis hujusmodi matrimoniis *ullo suo actu appobandis*, *multoque magis a sacris precibus, et ab ecclesiastico quovis ritu eisdem admiscendo*:**

zu genügen, muß der Pfarrer oder sein Stellvertreter, welcher die Aussegnung verrichtet, in actu und unmittelbar vor dem Beginnen der zur Aussegnung vorgeschriebenen Gebete der katholischen Frau laut und klar erklären, daß die vorzunehmende Aussegnung durchaus nicht die Bedeutung haben solle, als wolle die Kirche die von ihr eingegangene Ehe gut heißen, sondern es seyen nur Gebete, welche die Kirche für das Heil ihrer Seele verrichtet.

Ew. Hochwürden werden, denke ich, nach dem hier Gesagten mit der Lage des vorliegenden Gegenstandes hinlänglich bekannt seyn.

Köln den 25. December 1836.

(gez.) Clemens August,
Erzbischof von Köln.

An den Probst des Kollegiatstifts,
Herrn Stadt-Dekan Claessen, Ritter rc.
Hochwürden zu Aachen.

Dieses Schreiben ist noch besonders dadurch merkwürdig, daß es zeigt, wie weit seine dienstliche Umgebung es damals mit ihm gebracht hatte. Ihm geradezu Wortbrüchigkeit zuzumuthen, wagten sie damals noch nicht. Seit Wittekinds Zeiten hat kein westphälischer Edelmann

*) An dieser Stelle scheitert nothwendig alle jesuitische Exegese der viel behandelten Stelle des Schreibens vom 5. September 1835.

ein feierlich gegebenes Wort je gebrochen. Wie konnte man erwarten, daß der Freiherr C. A. Droste zu Vischering, der redliche, schlichte, patriarchalische Priester, ein Versprechen brechen werde, welches er amtlich und feierlich und noch dazu einem andern Edelmann gegeben und welches der heilige Geist zu geben ihm im mindesten nicht untersagt hatte!? Die Lenker des erzbischöflichen Willens beschränkten sich daher vorläufig auf eludirende Interpretation und auf Einschiebung von ganz neuen Erschwernissen, die mit dem Geiste der Vereinbarung im geraden Widerspruche stehen. Die Verweigerung der Aussegnung der Wöchnerinnen ist §. 11. der Instruktion gänzlich untersagt. Der Erzbischof läßt es zwar dabei, verordnet aber, diese Aussegnung mit einer öffentlichen Beschimpfung zu verbinden, und zeigt zugleich, wie man anders woher Gründe genug nehmen könne, um die Aussegnung ganz zu verweigern. Späterhin hat er wirklich den Pfarrern die Aussegnung untersagt, aber der Behörde, welcher gegenüber er den loyalen Schein zu retten suchte, nicht wie es doch einem geraden und offenen Manne geziemt haben würde, davon Mittheilung gemacht.

Hinter dem geheimen Brautexamen, welches in diesem Schreiben festgehalten wird und wovon in der Instruktion gar nicht die Rede ist, steckt eine jesuitische Arglist, die dem Erzbischof selbst gewiß nie in den Sinn gekommen wäre.

Durch ein solches Examen kann nämlich der katholische Pfarrer, da Anfang und Ende lediglich von ihm abhängt, die Kopulation ins Ungewisse hin verschieben und auf diese Weise das Brautpaar zur Eingehung von Verpflichtungen zwingen, die es sonst nicht übernommen haben würde. Die Aussetzung der Hochzeit über den bekannt gemachten Termin hinaus suchen die Familien als einen Schimpf um jeden Preis zu vermeiden.

Das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten machte ihn auf eine höchst schonende Weise auf die in dem Schreiben an den Domprobst Claessen enthaltenen Abweichungen von dem Geiste der Vereinbarung aufmerksam und deutete ihm an, daß man sich auf sein gegebenes Wort verlasse. Er antwortete nicht, brach aber sein feierlich gegebenes Versprechen bald darauf vollständig und offen.

Wie ist das zu erklären?

Die Art und Weise, wie der einfache und biedere westphälische Edelmann und Prälat sein Wort bricht, verkündigt dem Volk das Journal de Liège. Sie deutet so entschieden auf jesuitische Ethik hin, daß wir

eine genügende Erklärung dieser merkwürdigen Thatsache geben zu können glauben.

Erst machten sie ihm klar, daß es dem Auftrage des heiligen Geistes, die Heerde der Erzdiöcese zu weiden, schnurstraks entgegenlaufe, Artikel aufrecht zu erhalten, wodurch Katholikinnen in den höchst sündlichen Fall kommen könnten, Ketzer und Kinder der Hölle zu gebären.

Sodann wunderten sie sich, daß der heilige Geist den Erzbischof nicht sollte überwacht und seine Feder gelenkt haben, als er ein Versprechen niederzuschreiben vermeinte, dessen Sündhaftigkeit seinem menschlichen Verstand in dem Augenblicke nicht zur Einsicht kam.

Demnächst war man begierig zu sehen, genauer zu sehen, in welchen terminis denn das leidige Versprechen gegeben worden. Da ergab sich: der Erzbischof habe, offenbar vom heiligen Geiste bewahrt und geleitet, versprochen: er wolle sich wohl hüten, die Vereinbarung nicht aufrecht zu erhalten, welche gemäß dem päpstlichen Breve getroffen worden. Nun frägt sich: in wie fern diese Vereinbarung dem päpstlichen Breve gemäß ist; denn nur in so fern hatte er versprochen, dieselbe aufrecht zu erhalten, als sie derselben gemäß ist. Wo nun die Instruktion mit dem päpstlichen Breve nicht in Uebereinstimmung zu bringen ist, da ist der Erzbischof verpflichtet, sich nach dem Breve zu richten und daran auch durch das gegebene Versprechen im Mindesten nicht gehindert. *)

Es ist natürlich, daß dem ehrlichen Prälaten eine Lehre einleuchtete, welche ihm einen schweren Stein vom Herzen nahm, und daß er von nun an getrost voran zu gehen, sich durch gar nichts, weder durch den, weil geradeaus gehenden, unbequemen Oberpräsidenten der Rheinprovinz, noch durch das schonende Ministerium Altenstein, noch selbst durch den in seinem Benehmen und Wollen räthselhaften Monsignore Cappaccini, mehr irre machen ließ.

*) Der Verfasser macht nach unserer Ansicht nicht genug auf die einfache, aber, wie wir eben schon bemerkten, alle arglistige Deutelei zu Boden schlagende Thatsache aufmerksam, daß: während der Erzbischof in seinem Schreiben vom 5. September 1835 sagt:

daß er sich wohl hüten werde, jene gemäß dem Breve getroffene und zur Vollziehung gekommene Vereinbarung nicht aufrecht zu halten,

er in seinem amtlichen Erlasse vom 25. December 1836, also über ein Jahr später, ausdrücklich ausspricht:

die mehrerwähnte Uebereinkunft ist in Gemäßheit des bewußten Breve getroffen.

Anm. des Correctors.

Das Schreiben des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten vom 13. März 1837, welches wir hier als ein Charakteristicon der Zartheit des Herrn von Altenstein in der Behandlung eines katholischen Bischofs einrücken, mußte daher ohne allen Erfolg bleiben. Daß aber die belgischen Jesuiten dieses Schreiben für eine Erklärung der Ohnmacht und Nachgiebigkeit der königlichen Regierung in ihrem Journal de Liège ausposaunten, geht über die Grenzen der gewöhnlichen Klugheit hinaus. —

Erlaß des Ministers der geistlichen Angelegenheiten an den Erzbischof.

Der Oberpräsident von Bodelschwingh hat mir die Verfügung in Abschrift eingereicht, welche Ew. erzbischöfliche Hochwürden unter dem 25. December v. J. an den Probst Claessen in Ansehung der Aussegnung bei gemischten Ehen erlassen haben. So wenig davon die Rede ist für Fälle, wo katholische Eheleute die Aussegnung verlangen und diese aus kirchlichen Gründen versagt werden muß, eine Ausnahme für gemischte Ehen in Anspruch zu nehmen, eben so wenig läßt sich für diese, als solche, eine Ausnahme, nämlich ein besonderes Verfahren rechtfertigen. Die Stelle des päpstlichen Breve, welche in der Eingangs gedachten Verfügung angeführt worden, bezieht sich, wie keiner Erläuterung bedarf, auf die Trauung, und eine nachtheilige Auszeichnung, wie die wiederholte Mißbilligung der Eingehung einer gemischten Ehe bei der Aussegnung enthält, ist nichts anderes als eine Art Censur nach eingegangener gemischter Ehe, welche das päpstliche Breve ausdrücklich untersagt hat.

Mit der Gewissenhaftigkeit, womit Ew. erzbischöfliche Hochwürden Sich pflichtmäßig an die Instruktion wegen Ausführung des päpstlichen Breve halten zu wollen erklären, läßt sich eine nicht blos mit dem persönlichen, der katholischen Kirche wesentlich Vortheil bringenden Geiste dieser Instruktion, sondern auch mit dem päpstlichen Breve in unverkennbarem Widerspruche stehende Anordnung neuer Censuren nicht vereinigen. Zu der Einsicht und dem richtigen Takte Ew. erzbischöflichen Hochwürden hege ich indeß das Vertrauen, daß Sie das Mißverhältniß in der Sache erkennen und durch geeignete Einleitungen, deren Bestimmung ich Ihnen überlasse, Beschwerden vorbeugen werden, welche dem Willen des Papstes geradezu entgegen, der katholischen Kirche wesentlich Nachtheil zuziehen würden, ohne daß irgend

ein Vortheil aus einer entgegengesetzten Behandlung der Sache erwachsen könnte.

Berlin den 13. März 1837.

(gez.) von Altenstein.

Der Papst allein, dem der Erzbischof bei seinen hierarchischen Ideen trotz des heiligen Geistes gehorcht haben würde, hätte ihn in die rechte Bahn bringen können. Seine Heiligkeit ließen sich aber darauf nicht ein, sondern glaubten die Sache der Wahrheit und Gewissenhaftigkeit des Erzbischofs überlassen zu müssen.

Es war nur zu bedauern, daß die Gewissenhaftigkeit des Erzbischofs längst in dem Grade ein Raub der Weisheit der Jesuiten geworden war, daß er sogar über das Breve selbst hinausging und gerade so handelte, als ob dasselbe die strengsten und feindseligsten Grundsätze nur noch strenger und feindseliger gemacht habe.

So wenig Hoffnung nun auch vorhanden war, den starrsinnigen, von einer fixen Idee beherrschten und von ultramontanen Zeloten geleiteten Mann zu seiner Pflicht zurückzuführen, so wurde der Versuch doch gemacht, und zwar in einer so milden und schonenden Weise, daß man sich des Glaubens nicht erwehren kann, eben diese Schonung, diese Milde, diese Nachgiebigkeit seyen die ursprünglichen Quellen des Uebels.

Der König ertheilte einem mit dem Erzbischofe in keinem amtlichen Verhältnisse stehenden, dem Erzbischof persönlich befreundeten, in der ganzen Provinz geachteten Manne, dem Grafen zu Stollberg-Wernigerode, den Auftrag: dem Renitenten die Nothwendigkeit der Aufrechterhaltung gesetzlicher Ordnung im Staate begreiflich zu machen und ihm zugleich die Bereitwilligkeit der Regierung, ihm in allen billigen Wünschen entgegen zu kommen, zu versichern.

Wer die freundliche, schonende und Vertrauen einflößende Persönlichkeit des Grafen Stollberg kennt, wer es weiß, wie viel Hochachtung ihm sein eigener religiöser Standpunkt vor der religiösen Gewissenhaftigkeit anderer einflößt, der wird zugeben, daß ein geeigneterer Mann zur Erreichung eines der Regierung des Königs allerdings sehr wünschenswerthen Zwecks nicht gewählt werden konnte. Gewiß hat der Graf dem Erzbischofe bei den mündlichen Verhandlungen die ganze Reihe von Handlungen, durch welche er, das Gebiet der geistlichen Macht überschreitend, störend in ganz geordnete Verhältnisse eingegriffen, treuherzig und offen dargelegt; gewiß hat er ihm das Gefährliche der

Theorie kirchlicher Unabhängigkeit vom Staate auf freundliche Weise begreiflich zu machen gesucht, gewiß ihn darauf liebevoll aufmerksam gemacht, wie sehr seine eigenen, aus diesem Prinzip hervorgegangenen Handlungen und Lehren bestimmten und deutlichen Staatsgesetzen entgegen seyen und daher unmöglich geduldet werden könnten; — aber die Idee vom heiligen Geiste scheint ihn für die handgreiflichsten und auf die freundschaftlichste und vertraulichste Weise dargelegten Wahrheiten ganz unzugänglich gemacht zu haben.

Aus dem offiziellen Schreiben des Grafen Stollberg an den Erzbischof vom 17. September 1837, in welchem der mündlichen Verhandlungen natürlich nicht erwähnt wird, ist urkundlich zu ersehen, von welcher Natur und Beschaffenheit der königliche Auftrag war, welchen die freundliche und milde Persönlichkeit des Grafen auszuführen hatte. Wir lassen dasselbe hier mit der einzigen Bemerkung folgen, daß der wichtige §. 11. der Instruktion den nun schon hinlänglich bekannten Künsten der dienstlichen Umgebung des Erzbischofs preisgegeben wird.

Schreiben des Grafen Stollberg an den Erzbischof.

Die Aeußerungen und Insinuationen des Journal de Liège und anderer Blätter, so wie mehrere aus der Rheinprovinz eingegangene Gerüchte machen es dringend wünschenswerth, daß Seine Majestät der König durch eine einfache und unumwundene Erklärung Seitens Euer erzbischöflichen Hochwürden über die Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung hinsichtlich der gemischten Ehen definitiv beruhigt werden.

Zu diesem Zwecke haben Allerhöchstdieselben mich mit dem entsprechenden Auftrage zu beehren geruht. Diesem gemäß erscheint es nach den hierüber stattgefundenen Verabredungen vollkommen genügend, daß Ew. erzbischöflichen Hochwürden die Gewogenheit haben, mir in Erwiederung dieser vertraulichen Zeilen zu erklären,

> wie Ew. erzbischöfliche Hochwürden fest entschlossen sind, nach dem Geiste der Ergebenheit gegen des Königs Majestät und nach der Liebe zu dem Frieden, die Hochdieselben beseelt, die hinsichtlich der Ausführung des Breve Pius VIII. vom Jahre 1830 an das General-Vikariat von Köln erlassene Instruktion **unverbrüchlich auszuführen**, und in dem dadurch festgestellten Geschäftsgange nichts zu ändern.

Was den §. 11. jener Instruktion betrifft, so erkläre ich nach den desfallsigen Aeußerungen Euer erzbischöflichen Hochwürden gern, daß es

nicht die Absicht ist, auf den Ausdruck jenes Paragraphen die Forderung der unbedingten Aussegnung zu begründen. Die nicht erfolgte katholische Trauung und der sträfliche Leichtsinn, welcher die Verweigerung derselben verursacht, kann auch hier vom Pfarrer als Grund der Verweigerung angesehen werden, ohne daß er sich mit jenem Paragraphen in Widerspruch setzt.

Die Entscheidung bleibt, wenn die Wöchnerin Klage führen sollte, lediglich der gewissenhaften und versöhnlichen Entscheidung Ew. erzbischöflichen Hochwürden überlassen.

Damit nun in Zukunft nicht unangenehme Mißverständnisse und Reibungen entstehen, so bin ich Seitens Seiner Majestät des Königs ermächtigt, Euer erzbischöflichen Hochwürden auf jene Erklärung zu eröffnen, daß bei etwaigen Beschwerden über einen katholischen Pfarrer des Erzstiftes der canonische Geschäftsgang durch Rekurs der katholischen Parthei an das General-Vikariat ausschließlich wird aufrecht erhalten werden. Es werden auch den Regierungspräsidenten die erforderlichen Weisungen in diesem Sinne ertheilt werden.

Demnach werden also in Zukunft durchaus keine Einschreitungen der Civil- oder Militär-Behörden gegen etwaige Beschwerden veranlassende Verweigerungen katholischer Pfarrer mehr Statt finden. Namentlich wird auch die amtliche Einmischung der evangelischen Geistlichkeit in der Behandlung dieses Gegenstandes aufhören. *)

Seine Majestät gehen hierbei von dem festen Vertrauen aus, daß Ew. erzbischöflichen Hochwürden durch zweckmäßige Belehruug der Hochdenenselben untergebenen Pfarrer jedem etwaigen Mißverständnisse der bestehenden Ordnung zuvorzukommen oder nöthigenfalls durch unverzügliche Einschreitung abzuhelfen bemüht seyn werden.

In der Ueberzeugung Eure hochbischöfliche Hochwürden wollen nach der edlen Gradheit und Offenheit Ihres Charakters mich durch einige Zeilen recht bald in Stand setzen, Seine Majestät den König, unsern Allergnädigsten Herrn, über jenen Punkt zu beruhigen, benutze ich mit Freuden die Veranlassung Hochdenenselben die Versicherung wahrer Hochachtung auszusprechen.

Köln den 17. September. 1837. **Graf zu Stollberg.**

---

*) Wie konnte man dazu übergehen? — Der Erzbischof hat sich dadurch, daß er auf diese Anerbietungen nicht eingegangen ist, um die evangelische Kirche, um den Frieden der bürgerlichen Gesellschaft wirklich verdient gemacht.
Anmerk. des Correctors.

An demselben Tage, welcher das Datum des vorstehenden Schreibens bezeichnet, wurde unter Theilnahme des königlichen Gesandten am päpstlichen Hofe, Bunsen, eine amtliche Conferenz gehalten.

Die in dieser Conferenz besprochenen Hauptpunkte sind für die Beurtheilung des Standpunktes, auf welchem der Erzbischof dem Staat gegenüber von dem Correspondenten des Journal de Liège gestellt worden war, und der Methode, welche die Diener des Königs befolgen mußten, um ihn von diesem durchaus unzulässigen Standpunkte wegzubringen, von entscheidender Wichtigkeit. Eine Methode im Napoleonischen Sinne würde, etwas früher angewandt, von besseren Erfolgen gekrönt worden seyn. Wir theilen die Rekapitulation dieser Hauptpunkte vom 18. September 1837 hier mit:

Kurzer Procès verbal oder Rekapitulation der in der Conferenz vom 17. Sept. besprochenen Hauptpunkte. Köln den 18. September 1837.

I.

Die in der gestrigen Unterredung besprochene Fassung der beruhigenden Erklärung, die des Königs Majestät von dem Herrn Erzbischof von Köln verlangt, hat nach meiner Ansicht folgenden Sinn.

Der Herr Erzbischof fand Bedenken, die früher vorgeschlagene Fassung anders zu genehmigen, als mit dem Zusatze (vor „auszuführen") „gemäß dem Breve."

Es wurde hierauf bemerkt, daß dieser Zusatz entweder nichts sage, indem es sich im Geiste derjenigen, welche die Instruktion ehrlich annehmen, von selbst versteht, daß sie auf einer dem Geiste des Breve mindestens nicht widersprechenden Auslegung desselben beruhe — oder alles, was erklärt werden solle, aufhebe, in so fern dadurch die Gültigkeit der Instruktion zerstört werden soll. In diesem Falle würde die ganze Erklärung, die als beruhigend verlangt und gegeben wird, nichts sagen, denn es bedarf keiner Zusage, daß ein katholischer Bischof es für seine Schuldigkeit halte, ein an ihn gerichtetes päpstliches Breve auszuführen, falls ihn die Landesgesetze nicht verhindern.

Dieser Zusatz war also in jeder Beziehung vollkommen unzulässig und wurde auch bei weiterer Besprechung leicht als solcher erkannt.

II.

Es wurde hierauf bestimmt erklärt, aus welchen Gründen des Königs Majestät die Befolgung der Instruktion von dem Herrn

Erzbischofe als conditio sine qua non seiner ferneren Amtsthätigkeit verlangen.

1) Weil nach jeder juridischen und vor irgend einem Gerichte gültigen Auslegung der Herr Erzbischof sich durch die an den Herrn Kapitular Schmülling schriftlich gegebene Erklärung und Zusage zu dieser Befolgung verpflichtet hat. *)

Hierbei wird nicht im Geringsten in Zweifel gestellt, was der Herr Erzbischof bei dieser Gelegenheit erklärt: **)

> daß er damals weder die Convention noch die Instruktion gekannt, welche der Herr Staatsminister ihm namhaft gemacht und bezeichnet und von deren Annahme der König es nach seiner Ansicht abhangen lassen müßte, ob er den Herrn Weihbischof dem Kapitel zur Wahl empfehlen sollte oder nicht.

2) Weil die Antwort auf das vertrauliche Schreiben des Ministers in diesem Punkte nicht scheint anders verstanden werden zu können, als daß sie sage:

> der Erzbischof wolle und könne durchaus nicht weiter gehen als die Instruktion, werde aber dieselbe auszuführen als seine Pflicht ansehen.

3) Weil der Herr Staatsminister in der Verfügung vom 13. März 1837 bei Gelegenheit des Schreibens an den Domprobst Claessen und der ganzen Verhandlung über die Aussegnung dem Herrn Erzbischofe seinen Glauben an die Gewissenhaftigkeit ausdrückt,

> „womit der Herr Erzbischof sich pflichtmäßig an die Instruktion halten zu wollen erkläre."

Hätte nun der Herr Staatsminister sich in diesem Schlusse geirrt; so mußte er erwarten, daß der Herr Erzbischof dagegen protestirte und ihn aus einer so bedenklichen Täuschung riß. Das Stillschweigen des Herrn Erzbischofs mußte also dem Herrn Staatsminister als eine Anerkennung der Richtigkeit jenes Schlusses erscheinen und als Bestätigung jener Voraussetzung.

4) Es kann auch hiergegen nicht die Praxis angeführt werden,

---

*) — und bis Ablauf des Jahres 1836 wirklich befolgt hat. cf. Schreiben an den ꝛc. Cläßen in Aachen. Anmerk. des Corr.

**) Warum ward der Erzbischof nicht überführt, daß er den Gegenstand seines Versprechens gekannt habe? — Es war ja so schwer nicht, wie wir in Münster erfahren. Anmerk. des Corr.

denn es liegt den Staatsbehörden kein Fall vor, welcher ihnen bewiese, daß der Herr Erzbischof der Instruktion zuwider handle oder je gehandelt habe, in so fern man die restringirende Erklärung vom §. 11., wovon allein die Regierung Kenntniß hat, nicht als eine Verletzung der Instruktion ansieht. Wohl aber sind Beweise vorhanden, daß Pfarrer unbedenklich nach jener Auslegung entschieden haben.

III.

Hieraus ergab sich die praktische Nothwendigkeit, aber auch die große Schwierigkeit einer Fassung, welche einerseits dem bestimmten Befehle Seiner Majestät entspreche, andererseits nicht das Gewissen des Herrn Erzbischofs verletze. Ich schlug dazu die folgende Formel vor:

> die gemäß dem Breve und der Instruktion an das General-Vicariat von 1834 eingeführte Praxis bestehen zu lassen und an dem darauf begründeten Geschäftsgange nichts zu ändern.

Der Herr Erzbischof nahm diese Fassung an, ohne weitere Erklärung zu verlangen oder zu geben.

In welchem Sinne kann nun allein diese Formel verstanden werden?

Offenbar (nach der Ansicht wenigstens dessen, der sie vorschlug) nur dies, daß der Ausdruck „gemäß dem Breve," nicht den durch „und" damit verbundenen: „gemäß der Instruktion an das General-Vicariat von 1834" aufhebe. Denn wenn dies der Fall wäre, so wäre ja gerade dieser Zusatz eine Unwahrheit.

Der Sinn ist also: daß in der Ausführung der als Richtschnur geltenden Instruktion immer die bestimmte Absicht vorwalten solle, diese Ausführung dem Breve so nahe zu halten, als es nur irgend möglich sey. Die Instruktion von 1834 läßt, wie jede redliche und vernünftige Instruktion, namentlich eine für so zarte Verhältnisse gegebene, eine weitere und eine engere Auslegung zu. Das hinsichtlich des §. 11 Besprochene gibt hierüber einen praktischen Beleg. Offenbar aber gilt dies auch von dem Paragraphen, welcher die Zulässigkeit der Trauung bestimmt.

Das steht fest, und damit fällt und steht die ganze Instruktion, daß:

1) die Trauung in einigen Fällen Statt finde;

2) daß die Zulässigkeit nicht von dem formellen Versprechen der katholischen Kindererziehung abhangen solle.

Ja, was das Breve selbst betrifft, so wird es leicht seyn, demjenigen, der den ersten dieser beiden Punkte zugibt, die Richtigkeit, weil Nothwendigkeit, des zweiten aus dem Breve selbst zu beweisen: denn es ist nie, als von einer Bedingung, von dem Bestehen auf dem Versprechen die Rede.

Das Breve selbst geht vielmehr von dem ganz klaren Bewußtseyn aus, daß ein solches formelles Versprechen weder gefordert, noch von Verlobten gegeben werden darf.

Die ganze Unterhandlung begann mit der Erklärung, daß der König ein solches Eludiren des Gesetzes nie zugeben wolle, und das Breve spricht die zwingende Nothwendigkeit „großer Zugeständnisse" aus. Alles Uebrige war, ehe die Unterhandlungen begannen, schon im praktischen Status quo aller westlichen Provinzen enthalten und von den Bischöfen zugegeben, ohne alle päpstliche Concession.

Diesen Punkt aufzugeben, wäre also:

1) gegen den allein zulässigen Sinn der verlangten Erklärung;

2) gegen den Sinn und das Wesen der Instruktion, um deren Aufrechthaltung oder Vernichtung es sich handelt;

3) gegen den in Rom wohlverstandenen praktischen Sinn und Zweck des Breve;

4) gegen das der ganzen Unterhandlung über das Breve und den Schreiben der vier Bischöfe zu Grunde liegende königliche Wort und Gesetz.

Es darf also als sich von selbst verstehend angesehen werden, daß jene Formel, weit entfernt, die Instruktion als Norm aufzuheben, vielmehr sie redlich anerkennt, jedoch eben so redlich zu erkennen gibt, daß der Herr Erzbischof innerhalb der Grenzen dieser Instruktion so streng als irgend möglich an das Breve sich zu halten entschlossen sey. Ein weiteres Eingehen auf das Einzelne schien mit Recht in der Conferenz weder nöthig noch räthlich. *)

Die Anerkennung des Inhaltes des vom Herrn Regierungspräsidenten, Grafen zu Stollberg, entworfenen und mitgetheilten Schreibens Seitens des Herrn Erzbischofes implicirt also mit Nothwendigkeit das Einverständniß mit diesem Sinn der besprochenen Formel und ist in so fern für die Erfüllung des bestimmt ausgesprochenen und

---

*) O! Diplomatie! — Umgehen, — nicht das offene Verständniß ist „nöthig" und „räthlich"!? — Anm. des Correctors.

unwiderruflichen königlichen Befehles, dem Wesen desselben nach genügend, aber auch das Minimum, was die Annahme einer solchen Anerkennung rechtfertigen kann.

Die vorstehende Recapitulation hat also nichts zum Zwecke, als die von des Königs Majestät Bevollmächtigten zu rechtfertigen und vor schwerer Verantwortlichkeit zu schützen, und beruht keineswegs auf einem Mißtrauen in die praktische Auslegung, welche der Herr Erzbischof der gedachten Formel zu geben gesonnen sey. *)

(gez.) Bunsen.

Die Kommissarien, welche es in dieser Conferenz mit dem Erzbischofe allein zu thun gehabt hatten, durften die Hoffnung hegen, daß er das Protokoll unterschreiben werde, wodurch dann die Sache ihre Erledigung gefunden hätte. Sie dachten aber nicht daran, daß er es vorher demjenigen zum Gutachten vorlegen würde, der mit seiner Weisheit das erzbischöfliche Gewissen beherrschte. Noch an demselben Tage schickte er den procès verbal an den königlichen Kommissarius mit einem Schreiben zurück, welches die Spuren jesuitischer Einwirkung deutlich genug an sich trägt. Es lautet folgendermaßen:

„Euer Hochgeboren!

den procès verbal gehorsamst zurücksendend, nehme ich die Freiheit zu bemerken, daß ich vollkommen den Zweck desselben erkenne und achte, auf diese Weise aber die Sache mir zu umständlich wird. Ganz einfach liegt die Sache, wie folgt.

Zwei Normen meiner Handlungsweise liegen vor:

1) das Breve,
2) die Uebereinkunft, als deren Theil die Instruktion zu betrachten ist.

Die Praxis führe ich nicht an, weil sie auf 1 und 2 basirt.

Die Uebereinkunft, resp. Instruktion hat den Zweck, die Bestimmung, die Ausführung des päpstlichen Breve zu erleichtern, aber nicht die: das päpstliche Breve unwirksam zu machen.

Ich befolge demnach so viel möglich beide Normen, wo aber die Instruktion nicht in Einklang zu bringen ist mit dem Breve, da richte ich mich nach dem Breve.

---

*) O! Diplomatie!!

Dieses und nichts Anderes verstehe ich unter den Worten: gemäß dem Breve und der Instruktion.

Wird solches hinreichend befunden, so erkläre ich mich mit der zurückkommenden Einlage einstimmig, auf welchen Fall ich mir dieselbe gehorsamst zurück erbitte; widrigen Falls muß ich gehorsamst ersuchen, keine andere schriftliche oder mündliche Besprechungen über diesen Punkt mehr stattfinden zu lassen, denn ich kann und darf von der eben angeführten Form nicht abgehen; ich will mich nicht in den Fall setzen, in welchen einer meiner confratres eben in Beziehung auf diesen Gegenstand gekommen ist, nämlich auf dem Todtenbette widerrufen zu müssen, was ich im Leben gethan habe.

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung

Ew. Hochwohlgeboren

gehorsamster

(gez.) Clemens August, Freiherr Droste zu Vischering,

Erzbischof von Köln.

Köln den 18. September 1837.

Hiermit wurde dann die ganze Instruktion über den Haufen geworfen, statt daß vorher hauptsächlich nur von der Interpretation des §. 11. die Rede gewesen war. So weit hatten die fanatischen Ultramontanen, dieselben, welche kurz vorher mit der Todesstunde des ehrwürdigen Bischofs von Hommer Frevel getrieben, den ehrlichen westphälischen Edelmann gebracht!

In einer darauf folgenden mündlichen Besprechung mit den Commissarien setzte er seinen früher gegebenen feierlichen Versprechen die Erklärung entgegen: „er finde die von der Instruktion angenommene Zulassung katholischer Trauung ohne ein vorher von den Verlobten gegebenes Versprechen der katholischen Erziehung der Kinder mit dem Breve in offenbarem Widerspruche: daher habe er denn auch vorkommenden Falles immer die Pfarrer dahin instruirt, die Trauung nie zu gewähren, wenn ein solches Versprechen nicht abgegeben sey"*), und fügte die Versicherung

*) Somit hatte der Erzbischof also, heimlich bis dahin, gegen des Königs ausdrücklichen Befehl, gegen die übernommene, anerkannte Uebereinkunft und über das päpstliche Breve hinaus gehandelt, gewirkt und gegen

hinzu: „daß er von diesem seinem Verfahren nicht abgehen werde."

So steht also der Erzbischof, von Worttreue entblößt und die Staatsgesetze verachtend, dem Könige mit keckem Trotz gegenüber!

II. Verfahren des Erzbischofs gegen die Hermesianer und zur Unterdrückung wissenschaftlicher Bildung.

Die Geschichte der Kirchen und ihrer Dogmen beweiset, welchen Einfluß wissenschaftliche Bildung auf die Feststellung und Entwickelung der kirchlichen Lehren gehabt, und daß die bedeutendsten und einflußreichsten Kirchenväter und Kirchenlehrer zugleich Heroen in der Wissenschaft waren. Sie beweiset aber auch, daß der Kastengeist das Licht der Wissenschaft stets scheute und zu allen Zeiten die raffinirtesten und gottlosesten Künste anwandte, um die Ursache seines Augenschmerzes möglichst zu vertilgen. Wo es ihm gelang, da wucherten Dummheit, Aberglaube, Lasterhaftigkeit; wo große, gottbegeisterte Männer dem Lichte den Sieg verschafften, da blühte edles menschliches Leben und Streben auf, in den Familien, in der Kirche, im Staate.

Dieser Kampf des Lichtes, ächter Wissenschaftlichkeit, wahrhaftiger Religiosität, edler menschlicher Sitte mit der Finsterniß der Lüge, des Aberglaubens und der Lasterhaftigkeit ist der Inhalt des großen Schauspiels, welches uns die Geschichte der Menschheit vor Augen stellt. Es gibt Scenen in diesem Schauspiele, die so schauderhaft sind, daß keine menschliche Seele ihren Anblick ertragen kann, die nicht durch den Anblick anderer Scenen gestärkt und zu der unendlich beseligenden, unzerstörbaren Trost einflößenden Ueberzeugung gekommen ist, daß ein guter Geist allmächtig waltet.

Wem der Gang der Entwickelung der religiösen, politischen und sittlichen Zustände vom Jahre 1780 an bis zum Jahre 1838 hin, ein Zeitraum von nicht mehr als 58 Jahren, klar vor Augen liegt, der wird sehr schmerzliche Empfindungen von sich abzuwehren kaum im Stande seyn, wenn er das Resultat betrachtet und die Richtung der Bahn in die Zukunft hinein verfolgt, auf welcher die heiligsten Interessen der deutschen Nation sich in diesem Augenblicke befinden.

---

die weltliche Ordnung sich vergangen und aufgelehnt! — Heimlich! — während er in ostensiblen und officiellen Schreiben geradezu das Entgegengesetzte äußerte, oder sich hinter Ausweichungen und Doppelzüngeleien zurückzog.

Die Wahrheiten, welche sich aus der Untersuchung der Ursachen ergeben, sind bitter; es ist aber gut und heilsam, daß sie ausgesprochen werden.

Der einfache Grundsatz eines legitimen und mächtigen Staates: Thue recht und scheue Niemand, ist durch Gutmüthigkeit und Schwäche der Diener des Staats vielfach erschüttert. Der Geist der Hardenbergischen Verwaltung ist kleinlicher geworden und durch das Gefühl seiner Schwäche zu jenem heillosen Mißtrauen getrieben, welches Schutz und Sicherheit im Centralisiren, in der Gesetzesmacherei und im Schreiberwesen sucht; der Geist der Stein'schen Verwaltung, dieser so kräftige, so gesunde, so heilsame, ist ausgegangen. — Durch allerlei Rücksichten, Nachgiebigkeiten, Begünstigungen und Inconsequenzen hat man die Achtung der Guten und die Furcht der Bösen bedeutend geschwächt. Mit einem ungeheuren Aufwande von Kräften hat man Jahre lang Mücken geseihet, aber Grundsätze aufleben und erstarken lassen, welche die Geschichte oft als verderblich erwiesen hat und die mit dem gegenwärtigen Zustande des socialen Lebens durchaus unvereinbar sind.

Aber Gott Lob! noch steht der preußische Staat, dieser theure Staat, in welchem die edelsten Güter der deutschen Nation ihre einsichtsvollste Pflege, ihren kräftigsten Schutz haben, unversehrt da. Möchten die Staatsmänner, welche ihn lenken, ganz erfüllt werden mit dem edelsten Stolze ihrer hohen Würde!

Was haben sie sich um Stimmungen in dieser oder jener Provinz zu bekümmern und Berichte darüber von diesem oder jenem zu lesen? Dienen sie nicht dem guten und göttlichen Rechte eines edlen und großen Königs? Stehen nicht Hunderttausende in allen Provinzen, und namentlich auch in der Rheinprovinz, bereit, um das Schwert der Gerechtigkeit gegen Uebelthäter kräftigst zu schwingen, sobald der König nur winkt?

Vernünftige Volksbildung, Pflege und Schutz wahrer Religiosität, mag sie sich nun in der katholischen oder in der evangelischen Form offenbaren, vernünftige, consequente und ehrliche Justizverwaltung nach den im Leben gewurzelten Prinzipien, Förderung der Industrie, endlich diejenige wissenschaftliche Bildung, wodurch Verstand und Herz tüchtig gemacht werden, — allen diesen Interessen die rechte Pflege, den rechten Schutz und die rechte Förderung angedeihen zu lassen — das sind die Bestrebungen, durch welche der preußische Staat mächtig geworden ist und mächtig bleiben wird, so lange sie festgehalten werden. —

Diesen Bestrebungen dient auch der Geist der Hermesischen Schule im Staate wie in der Kirche und aus diesem und keinem andern Grunde ist sie den Ultramontanen und Jesuiten ein Gegenstand tiefen und tödtlichen Hasses. Denn so lange dieser Geist wirkt, können sie ihre mittelalterlichen Phantome nicht in die Gemüther des Volks bringen, und so lange ihnen das noch nicht gelungen ist, haben sie für ihre Lehren vom Verhältnisse der Kirche zum Staate keine Basis. — Ihr Ritterthum ist nichtig und ihre Hirtenbriefe sind werthlos.

Wenn man dieses weiß, dann ist es ziemlich gleichgültig, in welchem persönlichen Verhältnisse der sel. Professor Hermes zu dem Erzbischofe früherhin stand; der Haß des letzteren gegen die Schule des ersteren hat jedenfalls eine ganz andere Wurzel.

Auch ist es überflüssig, von dem Wesen der deutschen Universitäten und von dem in Preußen rechtlich bestehenden Verhältnisse der katholischen Bischöfe zu den katholischen Facultäten zu sprechen. —

Diese Eigenthümlichkeiten sind allen bekannt und das Verhältniß der Bischöfe zu den katholischen Universitäten sichert die Reinheit der katholischen Kirchenlehren so vollkommen, daß dem strengsten Zionswächter keine Sicherungsmittel zu wünschen übrig bleiben.

Kein Professor erhält den Zutritt zum Katheder, den der Bischof im Verdacht bedenklicher Doctrinen hat. — Der Bischof hat ein absolutes Veto. Ueberdem ist der angestellte Professor seiner Disciplin und Kontrole unterworfen, und derselbe darf keine Vorlesungen halten, die der Bischof nicht approbirt hat. — Ebenso befinden sich die Convictorien, worin die Theologie studirenden Jünglinge ein gemeinsames Leben führen, ganz in der Hand des Bischofs. — In dem Convictorium zu Bonn befinden sich im Durchschnitt siebenzig solcher Jünglinge.

Von allen diesen Seiten hat sich selbst den unredlichsten Auslegungskünsten der Ultramontanen kein haltbarer Angriffspunkt dargeboten, und es gehört eine Unverschämtheit dazu, welche alle Begriffe übersteigt, solchen thatsächlichen Wahrheiten gegenüber die Behauptung aufzustellen: „die katholische Kirche befinde sich im preußischen Staate in der Knechtschaft."

Ihre Operationspläne waren indessen auf ganz andere, viel bedeutendere Punkte gerichtet.

Der Geist der Hermesischen Schule hatte mächtig gewirkt. Mit Verwunderung sah man die jungen Leute von einer Begeisterung für gründliche Wissenschaftlichkeit, ächte Religiösität und edle Sitte ergriffen,

daß alle Freunde humaner Bildung den freudigsten Antheil zu nehmen nicht umhin konnten. Die katholische Kirche in der Rheinprovinz stieg wie ein Phönix aus der Asche empor. — Welche Liebe, welche Hochachtung zollten nicht alle Bischöfe und höhere Geistliche dem edlen Hermes!

Und wenn auch der Staat seine Verdienste anerkannte und hoch ehrte, so geschah es gewiß nicht, weil er seine Lehre für nicht ächt katholisch gehalten hätte. Dazu hatte er wahrlich keinen Grund, da sich aus der Hermesischen Methode ja eine so schroffe Katholicität entwickelt hatte, daß das **nulla salus extra ecclesiam catholicam** als der Schlußstein des ganzen Gebäudes erschien.

Aber die Methode des Hermes nahm die Vernunft auf eine Weise in Anspruch, daß der Obscurantismus der Ultramontanen, wenn dieses System herrschend wurde, der Vernichtung durchaus nicht entgehen konnte. Der Selbsterhaltungs- und Fortpflanzungstrieb dieses Obscurantismus war aber um so empfindlicher und heftiger, je saurer ihm das Leben seit seiner Wiederauferweckung durch die Bulle **sollicitudo omnium** in der ungewohnten Luft überall geworden war, und je mehr er seine unerwartete glückliche Eroberung in Belgien und andern Ländern zu sichern und derselben ungestört froh zu werden wünschte.

Hierin liegt die natürliche und wahre Erklärung des finstern Treibens, wodurch die Verdammung der Hermesischen Lehre erwirkt wurde; denn ich frage jeden Theologen: ob man das Bedenkliche, was nicht in dem Zielpunkte, sondern in dem Ausgangspunkte der Hermesischen Methode liegt, nicht auf eine zweckmäßigere Weise hätte beseitigen können, und ob es nicht das w a h r e Interesse der katholischen Kirche heischte, dieses zu thun? —

Es mag aber den Obscuranten Angst und Sorge genug gekostet haben, daß die Klugheit sie damit so lange zurück hielt, bis der Beschützer dieser Schule, der Erzbischof Graf Spiegel, gestorben war; denn mehrere tausend Pfarrgeistliche waren unmittelst aus dieser Schule hervorgegangen.

Dafür wurden sie denn nun freilich hinlänglich durch das glückliche Ereigniß belohnt, die erzbischöfliche Gewalt ganz in ihre Hände zu bekommen.

Der Staat mußte billig Bedenken tragen, ein Breve zu publiciren, welches so tief in das wissenschaftliche und praktische Leben der katholischen Kirche eingriff und welches ganz unerwartet, wie ein Blitz aus heiterer Höhe, hervortrat.

Hätte die päpstliche Curie die Interessen der katholischen Kirche mit väterlichem Wohlwollen im Auge gehabt, hätte sie der Bereitwilligkeit, welche der König so oft bewiesen, dem Glanze und der Würde dieser Kirche alle möglichen Opfer zu bringen, einige Anerkennung bewiesen, ja! hätte sie auch nur den Anstand beachten wollen, dann hätte sie sicher den in Rom anwesenden Gesandten von einer so wichtigen und bedeutenden Maßregel in Kenntniß gesetzt und über die Ausführung derselben seinen Rath vernommen. Es geschah dieses nicht nur nicht, sondern es wurde das Verdammungsbreve der Staatsbehörde gar nicht einmal mitgetheilt.

Es gab sich hierdurch ein so feindseliger und für die katholische Kirche selbst so nachtheiliger Hochmuth kund, daß der König vollkommen hinreichende Veranlassung gehabt hätte, seinen Gesandten auf der Stelle abzuberufen. Der weise und edle Monarch that dieses aber nicht, sondern behielt, im Geiste des Christenthums handelnd, das Wohl und die Ruhe seiner katholischen Unterthanen fest im Auge, und seine väterliche Sorgfalt in dieser Beziehung ging sogar so weit, daß die Behörden den Professoren vor Eröffnung der Vorlesungen des Sommerhalbjahres 1836 bedeuteten, sie möchten in ihren Vorlesungen alles vermeiden, was dem allgemein bekannt gewordenen Verdammungsurtheil der Hermesischen Lehre entgegen sey. Diese würdigen Männer entfernten von dem Augenblicke an die Hermesischen Schriften aus ihren Vorlesungen und erwähnten derselben nicht mehr.

Wie ließen nun unter diesen Umständen die Ultramontanen die erzbischöfliche Autorität agiren?

Dieses ist ersichtlich aus einem Rundschreiben des Erzbischofs an die Beichtväter der Stadt Bonn vom 12. Januar 1837. Dasselbe lautet folgendermaßen:

Da ich vernommen, daß einige Beichtväter in Bonn über die Antwort, die sie zu geben haben, wenn sie im Beichtstuhl oder sonst gefragt werden, ob man die Schriften des sel. Professors Hermes lesen dürfe, und ob die Theologen jenen Vorlesungen beiwohnen dürfen, in welchen die in jenen Schriften enthaltenen Behauptungen vorgetragen werden, in Zweifel sind; so beauftrage ich Ew. Hochwürden, allen Beichtvätern daselbst auf die Weise, die Ihnen den Umständen gemäß und am passendsten scheint, in meinem Namen bekannt zu machen:

1mo daß keiner die Schriften des sel. Professors Hermes, auch

nicht die nach seinem Tode gedruckten, noch jene, welche zur Vertheidigung jener Schriften herausgekommen sind, noch geschriebene Hefte, welche jenen Schriften gemäß gefertigt sind — lesen dürfe;

2do daß kein Theolog Vorlesungen, deren Inhalt den oben genannten Schriften gemäß ist, beiwohnen dürfe;

3tio was die bewußte päpstliche Verfügung wider die Schriften des Hermes betrifft, so wollen Sie jenen, welche darüber in Zweifel sind, oder gar, nach Hermesischer Weise den geraden Weg verlassend, ihren Ungehorsam durch die Einrede zu bemänteln suchen, daß jene päpstliche Verfügung nicht publicirt sey, mithin nicht verbinde, zu bedenken geben:

a) daß die Publication doch wohl keinen andern Zweck habe, als daß die Verfügung bekannt werde. Anders wäre es jedoch, wenn der Gesetzgeber die Publication als **conditio sine qua non** der Verbindlichkeit vorschriebe, wie dieses der Fall bei dem Gesetze des Kirchenrathes von Trident „**contra matrimonia clandestina**“ war.

b) Daß aber den Hermesianern jene päpstliche Verfügung hinlänglich bekannt ist, zeigen ihre Schriften, oder man müßte einen Unterschied annehmen:
— unter bekannt seyn, um das Oberhaupt der Kirche zu verhöhnen, und
— unter bekannt seyn, um in Demuth zu gehorchen.

c) Daß, wofern jene Entschuldigung wirklich entschuldigend wäre, die weltliche Macht es durchaus in ihrer Macht hätte, die Wirksamkeit des vom Heilande angeordneten **centri unitatis** völlig zu hemmen, was freilich den Hermesianern, wie allen Sektirern, die sich nur vermittelst der weltlichen Gewalt, welche niemals in Beziehung auf Gegenstände vorliegender der Art Richter seyn kann, mithin sobald sie Theil nimmt, Parthei ist, halten können, nicht unlieb seyn dürfte.

Köln den 12. Januar 1837.

(gez.) Clemens August,
Erzbischof von Köln.

Das rohe und grelle Eingreifen dieses *) Schreibens in das gemäßigte und wohlwollende Verfahren der Regierung springt zu sehr in die Augen, als daß es nöthig wäre, darauf aufmerksam zu machen.

Das aber muß bemerkt werden, daß der Erzbischof hier gar kein Bedenken trägt, die bestimmtesten und ausdrücklichsten Staatsgesetze über den Haufen zu werfen, Gesetze, die durchaus nöthig und daher auch in allen Staaten sanctionirt sind.

Das landesherrliche Placet päpstlicher Bullen, Breve's u. s. w. ist in Frankreich, Oestreich und Baiern in Gesetzen und Verfassungsurkunden vorgeschrieben und die Nichtbeachtung dieser Vorschrift streng verpönt. Das preußische Landrecht verordnet Th. II. Tit. II. §. 117, 118:

„Kein Bischof darf in Religions- und Kirchenangelegenheit ohne „Erlaubniß des Staats neue Verordnungen von fremden geist- „lichen Obern annehmen. Alle päpstlichen Bullen, Breve und „alle Verordnungen auswärtiger Obern der Geistlichkeit müssen „vor ihrer Publikation und Vollziehung dem Staate zur Prü- „fung und Genehmigung vorgelegt werden."

Wie aber die Uebertretung verpönt ist, das ist Th. II. Tit. 20. §. 333. zu lesen. Die Strenge der französischen Gesetze in dieser Beziehung ist bekannt genug. **)

Der Erzbischof aber spricht diesen Gesetzen Hohn und lehrt: Die Publikation päpstlicher Verfügungen durch die Staatsbehörde habe keinen andern Zweck, als den, daß die Verfügungen bekannt würden; und fügt, um keinen Zweifel übrig zu lassen, wie das gemeint sey, hinzu: daß, wenn es anders wäre, die weltliche Gewalt es durchaus in ihrer Macht habe die Wirksamkeit des vom Heilande verordneten **centri veritatis** völlig zu hemmen.

Doch diese Seite der erzbischöflichen Handlungen und Lehren überlassen wir den Juristen; uns ist die Frage wichtiger, welche Triebfedern hier ihre Macht äußerten und welche Gesinnungen hierbei obwalteten. — Der Zweck, welcher verfolgt wurde, beantwortet die Frage.

Es wird den Beichtvätern aufgetragen, sowohl im Beichtstuhle

---

*) übrigens für jeden, der den Erzbischof und seine Schreibweise kennt, in seinem Urheber unzweifelhaften —

**) Code pénal. §. IV. art. 207 et 208. Die Geistlichkeit hat übrigens kluger Weise bei Zeiten dafür gesorgt, daß diese Gesetzesstellen vom Könige außer Kraft gesetzt worden sind.

als sonst im Namen des Erzbischofs allen und jeden bekannt zu machen: daß keiner die Schriften des sel. Professors Hermes, auch nicht die nach seinem Tode gedruckten, noch jene, welche zur Vertheidigung jener Schriften herausgekommen, noch geschriebeue Hefte, welche jenen Schriften gemäß gefertigt sind — lesen dürfe. — Wie? eine Verletzung heiliger Religionspflicht soll es seyn, die Schriften des edlen Geistes zu lesen, durch welchen mehrere tausend Pfarrgeistliche, angesehene katholische Beamte, Professoren, Kapitulare und Gymnasiallehrer genährt worden? — Nicht einmal prüfen sollen die Theologen: was denn in diesen Schriften steht, um das Beste zu behalten? Und die Schriften von Kant, Schelling und Hegel, von Daub und Nitzsch werden nicht verboten? — Nicht die Schriften eines Clemens, der denselben Weg gegangen ist, den auch Hermes ging? — Nicht die Schriften eines Origines, der seine Schüler durch alle Schätze griechischer Wissenschaft hindurch zu einer wissenschaftlichen Auffassung der christlichen Glaubenslehren führte? — Nicht die Schriften des heiligen Augustin, der mit der kühnsten Geistesfreiheit die Lehren der heiligen Schrift zu durchdenken sich nicht scheute? — Und was sollen wir von den schlechten Büchern sagen, von denen die Leihbibliotheken strotzen? — Was von dem liederlichen Leben des Abbé aus Dux, dessen Namen auszusprechen man sich schämen muß? — Was von den Schriften des jungen Deutschlands? —

Wenn man nun noch bedenkt, daß die Schriften des Hermes und seiner Freunde nicht in dem Index der verbotenen Bücher stehen, dann sieht man, daß der Erzbischof, als er dieses Schreiben an die Beichtväter vollzog, kein Organ des heiligen Geistes, sondern ein Organ obscuranter und unwissender Ultramontanen und Jesuiten war. Zu den Gaben des heiligen Geistes gehören Weisheit, Verstand, Rath und Wissenschaft, — wo ist hier Wissenschaft, wo Weisheit, wo Verstand und Rath?

Zur Charakteristik dieser Leute verdient hier die scandalöse Unterdrückung der Uebersetzung einer Schrift von Muratori erwähnt zu werden. Die Uebersetzung hatte die Approbation mehrerer Bischöfe erhalten und wer ihren Inhalt kennt, weiß: wie wenig Veranlassung sie gibt, eine solche Approbation bedenklich zu finden. Der Erzbischof von Köln drohte aber dem Verleger mit allen möglichen Strafen, und dies aus keinem andern denkbaren Grunde, als weil das

Wörtchen „Vernunft" auf dem Titelblatt steht. Wahrscheinlich hatte er dieses Wörtchen auch auf dem Rücken eines Buches in der erzbischöflichen Bibliothek gelesen, was ihn denn sofort bestimmt haben mag, die ganze Bibliothek in Bausch und Bogen mit so dringender Eile aus seinem Palast zu verbannen, daß die Behörde, welche es anging, aus allen Ecken und Enden der Stadt Kisten und Kasten zusammen suchen mußte, um nur die Bücher einigermaßen zu sichern. Wer es nicht glauben will, der frage nach, und er wird finden, daß wir strenge Wahrheit berichten.

Wie unüberlegt, wie blind leidenschaftlich der Verfasser des von dem Erzbischofe vollzogenen Schreibens an die Beichtväter zu Bonn zu Werke gegangen, sieht man aus der unbestimmten Bezeichnung der Schriften, welche zu lesen den Studenten Sünde seyn sollte. Es ging den Aermsten ja alles Criterium dafür ab. Denn wie konnten sie beurtheilen, ob ein geschriebenes Heft Hermesische Ketzereien enthalte oder nicht? Und in welcher Verlegenheit wären der Herr Bischof und seine Geheimschreiber gewesen, wenn sie selbst dieses hätten entscheiden sollen! Daß der Professor Klee zum Censor solcher Hefte gemacht wäre und dieser das schwierige und bedenkliche Amt angenommen hätte, das haben wir nirgends gelesen oder aussprechen hören.

Die guten Beichtväter aber thaten ihre Pflicht und theilweise noch mehr, da, einer glaubwürdigen Nachricht zufolge, mehrere nicht auf desfallsige Gewissensfragen warteten, sondern eilfertigst die Initiative ergriffen und jeder sündlichen Wißbegierde nach Möglichkeit die ihnen zu Gebote stehenden Riegel vorschoben.

Natürlich konnten die Studenten von nun an die Professoren, welche in dem Geruche Hermesischer Ketzerei standen, nur mit scheuen und mißtrauischen Augen ansehen. Das Verhältniß zwischen Lehrern und Schülern war gestört und somit die Wirksamkeit der theologischen Fakultät gehemmt.

Was konnte die Regierung thun, um diesem Unwesen zu begegnen und ein so bedenkliches Uebel von der katholischen Kirche abzuwenden? — Sollte sie die verdächtigten Professoren, unbescholtene, würdige, in ganz Deutschland geachtete Männer, absetzen und andere nach dem Sinne des Erzbischofs und seiner Rathgeber berufen? —

Hätte sie das Letztere auch gewollt, so hätte sie doch das Erstere nicht thun können. Ohne Anklage, Untersuchung, Urtheil und Recht kann im preußischen Staat kein Beamter abgesetzt werden. Es lag aber

keine Anklage vor, es konnte also auch keine Untersuchung u. s. w. folgen. Höchst feindselige Gesinnungen hatte zwar der Erzbischof gegen die Schüler und Freunde von Hermes deutlich genug an den Tag gelegt, aber bestimmte Beschwerden wurden vergeblich erwartet.

Die Absicht seiner Rathgeber war auf Vernichtung der wissenschaftlichen Bildung der jungen Theologen gerichtet, und diesen Zweck zweifelten sie nicht, auf dem eingeschlagenen Wege erreichen zu können. Die Regierung konnte daher nicht ruhig zusehen. Sie beauftragte den Kurator der Universität, den Erzbischof in einer persönlichen Zusammenkunft mit demselben zu bestimmen, entweder seine Beschwerden gegen die Professoren auf gesetzmäßige Weise vorzubringen, oder die Wirksamkeit derselben nicht weiter zu hemmen. Auf die Feststellung eines Termins zu der erbetenen Conferenz mußte der Kurator lange warten.

Sie fand endlich statt am 19. März 1837. Es mußte einer wohlwollenden Regierung darauf ankommen, dem Erzbischof die Erledigung dieser Angelegenheit so viel nur immer möglich zu erleichtern, und in diesem Sinne war der Kurator instruirt worden. Zuerst wurde dem Prälaten der natürlichste und kürzeste Weg vorgeschlagen, nämlich: die betreffenden Professoren vor sich kommen zu lassen, sie über ihre Rechtgläubigkeit zu examiniren und ihnen nach dem Ergebnisse des Examens die etwa erforderlichen Belehrungen und Weisungen zukommen zu lassen. Aber zu einer solchen Operation hatte der Erzbischof nicht die mindeste Lust. Er wies jede persönliche Berührung mit jenen Männern zurück. Die Gründe lassen sich leicht errathen.

Der zweite Vorschlag ging dahin: die Verdächtigten schriftlich zu examiniren und nöthigen Falls zu rectificiren. Auch dies schien dem Erzbischofe bedenklich und schwierig. Er wies es zurück.

Der dritte Vorschlag war: er möge ein Lehrbuch den Professoren als Norm ihrer Vorlesungen vorschreiben und diese Vorlesungen überdem beaufsichtigen lassen. Auch dies schien ihm zu weitläuftig. — Er lehnte es ab.

Was blieb nun noch übrig? Nichts!

Welche Vorschläge machte er denn selbst? Gar keine!

Der einzige Ausweg bestand darin, daß ihm der Wunsch geäußert wurde, er möge selbst den Professoren vorschreiben, was sie lehren und nicht lehren sollten; — dies schien ihm zu gefallen, dazu hielt er wahrscheinlich seinen Geheimschreiber für den rechten Mann. Dieser mochte indessen doch einen Blick in Muratori geworfen haben und hier zufällig

auf die Stelle getroffen seyn, wo von dem **zelus incruditus** die Rede ist, mit welchem man beim Pöbel, bei Unwissenden und alten Weibern, (**popello, indoctis et mulierculis**) weiter kommt, als bei wissenschaftlichen Männern, wie Achterfeld, Braun und Vogelsang. Solche Zeloten haben natürlich keinen heftigern Drang, als edle Geister einzupferchen, damit sie ihnen nicht zu nahe kommen. Die Lehrnorm für die Professoren wurde vergeblich erwartet, aber den Pferch hatte der geheime Sekretair fertig gebracht. Die achtzehn Thesen waren es, die diesen Pferch bilden sollten. Ein **monstrum horrendum**! — Die Theologen haben sich darüber ausgesprochen; wir wollen nur die achtzehnte dieser Thesen vorführen, weil in dieser abermals die Gesetze des Staats mit Füßen getreten werden, um den Erzbischof zum Souverain zu machen. Sie lautet:

„Ich verspreche und gelobe meinem Erzbischofe in allem, was sich auf Lehre und Disciplin bezieht, Ehrerbietung und Gehorsam, ohne allen innern Vorbehalt, und bekenne, daß ich von der Entscheidung meines Erzbischofs nach der Ordnung der katholischen Hierarchie an Niemand, als an den Papst, als Haupt der ganzen Kirche, provociren kann und soll."

Der Erzbischof übte hier erstlich selbst einen sträflichen Mißbrauch seiner geistlichen Gewalt, indem er ganz eigenmächtig und ohne Vorwissen der Staatsbehörde achtzehn Thesen aufstellte und die Ordination von Geistlichen und Beichtvätern von dem feierlichen Gelöbniß (**coram Deo, qui est scrutans renes et corda**) abhängig machte:

„Alles, was in diesen Sätzen enthalten, mit einfältigem Gemüthe (**simplici animo**) zu beobachten, zu glauben und fest zu halten, niemals dagegen zu handeln oder zu streiten, oder die Worte in einem andern von der schlichten Bedeutung und Ordnung der Worte abweichenden Sinne zu nehmen und zu verdrehen und weder öffentlich noch im Geheimen noch in Schriften anders zu lehren;"

Zweitens verpflichtete er eidlich sämmtliche Geistliche, die dem Staate gebührende Jurisdiction zu überspringen.

In welche Gefahr kann nicht der Staat mit solchen Grundsätzen gebracht werden!

Wer diese Thesen zu unterschreiben im Mindesten Bedenken trug, den hielt er für seinen und der Kirche Feind. War ein solcher noch nicht ordinirt, so wurde er abgewiesen; war er schon ordinirt und wünschte eine bessere Stelle zu haben, so bekam er sie nicht, wurde vielmehr auf eine noch schlechtere gesetzt.

Wie hätten aber die Professoren sich dazu verstehen können, solche Thesen zu unterschreiben!

Die Wirksamkeit der theologischen Fakultät war und blieb vernichtet. Von siebenzig Alumnen des Convictoriums hatten sich sechzig geweigert, den geistlichen Obern und Lehrern der Anstalt Gehorsam zu leisten. Sie traten aus, und es wurde der Kirche ein Schaden zugefügt, den sie sehr empfindlich zu bedauern hat.

Noch eigenmächtiger verfuhr der Erzbischof mit dem Priester-Seminar in Köln. — Ohne sich um die Staatsbehörde im Geringsten zu bekümmern, untersagte er alle Vorlesungen und Repetitorien kurz weg, und ordnete dagegen Vorlesungen in seinem eigenen Palaste an, die er einem Pfarrer und einem Kaplan übertrug, welche beide weder die gehörige Qualification dazu, noch das Placet der Regierung hatten. —

So sehen wir denn auch hier den Erzbischof, mit dem Diktate des heiligen Geistes von der absoluten Unabhängigkeit der Kirche in der Hand und geleitet von unwissenden Zeloten, Bildungsanstalten vernichten, welche für die katholische Kirche bis dahin von der segenvollsten Bedeutung gewesen waren; — Männer schonungslos in Rechten kränken, *) welche der Staat zu schützen die Pflicht hat; — Lehren verkündigen, welche die Fundamente des Staats untergraben; — Eide fordern, welche mit den Pflichten und Rechten der Unterthanen durchaus unvereinbar sind; — und alles dieses sehen wir ihn thun, allen Bitten, Vorstellungen und Belehrungen zum Trotz, unzugänglich den handgreiflichen Wahrheiten und verachtend die deutlichsten und nothwendigsten Staatsgesetze.

---

*) Mit welcher zum Theil ganz blinden Leidenschaft der Erzbischof verfuhr, beweiset, daß er zum Beispiel den Probst Claessen zu Aachen als Stadtdechanten absetzte, weil und zwar lediglich weil der Professor Achterfeldt in Bonn, ein Hermesianer, auf eine Nacht bei ihm logirt hatte. Das Kapitel wählte den Abgesetzten am 10. Oktober v. J. primo loco wieder und ließ den Liebling des Erzbischofs, Pfarrer Nellessen, gar nicht in die Wahl kommen. — Einem schon achtzigjährigen Landpfarrer im Kreise Enskirchen (ni fallimur) nahm er die cura animarum, ohne Angabe des Grundes; antwortete auf dessen demüthige Bittschreiben nicht und erst, als der Dechant es wagte, für den immittelst gemüthskrank gewordenen Greis eine Fürbitte mit der Versicherung einzulegen, daß derselbe kaum den Namen Hermes kenne, in jedem Falle aber dessen Lehre fremd sey, restituirte der Erzbischof den alten würdigen Priester, erklärend: „da hat man mich also falsch berichtet." — Wie oft mag das geschehen seyn!

Die vortreffliche Einrichtung des Schulwesens im preußischen Staate ist in der ganzen Welt bekannt. Franzosen, Engländer, Holländer, Amerikaner und selbst die Griechen schicken Staatsmänner und Gelehrte in die Provinzen und nach Berlin, um genauere Kenntniß davon zu nehmen und die in Preußen lebendig und segensreich wirksamen Einrichtungen ihren Verhältnissen anzupassen.

Außer der allgemeinen Aufgabe der Elementar-Schulen: sämmtliche Kinder mit den einem jeden vernünftigen Menschen und Christen nothwendigen Kenntnissen auszurüsten, ist für den höhern Bürgerstand und für den Gelehrten- und Beamtenstand durch besondere Schulen im Staate gesorgt.

So bestehen denn auch in der Rheinprovinz Volksschulen, höhere Bürgerschulen und Gelehrtenschulen. Sie haben alle entweder ihr Daseyn oder ihre bessere Einrichtung der preußischen Regierung zu verdanken.

Das Volksschulwesen aber ist ganz in den Händen der Geistlichkeit. Sie hat auf die Bildungsanstalten der Lehrer mittelbar und unmittelbar so großen Einfluß, daß der Staatsbehörde nur die Aufsicht bleibt, und selbst diese läßt sie durch Männer üben, die den resp. kirchlichen Systemen ergeben sind.

Jeder Schullehrer hat in dem Pfarrer seines Ortes seinen nächsten Vorgesetzten anzuerkennen und muß sich nach den Anordnungen und Weisungen desselben, sowohl in dem Religionsunterrichte als auch in den übrigen Unterrichtsgegenständen, richten.

Mehrere Schulen bilden einen Inspektionsbezirk, und der Schulinspektor eines solchen Bezirks ist jedesmal einer der höheren oder angesehenen Geistlichen. Erst durch diesen kommt die Regierung mit den innern Angelegenheiten der Schulen in Berührung.

Jeder Verständige wird zugeben, das bei dieser Einrichtung die allerdings wichtigen Interessen der Kirche am Unterrichtswesen vollkommen gesichert sind, und daß sie sich auf keine Weise gehindert finden kann, dieselbe kräftigst zu verfolgen. Zur französischen Zeit waren dagegen die sogenannten Primärschulen eine reine Communalangelegenheit und die Bürgermeister waren die Herren derselben.

Anders ist es freilich mit den höheren Schulen, in welche gesetzlich nur solche Schüler aufgenommen werden, welche mit den Kenntnissen und Fertigkeiten der Elementarschulen versehen sind. Das Interesse der Kirche beschränkt sich hier, der Natur der Sache nach, auf den Religions-

Unterricht; in dieser Beziehung ist aber auch den katholischen Bischöfen durch Verfassung und Praxis ein Einfluß gesichert, der durchaus nichts zu wünschen übrig läßt.

Bekanntlich ist die Frage viel und oft besprochen worden, ob die höheren Bildungsanstalten überhaupt den Religionsunterricht zu berücksichtigen und als regelmäßigen Lehrgegenstand in ihren Lektionsplänen mit aufzuführen hätten. Die preußische Schulgesetzgebung, welche der religiösen Bildung stets ernste Aufmerksamkeit widmet, hat diese Frage bejahend beantwortet und zwar in einer Weise, daß die Rechte und Interessen der katholischen Kirche nicht etwa blos sorgfältig gewahrt, sondern zugleich auch auf das kräftigste gefördert werden.

An jedem katholischen Gymnasium ist ein Geistlicher als Religionslehrer angestellt. Derselbe hat bei einem auskömmlichen, das Einkommen der Pfarrer übersteigenden Gehalte den Rang eines Oberlehrers und in der Regel einzig und allein für den Religionsunterricht, den Unterricht im Hebräischen und die religiöse Cultur und Zucht der Gymnasiasten zu sorgen. Die Anstellung der Gymnasienlehrer ressortirt zwar gesetzlich von den Provinzial-Schulkollegien; als Religionslehrer werden aber nur solche Geistliche angestellt, welche die resp. Bischöfe zu diesem Behufe approbirt haben.

In derselben Weise ist für die religiöse Bildung der katholischen Schüler an den evangelischen Gymnasien gesorgt, und es gibt kein einziges evangelisches Gymnasium in der ganzen Rheinprovinz, wo nicht ein katholischer Geistlicher als Religionslehrer angestellt wäre.

Diese Thatsachen beweisen unwidersprechlich, daß in keinem katholischen Lande die Rechte der Geistlichkeit sorgfältiger geachtet und die Förderung der katholischen Religion und Kirchlichkeit zweckmäßiger und angelegentlicher betrieben werden könne, als es in Preußen geschieht.

Den Ultramontanen aber sind Religion und Kirchlichkeit an und für sich unfruchtbare Aecker. Ihr Zweck geht dahin, das ganze Schulwesen dem Staate zu entziehen und die Wirksamkeit der Bischöfe auf alle dahin einschlagende Angelegenheiten, Prüfung der Lehrer, der Schulbücher, der Schulpläne, Gründung und Einrichtung der Schulanstalten, Anstellung, Beförderung, Disciplin, Suspension, Entlassung der Lehrer, kurz auf alles, was zum Ressort der Schulkollegien und Regierungen gehört, auszudehnen. Besonders aber hegen sie das eifrigste Verlangen, das gelehrte Schulwesen in ihre Hand zu bringen und nur Geistliche als Gymnasiallehrer angestellt zu sehen.

Wie weit sie es in dieser Beziehung in andern Ländern aufs Neue gebracht haben, ist bekannt genug; welche Folgen daraus für die Selbstständigkeit der Staaten hervorgehen, hat die Erfahrung, wie es scheint, noch nicht oft und bitter genug gelehrt.

Den eigentlichen Zielpunkt, die causam finalem, dieses eifrigen Strebens der kirchlichen Absolutisten hat der mehrgenannte „Priester der Erzdiöcese Köln", welcher „die Wahrheit in der Hermes'schen Sache" mit so schönen romantischen Lichtern beleuchtet, verrathen.

Die Kirche der Ultramontanen sagt in ihrer dortigen Absolutheit zum Staate:

> „Ich brauche Dich eigentlich nicht; wenn du aber Deinen Organismus und Dein Bestreben so einrichtest, daß Du meinen erhabenen Ideen entsprichst, alsdann sollst Du von mir mit einer höheren Glorie umgeben werden und eine reiche Fülle des Segens empfangen; thust Du dieses aber nicht, dann —"

Diese bedeutungsvolle Bedrohung nun kann die ultramontane Kirche wahr machen und ausführen, wenn der Staat ihr die Schulen überläßt; ja! sie kann alsdann den Staat zwingen, seinen Organismus genau so einzurichten, daß derselbe ihren erhabenen Ideen entspricht. Denn eben diese erhabenen Ideen werden dann in kurzer Zeit in den Köpfen der Bauern, der Bürger, der Gelehrten und Beamten einheimisch seyn. — Eine unausbleibliche Folge davon ist, daß die Staaten, welche aus Katholiken und Protestanten bestehen, in sich uneins werden und zerfallen müssen. Sind die gemischten Staaten aber erst durch Uneinigkeit in ihrem innersten Leben geschwächt und ist besonders erst der preußische Staat zerfallen, — dann gibt es wieder geistliche Staaten, Abteien, Bisthümer und Erzbisthümer. Die Protestanten werden dann natürlich entweder katholisch, oder, was im Interesse der geistlichen Herren noch vorzuziehen seyn möchte, — Heloten.

Der ehrliche Erzbischof Clemens August ist freilich so kluger Pläne nicht fähig. — Seine Idee von der absoluten Unabhängigkeit der Kirche ist vielmehr innerhalb der Schranken seines Urtheilsvermögens über das In= und Durcheinanderseyn und Wirken göttlicher und menschlicher Dinge so harmlos, wie nur irgend eine Idee in Plato's Republik es seyn kann. Er ist daher fest überzeugt, im Rechte und in der Wahrheit zu stehen, wenn er der preußischen Schulgesetzgebung den Krieg erklärt und ihre Rechtmäßigkeit geradezu verwirft.

Die Veranlassung zu einer solchen urkundlichen und officiellen Erklärung gab ihm das evangelische Gymnasium zu Köln.

Hier befindet sich nämlich, außer dem großen katholischen Gymnasium, auch ein kleines evangelisches, welches seine Entstehung Umständen verdankt, die hier erwähnt zu werden verdienen.

Die Staatsbehörde ging Anfangs bei der Organisation der Gymnasien, wie es scheint, von der Idee aus, daß den gelehrten Bildungsanstalten kein confessioneller Charakter zukomme, indem ja die Wissenschaften republikanischer Natur sind. Der Mangel an gehörig qualificirten Lehrern katholischer Confession in der Rheinprovinz brachte es aber mit sich, daß man die Stellen in einem auffallenden Mißverhältnisse mit evangelischen Lehrern aus den alten Provinzen besetzte. Dies erregte Unzufriedenheit, welche endlich zu dem Grundsatze einer strengen confessionellen Trennung der Gymnasien führte.

In den Städten Wetzlar, Kreuznach, Saarbrücken, Duisburg, Elberfeld, Kleve und Wesel waren von alten Zeiten her evangelische Gymnasien gewesen; sie wurden daher als solche wieder hergestellt und bedurften zum Theil behufs der neuen Organisation bedeutenden Zuschuß aus Staatsmitteln.

Ebenso wurde überall in den katholischen Städten, wo früher Gymnasien gewesen waren, katholische Gymnasien wieder eingerichtet. Der Regierungsbezirk Köln, welcher 54000 evangelische Einwohner enthält, entbehrte unter allen Regierungsbezirken allein eines evangelischen Gymnasiums. Ob es angemessen war, ein solches in der Stadt Köln selbst zu errichten, wollen wir dahin gestellt seyn lassen. Die Erwägung, daß in dieser Stadt eine sehr bedeutende evangelische Gemeinde (etwa 4000 Seelen) besteht, zu welcher die reichsten und angesehensten Familien Kölns gehören, und daß sich in Köln stets viele evangelische Beamten- und Offiziersfamilien befinden, gab den Ausschlag. Der König bewilligte der neuen Anstalt einen jährlichen Zuschuß aus Staatsmitteln von 5000 Rthlr.; im Uebrigen war sie auf das Schulgeld angewiesen. *) Das neue Gymnasium stieg unter der Leitung eines

*) In den Beiträgen zur Geschichte und Statistik der evangelischen Kirche, 3. Heft befindet sich S. 767 ein genauerer Bericht über die Kölner Gymnasien. „Zur Zeit der preußischen Besitznahme existirte in Köln kein Gymnasium und auch vor der französischen Invasion gab es daselbst niemals ein Carmeliter-Gymnasium oder Kollegium. Die französische Verwaltung hatte

erfahrnen und von aller confessionellen Einseitigkeit weit entfernten Direktors bald zu einer bedeutenden Frequenz. Die Ueberfüllung des großen katholischen Gymnasii und die bequemere Nähe der neuen Anstalt für viele Familien trugen mit dazu bei, daß die größere Hälfte, ja zuletzt mehr als zwei Drittel der Schüler aus Katholiken bestand. Dies erregte Unzufriedenheit und veranlaßte Reklamationen. Der Direktor wollte friedlich wirken; die Behörden gaben nach und hielten den heilsamen Grundsatz der strengen confessionellen Sonderung nicht fest; — kurz: die Anstalt wurde faktisch ein Simultaneum, und gegenwärtig ist die Zahl der katholischen Lehrer eben so groß, als die der evangelischen. Für den katholischen Religionsunterricht wurde eine eigene Stelle mit einem Gehalt von 500 Rthlr. creirt und stets dafür gesorgt, daß sie mit einem ausgezeichneten, von der bischöflichen Behörde selbst designirten Geistlichen besetzt wurde.

So lagen die Verhältnisse dieser Anstalt, als der Freiherr Droste zu Vischering den erzbischöflichen Stuhl in Besitz nahm und die ultramontanen Absolutisten das Regiment ergriffen.

Daß die evangelische Gemeinde in Köln ihnen ein Dorn im Auge war, und daß sie gegen dieselbe gern einen Sturm losgelassen hätten, wie in guten alten Zeiten, versteht sich von selbst. Eine solche Operation konnte für's Erste nur in Aussicht genommen werden; die Vorbereitungen dazu mußten aber sofort beginnen. Es springt in die Augen, daß eine evangelische Gemeinde in einer vorherrschend katholischen Stadt, oder eine katholische Gemeinde in einer vorherrschend evangelischen, in demselben Grade an Sicherheit und Bedeutung gewinnt, in welchem sie an materiellen und intellectuellen Kräften

---

nicht nur die Universität, sondern auch die drei Kölner Gymnasien: das Jesuiter-, Laurentianer- und Montanerkollegium aufgehoben und an deren Stelle zuerst eine Centralschule und sodann zwei Secundärschulen errichtet. — Erst 1814 — 15 wurde wieder ein deutsches Gymnasium errichtet, welches das Jesuiter- und Carmeliter-Kollegium als Vorbereitungsanstalten erhielt. Das letztere wurde 1825 zu einem selbstständigen Gymnasium erhoben, weil die Bedürfnisse einer so großen und volkreichen Stadt zwei höhere Bildungsanstalten zu erfordern schienen. Es wurde Anfangs evangelisches Gymnasium genannt, erhielt aber 1830 die officielle Benennung Friedrich-Wilhelms-Gymnasium. Es ist blos aus Staatsfonds errichtet und von den Fonds der ehemaligen Kölnischen Gymnasien ist nichts auf diese ganz neue Anstalt übergegangen."

zunimmt. Wie sich aber die intellectuellen Kräfte zu den materiellen verhalten, das hat schon Sallust gelehrt. Das evangelische Gymnasium in Köln mußte daher zunächst und um jeden Preis vernichtet werden.

Wie fingen sie es denn an, die Gemüths- und Willenskräfte des Erzbischofs in ihrer ganzen Stärke gegen die unschuldige Anstalt losfahren zu lassen?

Sie hinterbrachten dem guten Manne, an dieser Anstalt werde gelehrt:

„die katholische Messe sey eine vermaledeite Abgötterei",

und erfüllten dadurch seine Seele mit Entsetzen. Welche Gefahr für die katholischen Schüler mit Lehren von solcher Doktrin in Berührung zu kommen! — Der katholische Religionslehrer wurde der Anstalt entzogen. — Auf das freundliche Ersuchen des Provinzial-Schulkollegiums, den Religionsunterricht einem andern Geistlichen zu übertragen, erfolgte keine Antwort. Wiederholte Erinnerungen blieben lange unbeachtet. Endlich erfolgte unterm 5. Juni 1837 das merkwürdige Antwortschreiben, welches wir uns auf erlaubtem Wege verschafft haben, und unter den gegenwärtigen Umständen zu veröffentlichen kein Bedenken tragen dürfen:

Dem Hochlöblichen königlichen rheinischen Provinzial-Schulcollegium erwiedere ich nun auf das gefällige Schreiben vom 25. Febr. l. J. die Anstellung eines Religionslehrers am hiesigen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium betreffend, daß ich keinen der drei Vorgeschlagenen, auch in der Voraussetzung, daß eine solche Anstellung überhaupt statthaft sey, dazu hergeben könne. Was den Jansen *) insbesondere betrifft: so hat er seine Nichtqualification noch kürzlich durch eine, sehr gemeine Gesinnung verrathende Schmähschrift wider den Professor Klee mehr als hinreichend bekundet.

Was nun überhaupt die Anstellung eines Religionslehrers am erwähnten Gymnasium betrifft, so muß ich Folgendes bemerken:

Schon zweimal ist der Versuch gemacht worden, dem fraglichen Gymnasium den Charakter und die Bestimmung eines

---

*) Wie es sich mit diesem „Jansen" und seiner Gesinnung verhält, ist aus der Vorrede zur zweiten Lieferung seiner „Signatur der modernen katholischen Dogmatik in Deutschland. Trier bei Gall 1838," zu ersehen.

evangelischen Gymnasiums zu geben; beide Mal kam es seiner Auflösung nahe, weil die katholischen Eltern pflichtmäßig ihre Kinder einer Anstalt, welche die katholische Erziehung gefährdet, nicht mehr anvertrauen wollten. Jetzt geschieht wiederholt ebendasselbe; die Behörde bezeichnet und behandelt dieses Gymnasium als ein evangelisches; das betreffende Hohe Ministerium z. B. richtet eine Verfügung vom 30. Juli 1836 an die Direktion des evangelischen Gymnasii in Köln; noch ist der Vortrag der Geschichte, dem auch die katholischen Schüler beiwohnen, in allen Klassen nur protestantischen Lehrern anvertraut. *) Hier ist so wenig die Tendenz zu verkennen, als die davon zu erwartende Wirkung auf die katholischen Schüler in Beziehung auf ihren Glauben. **) Wer immer hierüber in Zweifel wäre, brauchte nur in dem, in den protestantischen Schulen eingeführten, Heidelbergischen Katechismus die Antwort auf die achtzigste Frage zu lesen, wo die Katholiken geradezu einer vermaledeiten Abgötterei — also des Heidenthums — beschuldigt werden. ***) Wie das hier erwähnte Verfahren

*) Eine unwahre Behauptung! Der Unterricht in der Geschichte wird an diesem Gymnasium wie an allen andern von denjenigen Lehrern ertheilt, welche dazu am besten geeignet sind. Dieser Unterricht ist seit zehn Jahren meistens in den Händen katholischer Lehrer gewesen und ist es gegenwärtig noch, obwohl das Gymnasium ein evangelisches und dies zwar durch eine Allerhöchste Kabinetsordre ist.

**) Hierüber werden am besten die vielen katholischen, längst in den Beamtenstand oder ins Pfarramt oder ins bürgerliche Leben übergegangenen Schüler dieses Gymnasii urtheilen können. Ist es wahr, was der Herr Erzbischof hier behauptet, so mögen sie es zur Steuer der Wahrheit kund geben und specieller nachweisen.

***) Der Heidelberger Katechismus wird weder an dem evangelischen Gymnasium zu Köln, noch an irgend einem andern, dem Religionsunterrichte zum Grunde gelegt, sondern blos in den Elementarschulen der ehemals reformirten Gemeinden und nicht einmal überall gebraucht. — Der Herr Erzbischof zieht also eine Gehässigkeit gleichsam bei den Haaren herbei. — Was die achtzigste Frage betrifft, so ist bekannt, daß dieselbe sich in der ersten 1563 publicirten Edition nicht befand. Hätte der Herr Erzbischof die Ursachen gekannt, welche die Frage und ihre Beantwortung in die zweite Edition brachten, er würde sich doch wahrscheinlich geschämt haben, den alten Streit vom Jahre 1563, der endlich den dreißigjährigen Krieg herbeiführte, im Jahre 1837 wieder anzuregen. Die feindselige und unchristliche Schroffheit, womit sowohl die Hermesianer, als die Ultramontanen, ihre Lehrsätze der evangelischen Kirche

mit dem in der Allerhöchsten Verfügung vom Oktober 1820 ausgesprochenen Allergnädigsten Willen Sr. Majestät:

daß für das Interesse der katholischen Erziehung der der Anstalt anvertrauten katholischen Jünglinge jede nothwendige Fürsehung geschehen solle,

in Einklang zu bringen sey, dürfte schwer zu ermitteln seyn, indessen ist es nun einmal so. Das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium ist der Wirklichkeit nach ein evangelisches; würde ich nun Einem aus meiner Geistlichkeit die Mission als Religionslehrer bei diesem Gymnasium ertheilen, so würden die Katholiken, welche mit der Sachenlage nicht gehörig bekannt sind, eben jener Mission wegen, das fragliche Gymnasium wenigstens für ein gemischtes halten; ich würde durch jene Mission die Katholiken täuschen. Einer solchen Täuschung werde ich mich nicht schuldig machen. *)

Ich darf nicht fürchten, daß diese meine Weigerung die Folge haben könnte, daß in jenen Städten, wo nur evangelische Gymnasien bestehen, z. B. Wesel, Cleve, diesen alsdann auch die katholischen Religionslehrer entzogen würden, da solches wider Gerechtigkeit und Billigkeit anstoßen würde, indem den Katholiken z. B. in Wesel und Cleve in solchem Falle gar kein Gymnasium mehr zu Gebote stehen würde, dem sie ihre Kinder anvertrauen könnten. Dieser Fall aber würde hier nicht eintreten; auch würde in Gleichförmigkeit mit jenem Verfahren in jenen Städten, wo nur katholische Gymnasien, z. B. in Düsseldorf, und protestantische

---

gegenüber formen, und was in diese Formen nicht hinein geht, der Schande und dem Fluche öffentlich ausstellen, — dieselbe Schroffheit, welche vor beinahe dreihundert Jahren die Nothwehr der achtzigsten Frage hervorrief, — nöthigt die evangelische Kirche auf das Bollwerk ihrer Grenzfestung abermals hinzuweisen. Wie zwingend diese Nothwendigkeit ist, das zeigt der Aufsatz eines glatten Hermesianers über die gemischten Ehen in der Beilage Nr. 7 und 8 zur Allgemeinen Zeitung vom 4. Januar 1838.

*) Welche Gesinnung! welche Logik! die achtzigste Frage des Heidelberger Katechismus, die mit dem Gymnasium selbst nichts zu thun hat und am wenigsten die katholischen Schüler berührt, — die Kabinets-Ordre vom October 1830, welcher eben durch die Anstellung eines katholischen Religionslehrers genügt werden soll, — die gefährliche Täuschung der Kölner Eltern, ein Gymnasium für ein gemischtes zu halten, welches der Wirklichkeit nach ein evangelisches ist, — — und alles dieses in einem Athem!!

Religionslehrer bei derselben angestellt sind, diese solchen Gymnasien zu entnehmen seyn. *)

Wenn man nun bedenkt, daß die Zahl der die beiden hier bestehenden Gymnasien, davon das Eine katholisch, das Andere, das mehr besprochene, evangelisch ist, besuchenden katholischen Schüler sich auf wenigstens 450, hingegen jene der protestantischen Schüler sich nur auf 75 bis 80 beläuft: so wird man es ein wahres und in der Natur der Verhältnisse gegründetes Bedürfniß nennen müssen, daß für die Erziehung der zahlreichen katholischen Jugend zwei katholische Gymnasien in hiesiger Stadt beständen, wogegen die geringe Anzahl der beide Anstalten besuchenden evangelischen Schüler nicht das Bedürfniß eines evangelischen Gymnasiums für Köln erweisen dürfte. **) Das vorerwähnte Bedürfniß hatte man auch in der alten Verfassung wohl erkannt und gewürdigt und bei geringerer Bewohnerzahl für die katholische Erziehung der katholischen Jugend in Köln drei rein katholische Gymnasien gegründet. ***) Die Errichtung zweier katholischen Gymnasien in

*) Die katholische Erziehung ist nach der Ueberzeugung des Herrn Erzbischofs an den evangelischen Gymnasien in großer Gefahr. Da ihn nun diese Gefahr alle weltlichen Rücksichten aus den Augen setzen läßt: wie ist es zu erklären, daß er den Besuch der evangelischen Gymnasien nicht nur nicht verbietet, sondern sogar gegen die consequente Anwendung seines bei dem evangelischen Gymnasium zu Köln aufgestellten Grundsatzes auf die übrigen evangelischen Gymnasien protestirt? Blos dadurch, daß er den Evangelischen der Stadt und des Regierungsbezirks Köln ihr Gymnasium nehmen will. Uebrigens ist das Gymnasium in Düsseldorf ein gemischtes.

**) Ist die religiöse Erziehung der Katholiken an evangelischen Lehranstalten gefährdet, so läßt sich doch wenigstens dasselbe von evangelischen Schülern an katholischen Anstalten behaupten. Nun besuchen aber über hundert evangelische Knaben und Jünglinge die katholische höhere Bürgerschule in Köln. Für diese mußte also auch eine besondere höhere evangelische Bildungsanstalt gegründet werden, um so mehr, da ihre Eltern nicht wenig zur Bestreitung städtischer Bedürfnisse beitragen.

***) Dies geschah zu einer Zeit, wo Köln gar keine evangelischen Einwohner hatte und viel volkreicher war, als es gegenwärtig ist. — Erst unter der preußischen Regierung hat sich die alte Reichsstadt Köln wieder gehoben, wobei die evangelischen Bürger keine müßigen Zuschauer gewesen sind. So Gott will, wird die alte ehrwürdige Stadt binnen fünfzig Jahren wieder ihre 120,000 Einwohner zählen und abermals opulentissima genannt werden können.

Köln dürfte um so mehr als ein zu erreichendes und nicht in zu weiter Ferne zu erreichendes Ziel erscheinen, wenn den Katholiken nach Vorschrift des §. 63. des Reichs-Deputationsschlusses von 1802 der Besitz und Genuß ihres Schulfonds ungestört gelassen *) und die Gerechtigkeit der Hohen Staatsregierung, wie sie gegenwärtig dem evangelischen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu seinem Bestande aus der Staatskasse 5000 Rthlr., welche ja ursprünglich überhaupt für den höhern Unterricht in Köln, also auch zur Mitbetheilung für Katholiken, bestimmt waren, zufließen läßt, so auch eine gleiche Summe den katholischen Gymnasien zuwendet.

Indessen dieses ist in gegenwärtigen Umständen vielleicht noch nicht zu erreichen, und da das Höchste, was jetzt zu erreichen seyn wird, seyn dürfte, daß das evangelische Gymnasium ein gemischtes werde: so werde ich, obgleich völlig überzeugt von der Unzweckmäßigkeit gemischter Gymnasien, einem meiner Geistlichen bei dem hiesigen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium, falls sich nämlich dazu ein geeignetes Subject finden wird, die Mission als katholischer Religionslehrer, aber nur unter folgenden Bedingungen ertheilen:

1) daß dieses Gymnasium geradezu und öffentlich als Simultaneum erklärt und behandelt werde;
2) daß die Direktion dieses Gymnasiums unter einem katholischen und protestantischen Direktor wechsele;
3) daß eine angemessene Anzahl katholischer Lehrer jederzeit bei dieser Anstalt in Wirksamkeit bleibe, und das um so mehr, als selbst in katholischen Gymnasien, z. B. zu Düsseldorf, **) mehrere protestantische Lehrer fungiren.
4) Daß der Vortrag der Geschichte in allen Klassen des Gymnasii

*) Wer hat die Schulfonds gestört oder wer stört sie noch? — Uns ist dies gänzlich unbekannt, dagegen aber wohl bekannt, daß die jetzige Regierung nicht nur das Schulvermögen seinem Zwecke erhält, sondern recht eigentlich gerettet hat. Sollte oder wollte der Erzbischof wirklich nicht wissen, was in dieser Beziehung geschehen ist? Dagegen kann man doch wohl der jetzigen Regierung nicht zumuthen, alle Handlungen, Irrthümer, Unbilden der vorhergegangenen zu sühnen. Am Ende noch zum Nutzen und Frommen so inhumaner Absonderung!

**) Das Gymnasium zu Düsseldorf ist ein gemischtes, ein Simultangymnasium.

für die katholischen Schüler katholischen Lehrern, und zwar solchen anvertraut werde, welche nicht allein der Benennung nach, sondern wirklich katholisch sind. Ich bemerke, daß, als früher auf kurze Zeit der Vortrag der Geschichte im fraglichen Gymnasium katholischen Lehrern anvertraut war, protestantischer Seits über Gefährdung der evangelischen Erziehung der evangelischen Schüler geklagt wurde. *)

Uebrigens kann ich nicht umhin zu erklären:

daß ich durch die Verhandlungen mit dem Hochlöblichen königlichen Rhein-Provinzial-Schul-Collegium durchaus nicht gleichsam stillschweigend oder factisch die Richtigkeit der Stellung der geistlichen Obrigkeit zum Schulwesen anerkennen wolle; es ist mir vielmehr sehr klar, daß der geistlichen Obrigkeit von Rechtswegen und der Sachen-Natur zufolge eine ganz andere Stellung gebühre.

Köln den 5. Juni 1837.

(gez.) Clemens August,
Erzbischof von Köln.

Man sieht es diesem merkwürdigen Schreiben deutlich genug an, wie viele Mühe es dem Verfasser gemacht. Eine nähere Ueberlegung hatte wohl klar gemacht, daß mehr, als ein Simultaneum, fürs Erste nicht zu erlangen sey. Aber welch ein Simultaneum!! Es ist nicht genug, daß die Lehrer katholisch sind, sie sollen auch Katholiken im Sinne der Ultramontanen seyn, folglich ganz bereit, die achtzehn Theses zu unterschreiben und den erzbischöflichen Ansichten Treue zu schwören. Die „vermaledeite Abgötterei" hätte man wahrscheinlich gern weggelassen; dazu aber mochte der ehrliche Erzbischof wohl nicht zu bewegen gewesen seyn.

Wir haben die Veranlassung zu der merkwürdigen erzbischöflichen Lehre in fine des mitgetheilten Schreibens deßwegen etwas ausführlicher mitgetheilt, weil sie auch einen Beitrag zu dem Beweise liefert, wie roh, wie unerträglich, wie verderblich die Eingriffe des Erzbischofs in geordnete Verhältnisse waren, und daß es den betreffenden Behörden un-

---

*) Davon ist den Evangelischen hier in Köln nichts bekannt geworden.

möglich war, mit ihm zu verkehren. Seine Parthei hatte ihn glauben gemacht, sämmtliche katholische Schüler würden die abominable Anstalt verlassen, sobald der Religionslehrer abgegangen sey. Darin mußte er sich jedoch getäuscht haben; denn nur etwa dreißig verließen das Gymnasium und mehr als dreimal so viel blieben.

Was die Lehre selbst betrifft, die ihm so sehr klar ist, daß nämlich der geistlichen Obrigkeit, von Rechtswegen und der Sachen-Natur zufolge, eine ganz andere Stellung gebühre, als die preußischen Gesetze statuiren, so haben wir oben näher ausgeführt, welche Bewandtniß es damit hat. Hier machen wir nur noch darauf aufmerksam, daß der Erzbischof nicht undeutlich zu verstehen gibt, er werde sein Recht geltend machen; denn er verwahrt sich ausdrücklich gegen das Präjudiz, als ob er durch die Verhandlungen mit dem Provinzial-Schulkollegium die Richtigkeit der Stellung der geistlichen Obrigkeit zum Schulwesen gleichsam stillschweigend oder factisch anerkannt habe.

Schluß.

Aus vorstehender Darlegung der Handlungen des Erzbischofs Clemens August von Köln geht im Besondern hervor:

1) daß derselbe das feierlich als Bedingung seiner Wahl gegebene Versprechen, die Vereinbarung wegen der gemischten Ehen aufrecht erhalten zu wollen, gebrochen und dadurch Verwirrungen herbeigeführt hat, die den Interessen der katholischen Kirche in der Rheinprovinz und in Westphalen nur nachtheilig seyn können;

2) daß er gegen ausdrückliche und bestimmte Staatsgesetze ein päpstliches Breve vollzogen, welches das erforderliche königliche Placet nicht erhalten hatte, und dadurch Verwirrungen in den katholischen Bildungsanstalten herbeigeführt hat, die der Kirche und dem Staate nur nachtheilig seyn können;

3) daß er die Gesetze in Bezug auf päpstliche Verfügungen nicht nur selbst übertreten, sondern auch die Lehre verkündigt hat, daß päpstliche Breve's des landesherrlichen Placets nicht bedürfen, zumal wenn sie auf andern Wegen bereits bekannt geworden;

4) daß er der Ordination von Geistlichen und Beichtvätern ganz eigenmächtig eidlich anzunehmende Bedingungen unterlegte, durch welche dieselben in ein durchaus unzulässiges Verhältniß zum Staate gebracht werden;

5) daß er die Wirksamkeit der vom Staat angestellten Professoren der theologischen Fakultät in Bonn auf eine durchaus gesetzwidrige Weise gehemmt und ihre Ehre ohne Grund gekränkt hat;

6) daß er die gesetzliche Verfassung des Priester-Seminars zu Köln gestört, die unter Mitwirkung des frühern Erzbischofs vom Staate angestellten Lehrer außer Thätigkeit gesetzt und eigenmächtig, ohne Genehmigung des Staates, nichtqualificirten Personen den Unterricht übertragen hat; endlich

7) daß er die Staatsgesetze über das Schulwesen für ungerecht und daher für nicht verbindlich erklärte.

Im Allgemeinen geht aber aus der ganzen Darstellung mit unwidersprechlicher Evidenz hervor:

1) daß ein zu strenges weltliches Regiment in Bezug auf kirchliche Verhältnisse nicht taugt, daß aber ein zu mildes noch viel bedenklicher ist.

2) Daß der Erzbischof Clemens August von der fixen Idee einer absoluten Unabhängigkeit der Kirche vom Staate beherrscht wird und dabei aller verständigen Einsicht in die factischen, das Bestehen der Kirche sowohl, als des Staats, bedingenden Verhältnisse durchaus ermangelt, und

3) daß bei dieser gänzlichen Unfähigkeit des Erzbischofs, Personen richtig zu beurtheilen und Sachen verständig zu behandeln, die erzbischöfliche Autorität in die Hände von Menschen gefallen war, die höchst gefährliche Pläne verfolgten und Lehren predigten, welche, wenn sie allgemeinen Eingang finden könnten, nothwendig blutige Religionskriege herbeiführen und somit das Staatensystem von Europa über den Haufen werfen, zunächst aber die Rheinprovinz schlimmer verwüsten müßten, als es vielleicht jemals der Fall gewesen ist.

Daß unter diesen Umständen und nachdem die krassesten Lehren des Mittelalters mit stupidem Fanatismus ohne Scham und Scheu in Ansichten und Lebensverhältnisse hineingetrieben worden waren, welche ganz verschiedenen politischen und kirchlichen Culturzuständen angehören, der Erzbischof entfernt und unschädlich gemacht werden mußte, das ist wohl jedem einleuchtend, der nicht gänzlich blinder Leidenschaft zum Raube geworden ist.

Sehr zu wünschen wäre es indessen gewesen, wenn die Regierung das unumgänglich Nothwendige hätte bewirken können, ohne die Gemüther vieler redlichen und frommen Katholiken zu verletzen. — Wir wollen sehen, ob sie in dieser Beziehung alles gethan hat, was etwa zweckmäßig gewesen wäre.

Daß durch vernünftige Vorstellungen, in welcher Weise und von welcher Seite her sie auch an ihn gebracht werden mochten, auf den Erzbischof nicht einzuwirken war, geht aus den dargelegten Verhandlungen hervor. Das ist ja eben die Natur einer fixen Idee, daß sie den ganzen Menschen fesselt und alle Gemüths- und Verstandeskräfte beherrscht. Nur durch die Klugheit einer wohlwollenden und verständigen dienstlichen Umgebung hätten die stärksten und auffallendsten Cruditäten vielleicht vermieden oder doch gemildert werden können.

Der Erzbischof hatte aber die Mitglieder des Domkapitels, welche unter der Leitung seines Vorgängers und ausgerüstet mit vollständiger Personen- und Sachkenntniß die Geschäfte mit feinem und würdigem Anstande geführt hatten, außer aller Thätigkeit gesetzt und die ganze Verwaltung Personen anvertraut, die der nothwendigsten Kenntnisse eben so sehr, als aller geschäftlichen Bildung ermangelten. Es war also dem Erzbischofe von dieser Seite nicht nur nicht beizukommen, sondern eben jene Personen waren es zugleich, welche seine fixe Idee zu ihren absolutistischen Zwecken benutzten, und dieses mit einer Kühnheit und Rücksichtslosigkeit thaten, die nur dadurch zu erklären ist, daß sie fest überzeugt waren, der Erzbischof könne nicht entfernt werden, oder wenn es doch durch weltliche Gewalt geschehe, so sey dies für ihre eigentliche Absicht nur förderlich. — Es liegen sogar ziemlich deutliche Beweise vor, daß sie in diesem Falle an einem Volksaufruhr nicht zweifelten, und wir werden weiter unten sehen, daß sie den Erzbischof zu einer Handlung verleiteten, die keinen andern Zweck hatte, als einen Aufruhr zu bewirken.

Der Papst allein hätte den Erzbischof in eine andere Bahn lenken können, da die päpstliche Gewalt ein Hauptmoment seiner fixen Idee ist. Hat die Regierung dem Papste die gehörige Veranlassung zu einer solchen für das Wohl der katholischen Kirche in der Rheinprovinz so heilsamen, so durchaus nothwendigen Handlung gegeben?

In einer Audienz, welche der päpstliche Unterstaatssekretair Monsignore Cappaccini im August 1837 bei dem König hatte, hat, wie man erfahren, Seine Majestät demselben im Allgemeinen erklärt, daß Er den

Erzbischof aus seiner Diöcese entfernen werde, wenn derselbe fortfahre, den Gesetzen des Staats zu trotzen und nicht zu seiner Pflicht zurückzukehren.

Dasselbe hat demselben Cappaccini, als päpstlichem Unter-Staatssecretair, zu gleicher Zeit der damals in Berlin anwesende Gesandte beim päpstlichen Hofe, Bunsen, amtlich eröffnet, und zwar mit ausführlicher Darlegung der Gründe.

Derselbe Gesandte hatte auch schon am 21. Mai in Rom selbst dem Papste die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel angedeutet.

Was dem Prälaten Cappaccini im August vom Könige selbst eröffnet und von dem Gesandten weiter entwickelt worden war, das hat derselbe noch in demselben Monate dem Papste berichtet.

Dieselbe Erklärung hat Herr Bunsen dem Herrn Cappaccini zu Düsseldorf zweimal, am 13. und am 15. September 1837, und zwar, damit kein Zweifel übrig bleibe, daß es Ernst sey, unter Vorzeigung der königlichen Instruktion, wiederholt.

Am 25. September hat dann derselbe Bunsen dem Unter-Staatssekretär Cappaccini geschrieben, daß der Erzbischof alle Versuche einer friedlichen Beilegung vereitelt habe, daß also der heilige Vater nicht weiter säumen dürfe, wenn er den Scandal vermeiden und den Erzbischof gegen das ihm Drohende retten wolle; daß dies aber vor dem Ablauf des Monats Oktober geschehen müsse, wenn es nicht zu spät seyn solle.

Darauf hat der Gesandte, Herr Bunsen, weiter nichts erhalten, als die Anzeige: man habe das Schreiben richtig empfangen.

Wie ist das zu erklären?

Hat vielleicht die irregeleitete Curie den blinden Eiferern geglaubt, das Volk werde sich in Masse erheben, und mit ihrer Antwort so lange warten wollen, bis der erwartete Aufruhr statt gefunden?

So viel ist leider! gewiß, daß die Allocution vom 10. Dezember fast nur in dieser Voraussetzung zu erklären ist.

Mit welchem Hochmuthe, mit welcher Leidenschaftlichkeit wird hier nicht der König behandelt! Muß es nicht jeden Preußen empören!

Daß der heilige Vater kein Bedenken trägt, auf Briefe von eifernden Privaten und auf absichtlich fabricirte Zeitungsnachrichten hin, allen diplomatischen Anstand zu verletzen und von einem Könige, welcher der

katholischen Kirche so viel Wohlwollen bewiesen und während einer vierzigjährigen Regierung die strengen und ernsten Pflichten eines Königs stets und unter allen Umständen mit so viel Weisheit, Milde und Schonung erfüllt hat, wie von einem gewaltthätigen und ungerechten Tyrannen zu sprechen? Ja! muß es nicht jeden Deutschen tief im Herzen kränken, einen greisen, ehrwürdigen Monarchen, der so viele Jahre hindurch mit so großem Erfolge für Religion, Sitte, Frieden, für deutsche Bildung und deutsche Nationalität gewirkt hat, so schnöde behandelt zu sehen?

Daß der König nicht sofort Gleiches mit Gleichem vergolten, nicht auf der Stelle alle Verbindungen mit Rom abgebrochen und gezeigt hat, wo die wahre gesetzgebende und ausführende Gewalt ihren Sitz hat, beweiset, wie erhaben er über persönliche Leidenschaften ist, und wie sehr es ihm am Herzen liegt, die religiösen Empfindungen seiner Unterthanen zu schonen.

Sind die angegebenen Thatsachen wahr, dann wird jeder eingestehen müssen, daß sowohl der König selbst, als seine Regierung, alles gethan haben, was nur gethan werden konnte, um den Papst zu bestimmen, die traurige Katastrophe der gewaltsamen Entfernung des Erzbischofs zu verhüten.

Sind die Angaben wahr, wie will dann die Curie, der heilige Vater selbst, die **Unwahrheit** des Vorwurfs vertreten, die Maßregel sey ihm erst angezeigt worden, als sie schon vollzogen gewesen! — Wie wollen sie das Elend vertreten, das entstanden wäre, hätte die Allocution, dieser Brandbrief, die Masse entzündet und zu offener Empörung so gut getrieben, als er dazu geeignet war; hätte die Treue, die Dankbarkeit, die mit beiden wahrhaft christliche, also der Obrigkeit, als von Gott, gehorsame Gesinnung der Rheinprovinz der Versuchung, Verlockung, Bearbeitung nicht so ganz widerstanden? —

Die **Wahrheit** der hier mit Tag und Datum angegebenen Thatsachen aber wird sowohl Monsignore Cappaccini als der Gesandte am päpstlichen Hofe, **Bunsen**, bestätigen müssen. Wir dürfen beide Männer, die Curie selbst, kühn zu Zeugen aufrufen.

Es blieb der Regierung nichts übrig, als die angedrohte Entfernung zur Ausführung zu bringen.

Welche rechtliche Befugnisse hatte dazu der Staat? — Die Ansicht verständiger Juristen darüber ist folgende:

1) Der Erzbischof ist von dem Papste durch Bestätigung der Wahl=

ordnung eingesetzt worden; er kann daher auch nur vom Papste abgesetzt oder suspendirt werden.

2) Der Erzbischof ist von dem Könige unter ausdrücklich voraus-erklärter Bedingung und nach geleistetem Eide zu dieser Amtsthätigkeit zugelassen worden; er kann daher auch vom Könige in dieser Amtsthätigkeit gehemmt werden, wenn dieselbe auf eine den Gesetzen des Staats nachtheilige Weise ausgeübt wird und er die Bedingung des placiti regii nicht nur unerfüllt läßt, sondern, wie geschehen, freventlich verletzt.

3) Wenn das Letztere geschehen ist, so ist das Weitere ein Gegenstand einer Verhandlung zwischen dem Könige und dem Papste.

Nach dieser Ansicht ist verfahren worden.

Nachdem die königlichen Kommissarien schließlich die Erklärung des Erzbischofs entgegen genommen, daß er bei seinem eingeschlagenen Verfahren beharren werde, und dieselben ihm darauf eröffnet hatten, daß alsdann seine amtliche Wirksamkeit aufhören müsse, verließen sie Köln am 18. September 1837.

Um sowohl ihm selbst Raum zu geben, sich eines Bessern zu besinnen oder freiwillig sich eines Amtes zu begeben, welches er nach den übernommenen Bedingungen zu führen sich angeblich ein Gewissen machte, als auch dem Papste Zeit zu lassen, zweckmäßig auf ihn einzuwirken, ließ man einen ganzen Monat verstreichen, ohne weitere Schritte zu thun.

Erst unterm 24. Oktober 1837 wurde das Ministerialschreiben an ihn erlassen, welches wir hier mittheilen.

Seine Majestät der König haben mir durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 17. d. M. zu befehlen geruht, Ew. Erzbischöfliche Hochwürden Folgendes zu eröffnen:

Seine Majestät haben aus dem Berichte des Regierungspräsidenten Grafen zu Stollberg über den Erfolg der aus Allerhöchstem Auftrage mit Euer Erzbischöflichen Hochwürden gepflogenen Besprechung zu Ihrem großen Befremden entnommen, in welcher Weise Euer Erzbischöflichen Hochwürden sich erklärt, und daß Sie Sich zu einem Verfahren bekannt haben, welches sowohl Ihren eigenen früheren Zusagen, als bestimmten Vorschriften der Landesgesetze widerspricht.

Wenn auch des Königs Majestät von mehreren Schritten, die Euer Erzbischöflichen Hochwürden in der Hermesischen Angelegenheit mit Nichtachtung der Landesgesetze und Verletzung aller

vorgeschriebenen Formen Sich nachgesehen haben, deren Unzulässigkeit Sie jetzt selbst anzuerkennen scheinen, so weit es die Vergangenheit betrifft, huldreichst absehen wollten: so können Allerhöchstdieselben doch nicht ohne unmittelbare und ernstliche Ahndung geschehen lassen, was Euer Erzbischöflichen Hochwürden nach dem vorliegenden Berichte außerdem jetzt noch zur Last fällt.

Von jeher war Seiner Königlichen Majestät landesväterliches Trachten, die zwischen Allerhöchst Ihren evangelischen und katholischen Unterthanen bestehenden Verhältnisse des Friedens und Wohlwollens aufrecht zu erhalten und jeglicher Störung dieser Eintracht möglichst vorzubeugen. In dieser Gesinnung haben des Königs Majestät von Ihrem landesherrlichen Vorrecht bei dem Domkapitel zu Köln zu Euer Erzbischöflichen Hochwürden Beförderung erst dann Gebrauch gemacht, als Sie durch eine schriftliche Versicherung bei Allerhöchstdenselben die zuversichtliche Erwartung begründet hatten, daß Sie die, von Ihrem Vorfahr entworfene, von den Bischöfen von Münster, Paderborn und Trier angenommene und in Ausführung gebrachte Instruktion für die Generalvikariate zur Behandlung der gemischten Ehen im Geiste der Liebe und des Friedens auch Ihrerseits ausführen würden.

Nun aber haben Euer Erzbischöflichen Hochwürden Ihre von des Königs Majestät auf Treue und Glauben angenommene Zusicherung nicht allein unerfüllt gelassen; vielmehr haben Sie das Vertrauen der Behörden, die an redlicher Mitwirkung des Erzbischofs zur Erhaltung der bestehenden Praxis nicht zweifeln durften, in so hohem Grade getäuscht, das Sie in vorkommenden Fällen die Pfarrer im ganz entgegengesetzten Sinne dahin anwiesen:

„die kirchliche Trauung nur dann zu gewähren, wenn sich das Brautpaar zur Erziehung sämmtlicher Kinder im katholischen Glauben durch ein ausdrückliches Versprechen zuvor verpflichtet haben würde.“

Nachdem der Präsident Graf zu Stollberg Ew. Erzbischöflichen Hochwürden die ernstlichen Folgen vorgestellt, die ein solches, den Gesetzen widerstreitendes Verfahren, wofern Sie dabei beharreten, unausbleiblich nach sich ziehen würde, haben Dieselben jede fernere Erörterung von der Hand gewiesen.

Demzufolge habe ich Ew. Erzbischöflichen Hochwürden aus

Allerhöchstem Auftrage zu erklären: daß, wofern Dieselben nicht ohne Zeitverlust auf geeignete Weise Ihren Gehorsam gegen des Königs Majestät und die Landesgesetze bezeugen, indem Sie über das Vergangene eine befriedigende Erklärung und zugleich das unzweideutige, jeden Rückhalt ausschließende Versprechen von Sich geben: daß Sie die, bei dem Antritt Ihres Amtes vorgefundene und selbst in einigen Theilen des Erzbisthums bereits vor der Uebereinkunft vom Jahre 1834 bestandene Praxis aufrichtig fortdauern lassen, mithin, unter pflichtmäßiger Befolgung der Landesgesetze die nach reiflicher Erwägung des päpstlichen Breve von den Bischöfen den General-Vikariaten gegebene Instruktion ausführen wollen, so haben des Königs Majestät beschlossen, zur Aufrechthaltung Allerhöchstihres landesherrlichen Ansehens und zum Schirm der Gesetze, sofort jene Maßregeln eintreten zu lassen, deren unmittelbare Folge die Hemmung Euer Erzbischöflichen Hochwürden amtlichen Wirksamkeit seyn wird.

Sollten Euer Erzbischöflichen Hochwürden durch Gewissenszweifel sich beengt und daher außer Stande fühlen, jenem königlichen Verlangen, wie vorsteht, in seinem ganzen Umfange nachzukommen: so ist darauf zwar zu bemerken, daß dergleichen an sich achtbare Beweggründe von der Beobachtung der Gesetze Niemanden freisprechen können. Euer Erzbischöflichen Hochwürden durften vielmehr das Amt nicht übernehmen, oder es nicht länger behalten, wenn Sie glaubten, es innerhalb der durch die Gesetze vorgezeichneten Grenzen mit ruhigem Gewissen nicht verwalten zu können. Indeß wollen des Königs Majestät für den hier erwähnten Fall Euer Erzbischöflichen Hochwürden gestatten, das Erzbisthum niederzulegen, ohne daß wegen des Vorgegangenen weiter eingeschritten werde.

Da der Gegenstand dieser amtlichen Aufforderung nicht neu, vielmehr durch die vorangegangenen Versprechungen bereits erörtert worden ist: so darf ich voraussetzen, daß Euer Erzbischöflichen Hochwürden im Stande sind, Ihre Entschließung bald zu fassen. Die Dringlichkeit der Sache verpflichtet mich, Euer Erzbischöflichen Hochwürden angelegentlich zu ersuchen, mir Ihre Rückäußerung auf vorliegende Eröffnung in einer Fassung, die ich Allerhöchsten Orts vorlegen kann, spätestens innerhalb einiger Tage zugehen zu lassen.

Berlin den 24. Oktober 1837. (gez.) von Altenstein.

Dieses Schreiben sollte den Zweifel beseitigen, welchen seine Umgebung wahrscheinlich zu unterhalten suchte, als ob es mit seiner Entfernung durch weltliche Gewalt nicht Ernst sey, und ihm überdem Gelegenheit geben, die Interessen der Kirche zu schonen und sich auf eine ehrenvolle Weise freiwillig zurückzuziehen.

Zu gleicher Zeit ertheilte der König dem Grafen Stollberg den Befehl, den so schlechtem Einflusse preisgegebenen Mann freundschaftlich zu warnen und auf dasjenige aufmerksam zu machen, was unter diesen Umständen Ehre und Pflicht zu thun gebiete. Ja! es wurde ihm noch der Ausweg angedeutet, daß er eine Frist erbitten möge, um die ganze Sache dem Papste vorlegen zu können. Alles umsonst!

Er ließ sich durchaus in keine vermittelnde Verhandlung ein, und der von dem Grafen an ihn abgeschickte Vertraute wurde durch die einfache Mittheilung seiner Antwort auf das Ministerialschreiben vom 24. Oktober kalt und strenge abgefertigt.

Diese Antwort nun lautet folgendermaßen:

Auf Euer Excellenz gefälliges Schreiben vom 24. l. Mts. beehre ich mich gehorsamst zu erwiedern, daß ich nicht weiß, Veranlassung gegeben zu haben zu der Meinung, als erkennte ich selbst die Unzulässigkeit mehrerer von mir in der Hermesischen Angelegenheit gethanen Schritte an; die Sache ist rein kirchlich, da blos von der Lehre die Rede ist.

Was nun die gemischten Ehen betrifft, so erkläre ich hiermit wiederholt und zwar im Einklange mit meiner, vor meiner Wahl Ew. Excellenz eingesendeten, vertraulichen schriftlichen Erklärung:

daß ich in den Angelegenheiten der gemischten Ehen gemäß dem päpstlichen Breve und der Seitens der Bischöfe an die General-Vikariate erlassenen Instruktion und zwar so verfahren werde, daß ich, so viel thunlich, beiden folge, wo aber die Instruktion mit dem päpstlichen Breve nicht in Einklang zu bringen ist, mich nach dem päpstlichen Breve richte. —

Ich muß jedoch gehorsamst bemerken, daß in meiner eben erwähnten, an Euer Excellenz vor meiner Wahl eingesendeten Erklärung von der an die Vikariate erlassenen Instruktion keine Rede war, auch nicht seyn konnte, da Ew. Excellenz derselben nicht erwähnt hatten; und ferner, daß meiner vorstehenden Erklärung nicht Gewissenszweifel, sondern die feste Ueberzeugung zum Grunde

liege: Kein Bischof dürfe eine Erklärung geben, welche mit der angeführten im Widerspruch ist.

Ich darf übrigens nicht unterlassen, auch für mich die Gewissensfreiheit in Anspruch zu nehmen, und die Rechte der katholischen Kirche und die freie Ausübung der katholischen Kirchengewalt zu verwahren, dabei auch gehorsamst zu bemerken, daß meine Verpflichtung gegen die Erzdiöcese und gegen die ganze Kirche mir verbietet, sowohl meine Amtsverrichtungen einzustellen, als mein Amt niederzulegen.

In allen weltlichen Dingen bin ich Sr. Majestät gehorsam, wie es einem treuen Unterthan geziemet.

Köln am 31. October 1837.

(gez.) Clemens August, Freiherr Droste zu Vischering,
Erzbischof von Köln.

Also rein kirchlich ist es und betrifft blos die Lehre: daß er päpstliche Breve's vollzieht, welche das königliche Placet nicht erhalten; daß er die Lehre predigt, päpstliche Verordnungen bedürften, Behufs ihrer Gültigkeit, der Publikation von Seiten des Staats nicht; daß er die Geistlichen Artikel beschwören läßt, wodurch sie über ausdrückliche, zur Sicherheit der Rechte der Unterthanen gegebene Gesetze hinweggesetzt werden; daß er Lehranstalten eigenmächtig und einseitig zerstört, welche mit vom Staate ressortiren und zugleich Rechte von Individuen gröblich verletzt, welche der Staat zu schützen verpflichtet ist; daß er die Gesetze des Staats über das Schulwesen, welche vom Könige sanctionirt sind, officiell für ungerechte erklärt, und daß er endlich ein offenes und ehrliches Versprechen, eben so feierlich als unzweideutig gegeben, durch eine jesuitische Interpretation eludirt; — alles dieses soll rein kirchlich seyn und blos die Lehre betreffen!!

In weltlichen Dingen will er dem Könige gehorchen, wie es einem getreuen Unterthanen ziemt! —

Gewiß hat der gute Prälat sich weder die geistlichen Dinge, in welchen er dem Könige nicht gehorchen will, detaillirt und in ihren nothwendigen Verhältnissen zum Ressort der Staatsbehörden deutlich gedacht, noch auch die weltlichen Dinge, in welchen er das Muster eines getreuen Unterthanen aufstellen will.

Die Zumuthung aber, sein Amt freiwillig niederzulegen, benutzte man, um den Aufstand der ganzen Provinz für den Fall vorzubereiten,

daß man mit der Wegführung des mißbrauchten Herrn Ernst machen sollte. Wahrscheinlich ging man nur mit Leuten um, welche sich in denselben Ideenkreisen bewegten, wahrscheinlich waren die Correspondenten von gleicher Beschaffenheit, — und so mochte sich denn die Ueberzeugung festgesetzt haben, es sey an einem allgemeinen Aufstande gar nicht zu zweifeln.

Am 4. November versammelte der Erzbischof das Domkapitel und die Pfarrgeistlichen der Stadt Köln und theilte ihnen mit:

„man wolle ihn vom erzbischöflichen Stuhle werfen, er werde aber die Rechte der katholischen Kirche zu wahren wissen gegen die Forderungen der Regierung hinsichtlich der gemischten Ehen. Das sey der Grund der Anfeindung. Dies ihren Mitbürgern mitzutheilen ermächtige er die Pfarrer."

Zwei Tage später, am 6. November, versammelte man die jungen Geistlichen des Seminars und diktirte ihnen eine Schrift, welche wir hier einrücken mit der Weisung, sie überall auszubreiten:

Mittheilung von Köln.

Einleitung. Vor einiger Zeit wurde von Berlin aus ein hoher Diplomat nach Köln geschickt, um gemeinschaftlich mit dem Grafen von Stollberg über gewisse Punkte mit dem Erzbischof zu unterhandeln. Man kam darin überein: Die Regierung wolle den Hermesianismus fallen lassen; jeder Geistliche der Erzdiöcese solle einen Revers unterschreiben, daß er dem Urtheile des apostolischen Stuhles, wodurch die Werke des Hermes verdammt sind, sich unterwerfe; dagegen verlangte man vom Erzbischofe: er solle in den gemischten Ehesachen die Koblenzer Artikel, oder die nach diesen Artikeln verfaßte Instruktion an die General-Vikariate annehmen; worauf der Erzbischof erwiederte, weder in dem einen, noch in dem andern Punkte dürfe er die Kirche verrathen. Er gab zuletzt die schriftliche Erklärung, er würde sich nach der Instruktion in so fern richten, als dieselbe mit dem Breve übereinstimme; wo das nicht der Fall wäre, müsse er dem Breve folgen. Bereits habe ein Bischof das traurige Beispiel gegeben, auf seinem Todesbette widerrufen zu müssen, was er in seinem Leben gethan; er wünsche ruhig zu sterben.

Hierauf wurde ihm erklärt, unter diesen Umständen müsse seine Amtsthätigkeit aufhören, und in Bezug auf diese Vorgänge erhielt er unter dem 24. Oktober des l. J. ein Schreiben von dem Minister v. Altenstein, worauf er am 4. November dem versammelten Domkapitel, so wie dem versammelten Pfarrkapitel, Folgendes mittheilte: „Unter dem 24. Oktober schreibt mir der Minister „von Altenstein Excellenz: Seine Majestät der König habe Hoch„demselben durch eine Kabinetsordre vom 17. Oktober befohlen, „mir Folgendes zu eröffnen (ich habe das Schreiben am 31. Oktober „erhalten): (Auszug des Schreibens.) Mit Befremden „habe der König aus dem Berichte des Grafen von Stollberg ver„nommen, daß ich mich zu einem Verfahren bekenne, welches „meinen früheren Zusagen und den bestehenden Vorschriften der „Landesgesetze widerspreche. In der Hermesischen Sache habe ich „mehrere Schritte mit Verachtung der Landesgesetze und Ver„letzung der vorgeschriebenen Formen gethan, deren Unzulässigkeit „ich jetzt selbst anzuerkennen schiene. Wenn der König auch davon „huldreichst absehen wollte, so könne doch nicht ohne unmittel„bare und ernstliche Ahndung gelassen werden, was mir nach „den oben angeführten Berichten zur Last falle. Ich habe nicht „allein meine Zusicherung, die an die Vikariate Seitens der „Bischöfe vor meiner Wahl erlassenen Instruktionen im Geiste „der Liebe und des Friedens auszuführen (die Koblenzer Artikel), „unerfüllt gelassen, sondern das Vertrauen in dem Grade ge„täuscht, daß ich nur dann die kirchliche Trauung gestatte, wenn „sich das Brautpaar zur Erziehung sämmtlicher Kinder in dem „katholischen Glauben durch ein ausdrückliches Versprechen zuvor „verpflichtet habe. Wenn ich daher nicht über das Vorangeführte „ohne Zeitverlust eine befriedigende Erklärung gäbe, die schon „angeführten Instruktionen ausführen zu wollen, so werden so„fort die Maßregeln eintreten, deren unmittelbare Folge die „Hemmung meiner amtlichen Wirksamkeit seyn werde. Wenn „auch Gewissenszweifel mich hindern, den Gesetzen zu genügen, „so werde das zwar geachtet, könne aber niemals von der Befol„gung der Gesetze freisprechen. Der König wolle mir jedoch „gestatten, das Erzbisthum niederzulegen, wo dann wegen des „Vorgegangenen nicht weiter werde eingeschritten werden.

„Ich möge mit der Antwort eilen und ihr eine solche Fassung „geben, daß sie dem Könige vorgelegt werden könne." —

Antwort des Erzischofs. (Es ist dieselbe, die wir oben mitgetheilt haben.)

Köln den 31. Oktober 1837.

(gez.) Clemens August, Freiherr Droste zu Vischering,
Erzbischof von Köln.

Diese Schrift (der appel au peuple), deren Einseitigkeit und Unvollständigkeit augenfällig ist, wurde durch die ganze Provinz verbreitet; sogar Schulkinder wurden mißbraucht, um Abschriften anzufertigen. — Der Erzbischof erklärte selbst, sie versendet zu haben, meinte aber, etwaigen Mißbrauch noch bemeistern zu können. — Eine ihrer ersten Folgen war folgendes Plakat, welches in Köln angeschlagen wurde:

Bekanntmachung.

Wir Katholiken haben das protestantische Joch, daß wir bei Anstellungen jedesmal hintangesetzt sind und daß unsere heilige Religion von allen Seiten unterdrückt wird, schon zu lange geduldig ertragen, wollen dies aber auch noch einige Tage mit Geduld schleppen, bis die Entscheidung von Berlin über unsern Hochwürdigsten Herrn Erzbischof, einen sehr religiösen, höchst gerechten und gewissenhaften Mann, angekommen seyn wird. Fällt diese, weil unser Hochwürdigster Herr Erzbischof, als treuer Anhänger des Papstes und der Kirche Jesu Christi, Dinge hinsichtlich gemischter Ehen, wozu ihn der König zwingen will, nicht zugeben kann und daher nicht will, unangenehm aus, so werden wir uns in unsern kirchlichen Rechten gekränkt fühlen und werden alsdann für unsere heilige Religion Blut und Gut aufopfern.

Wir scheuen keine Waffen noch eine protestantische Ungerechtigkeit!

Auf, Ihr Katholiken! auf! bereitet Euch zum Kampfe vor, denn der König hat den Fehdehandschuh dazu hingeworfen.

Aehnliche Anschläge erschienen zu Bonn und Koblenz; im Allgemeinen waren jedoch die Folgen viel unbedeutender, als die Regierung zu glauben schien, und wenn es auch einigen fanatischen Geistlichen hie und da gelingen mochte, heftige Aeußerungen und aufrührische Anschläge

zu bewirken, so war doch überall die gewöhnliche Polizei vollkommen hinreichend, Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu verhüten, zu denen nicht einmal irgendwo auch nur Neigung sich offenbarte, was die Korrespondenzfabriken auch davon lügen mochten, und obgleich schon am 10. November in der Columbakirche zum Aufruhr gepredigt wurde.

Der Befehl zum ernstlichen Handeln wurde von dem Könige erst unterm 15. November gegeben.

Die dadurch veranlaßte Bekanntmachung der drei betheiligten Ministerien und das ausführliche Schreiben des Ministers der geistlichen Angelegenheiten sind allgemein bekannte Aktenstücke.

Das Verfahren bei der Entfernung des Erzbischofs, welches der König selbst vorgeschrieben hatte, war folgendes:

Es wurde ihm zuerst von dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, von Bodelschwingh, in Gegenwart des Regierungs-Präsidenten Ruppenthal, des Oberbürgermeisters Steinberger von Köln und des Justitiarius der Regierung in Köln sein letztes Schreiben vorgehalten und die Frage vorgelegt: „ob er bei dem Inhalte desselben beharren wolle?“ Er gab hierauf eine bejahende Erklärung.

Demnächst wurde er aufgefordert, das Versprechen zu geben, daß er sich aller Amtshandlungen enthalten wolle, wobei ihm eröffnet wurde, daß des Königs Majestät die ganze Angelegenheit dem päpstlichen Stuhle, welcher auch bereits in Kenntniß gesetzt sey, vorlegen lassen werde, so wie er selbst sich auch an Seine Heiligkeit wenden oder persönlich nach Rom reisen könne. Auch wurde ihm erklärt, daß seine Entfernung nicht als eine Strafe, sondern nur als eine nothwendige Bedingung der Sistirung seiner Amtsthätigkeit angesehen werden solle, weshalb es ihm denn auch frei stehe, seinen Aufenthalt außerhalb der Diöcese zu nehmen, wo er wolle.

Der Erzbischof erklärte: „er sey entschlossen, sich nicht freiwillig zu entfernen.“

Nun erst wurde ihm die unfreiwillige Entfernung angekündigt, welcher er sich ohne Weiteres fügte. —

Dieselbe wurde mit aller möglichen Schonung seines Alters und seiner hohen Würde ausgeführt. —

In Köln wurde die Ruhe und Ordnung nicht im Mindesten gestört; was man über die Stimmung dort und in der Rheinprovinz zu verbreiten gesucht hat, beruht auf keinem wahren Grunde.

Da durch Berichte über Stimmungen schon mancher Staatsmann

irre geführt worden, so halten wir es nicht gerade für ganz überflüssig, hier noch einige Worte über die Stimmung in der Rheinprovinz folgen zu lassen.

Es ist dieses nicht so leicht, als die gewöhnlichen Berichterstatter es sich machen, und je näher man die Sache überlegt und erwägt, desto größere Schwierigkeiten thürmen sich vor demjenigen auf, der Treffendes und Wahres über dieses Kapitel sagen möchte. Am allerschwierigsten aber ist es, über die Stimmung in der Rheinprovinz etwas Haltbares zu schreiben. —

Das Wort bedeutet jedenfalls etwas Gemeinsames. Nun besteht aber die Rheinprovinz aus nicht weniger als acht und neunzig verschiedenen Herrschaften, Abteien, Grafschaften, Fürstenthümern und Churfürstenthümern, welche zu ihrer gegenwärtigen politischen Vereinigung die verschiedensten anteriora mitgebracht haben, und daher in Sitten, Gewohnheiten und Lebensweisen so verschieden sind, als es nur deutsche Völkerstämme unter einander seyn können.

Welche Verschiedenheit zwischen Elberfeld und Köln, zwischen Barmen und Trier, zwischen Cleve und Kreuznach, zwischen Aachen und Saarbrücken! Welche Verschiedenheit zwischen den Bauern an der Mosel und den Bauern im Fürstenthum Mörs! — Wo ist nun da das Gemeinsame, welches man mit dem Ausdrucke: Stimmung der Rheinländer, bezeichnen könnte?

Als das Gemeinsamste tritt hervor, daß sie alle Unterthanen des Königs von Preußen sind und daher durch göttliche und menschliche Rechte verpflichtet, ihm treu und gehorsam zu seyn. — Der Verfasser dieser Schrift ist mit der Rheinprovinz ziemlich genau bekannt und hat friedlichen Verkehr mit Bürgern und Bauern in allen Theilen derselben; er hat aber noch keinen in einer Stimmung gefunden, die ihn auf eine Tendenz zur Treulosigkeit und zum Ungehorsam gegen den König hätte schließen lassen können. Wohl aber hat er überall sehr viel Liebe und Verehrung für den König angetroffen.

Ein anderes Gemeinsames betrifft die Handhabung der bestehenden Gesetzgebung und gehört ganz allein zum Ressort des Justizministers. Die gemeinsamen Wünsche in dieser Beziehung dürften allerdings der Beachtung dringend zu empfehlen seyn.

Ein drittes Gemeinsames, welches überall das Gemeinsame ist, und überall Schwierigkeiten darbietet, welche zu beseitigen menschliche Kräfte übersteigt, geht den Finanzminister an.

Wenn diese beiden Ministerien das Ihrige nach Möglichkeit thun, dann können die übrigen ihre wichtigen Zwecke in Ruhe verfolgen.

Was die Religion angeht, so gibt es zwar nur zwei Glaubensbekenntnisse, aber sehr verschiedene Ausprägungen derselben in den Gemüthern. Auch hier sind die historischen anteriora von Bedeutung.

Ein unabhängiges Kirchenregiment ist aber sicher dem größten Theile der katholischen Rheinländer ein Gräuel; sie würden es durchaus nicht mehr ertragen. Die ultramontan-jesuitisch-aristokratische Frömmigkeit wird daher kein dauerndes Glück machen, wenn es auch nicht zu leugnen ist, daß sie wie eine böse und ansteckende Krankheit leicht gefährlich werden kann, wenn man keine Grenzkette zieht und leichtfertig in der Wahl der Kirchenfürsten ist. Die katholischen Rheinländer sind im Allgemeinen nichts weniger als „pfäffisch" zu nennen und es ist eine unwürdige Gehässigkeit, sie in Bausch und Bogen als bigotte Pfaffenknechte zu bezeichnen. Aber sie sind sehr empfindlich in Bezug auf Parität mit den Evangelischen, und diese Empfindlichkeit ist von klugen Freunden der katholischen Interessen mit unter gereizt und oft meisterhaft benutzt worden, um über die Parität hinaus zu treiben und die Evangelischen in Nachtheil zu stellen.

Es wäre zu wünschen, daß beiden Religionspartheien hierüber vollständige Klarheit gegeben würde; denn auch die Evangelischen sind ungehalten über verletzte Parität.

Die gewaltsame Entfernung des Erzbischofs hat allen kirchlichen und frommen Katholiken schmerzhafte Empfindungen erregt; wer sie darüber tadelt, der entbehrt des Mitgefühls für die edelsten und ehrenwerthesten Empfindungen. Aber alle Verständigen sehen ein, daß es nicht anders seyn konnte, und rechnen es dem Könige gewiß sehr hoch an, daß er alle Mittel und Wege versuchen ließ, um das Aeußerste zu verhüten. Die Klugen im Lande schütteln freilich den Kopf, aber nicht wegen des Ausgangs, sondern wegen des Anfangs; — Wir unsererseits erwarten von dem, an sich allerdings bedauerlichen, Ereignisse heilsame Folgen für die beiden Confessionen sowohl, als auch für den Staat.

Die Frage von den Verhältnissen der Kirche und ihren Dienern zum Staate ist aus den Compendien in das Leben herüber gespielt, und es liegt thatsächlich am Tage, wohin die Lehre der Ultramontanen führt.

Eine gründliche Erörterung und gesetzlich sanktionirte Beantwortung dieser Frage wird daher nicht mehr zu umgehen seyn, wenn nicht die Fürsten genöthigt seyn sollen, das alte jus reformandi wieder in

Anwendung zu bringen. Denn es ist durchaus unmöglich, daß Ein Staat beiden Confessionen gleiches Recht und gleiches Wohlwollen zuwenden kann, wenn die eine dieser Confessionen ein göttliches Recht behauptet, aus welchem Ansprüche hervorgehen, welche die Rechte der andern Confession und die des Staates selbst tief verletzen und sogar das jus connubii legitimi zwischen den Bürgern eines und desselben Staates vernichten.

Wie ernstlich aber die eine Parthei es mit diesem Rechte und diesen Ansprüchen meint, das sieht man aus dem Bestreben ihrer Juristen (Leguleji quidam cauti et acuti, praecones actionum, cantores formularum, aucupes syllabarum), eine Sache in das kirchliche Gebiet zu ziehen, bei welcher es sich offenbar um eine Frage handelt — (ist der Erzbischof ein Staatsbeamter?) — die das Princip der Staatsregierung tief berührt und daher unmöglich von der kirchlichen Gesetzgebung einseitig entschieden werden kann.

Dies ist der Punkt, wo die Staatsmänner festen Fuß fassen müssen. Die juristischen Abhandlungen, welche bis jetzt von der Gegenparthei des Staats ins Publikum gebracht sind, tragen die Spuren ihres einseitigen Ursprungs zu deutlich an der Stirn, als daß sie sonderliche Beachtung verdienen könnten.

Eine andere gute Folge jener Ereignisse ist, daß man die Nothwendigkeit eingesehen hat, einer Theorie von dem Verhältnisse der Stände unter einander zum Staate zu entsagen, welche, in derselben Richtung weiter verfolgt, bei dem gegenwärtigen Zustande der Kultur den Staat nothwendig binnen dreißig Jahren hätte ins Verderben stürzen müssen. Hiermit soll jedoch vor allem gesagt seyn:

daß die Staatsweisheit fordert, die Stände den natürlichen Gesetzen ihres Entstehens zu überlassen.

Anlage A.

Es wird die aus sicherer Quelle in Köln erhaltene Uebersicht dessen, was für den Dombau verwendet und woher die Mittel geflossen sind, nicht uninteressant seyn; wir geben sie daher nachfolgend; die Summen sind in preußischem Gelde.

Im Jahre	Königliches Geschenk.			Ertrag der kathol. Cathedral=Steuer.			Ertrag der kathol. Collecten.			Geschenke von Privaten.			Erlös für alte Baumaterialien.			Gesammt=Betrag.		
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1824/5	35,084	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	361	19	1	35,445	19	1
1826	15,000	—	—	3,998	28	8	—	—	—	—	—	—	47	23	—	19,046	21	8
1827	15,000	—	—	4,009	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19,009	5	2
1828	15,000	—	—	3,882	21	1	—	—	—	—	—	—	117	11	8	19,000	2	9
1829	15,000	—	—	3,966	—	—	—	—	—	—	—	—	149	15	—	19,115	15	—
1830	10,000	—	—	4,953	—	—	565	8	—	—	—	—	150	19	6	15,668	27	6
1831	10,000	—	—	5,750	26	5	4,729	26	4	26	8	7	116	28	8	20,624	—	—
1832	10,000	—	—	5,771	8	2	3,035	28	6	18	21	6	175	2	—	19,001	—	2
1833	10,000	—	—	6,010	8	8	6	14	—	11	24	6	209	16	—	16,238	3	2
1834	10,000	—	—	6,464	29	8	3,349	—	11	12	24	1	418	1	5	20,244	26	1
1835	10,000	—	—	6,784	2	1	2,669	27	8	520	6	6	372	29	—	20,347	5	3
1836	10,000	—	—	6,776	5	3	4,597	29	8	191	25	11	299	21	—	22,043	1	10
Total:	165,084	—	—	58,367	15	2	18,954	15	1	781	21	1	2,419	6	4	245,784	7	8

Es ergibt sich hieraus, daß zu der bedeutenden Gesammtsumme, die wir, da die gegnerischen Schreier lieber in Franken rechnen, in solchen zu 936,320 Frcs. berechnen, die Munificenz des gelästerten Königs reichlich zwei Drittel, die Gläubigen in den beiden Provinzen, Rheinland und Westphalen, noch nicht einmal ein Drittel, und freiwillig oder aus eigener Theilnahme (die Summe der Collecten, unter denen überdies noch reiche protestantische Gaben sich befinden, und Geschenke) noch nicht einmal vier Neunundvierzigstel beigetragen haben.

Anlage B.

Um darzulegen, was die preußische Regierung in der Rheinprovinz für Kirchen= und Schulen aufwendet, geben wir hier eine Uebersicht, welche die Zahlen für 1835 nachweiset, welche, damals aus zuverlässiger Quelle erhalten, auch jetzt bis auf eingetretene Vermehrung zutreffen werden, von welcher letzterer wir nur die Personalzulagen der Geistlichen mit 30,000 Rthlr. nachgetragen haben. Die Angabe der bedeutenden Summe der an die, besonders katholische, Geistlichkeit gezahlt werdenden Pensionen haben wir uns nicht verschaffen können.

Im Regierungs= Bezirk	A. Kirchenwesen.				B. Unterrichtswesen.											
	katho= lisches	evange= lisches	unge= trennt.	Summa	Univer= sitäten.	Akade= mien.	Seminare.		Gymnasien.			Elementar= schulen.		für unge= trennte Zwecke.	Summa	In allem.
							katho= lische.	evan= gel.	katho= lische.	evan= gel.	ge= mischte.	katho= lische.	evan= gel.			
Aachen . . .	45,750	7,450	2,425	55,625	—	—	—	—	2,075	—	—	275	—	3,300	5,650	61,275
Coblenz . .	35,275	16,700	—	51,975	—	—	—	3,000	—	7,150	—	500	575	1,675	12,900	64,875
Köln	81,350	2,725	—	84,075	86,800	—	6,700	—	650	5,000	—	1,150	150	3,150	103,600	187,675
Düsseldorf .	47,525	12,550	—	60,075	—	8,000	—	3,000	—	4,050	1,600	7,250	1,450	5,525	30,875	90,950
Trier . . .	83,150	6,775	—	89,925	—	—	750	—	1,500	—	—	—	500	—	2,000	91,925
zusammen:	293,050	46,200	2,425	341,675	86,800	8,000	7,450	6,000	4,225	16,200	1,600	9,175	2,675	13,650	155,775	497,450
dazu: a) Consistorium=		7,000		} 37,000	c) Provinzial= Schul=Collegium									6,300	6,300 }	} 43,300
b) Personalzulagen			30,000 }											19,950	162,075	
zusammen:		53,200	32,425	378,675										In allem .		540,750

Druckfehler.

Seite	16	vorletzte Zeile		von	unten	lies Lakaien statt Laien.
„	28	Zeile	11	von	unten	schalte zwischen „überhaupt" und „in etwas" ein: in adlichen und höhern Kreisen.
„	36	„	4	„	oben	lies denn statt dann.
„	41	„	9	„	„	lösche zwischen wie und es den Punkt.
„	46	„	10	„	unten	lies machte statt machten.
„	47	„	6	„	„	setze ein Komma nach „Unsicherheit."
„	48	„	4	„	oben	lies vom statt von.
„	52	„	2	„	„	„ Hier galt es dem Hauptfeinde: deutscher Wissenschaftlichkeit und Nationalität.
„	60	„	18	„	„	„ werden statt worden.
„	69	„	12	„	unten	fehlt: 3) Verfahren in Bezug auf das Schulwesen.
„	70	„	9	„	„	lies welche statt welches.
„	83	„	1	„	oben	schalte nach: Beide ein: Documente.
„	94	„	15	„	unten	lies von dem statt von diesem.
„	102	„	8	„	oben	„ Weisheit statt Wahrheit.
„	114	„	9	„	unten	„ immittelst statt unmittelst.
„	123	„	1	„	oben	„ das Verfahren statt die Aeußerungen.
„	128	„	11	„	„	„ Lehrern statt Lehren.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rehfues, Philipp Joseph <<von>>,

Die katholische Kirche in der preußischen Rheinprovinz und der Erzbischof Clemens August von Köln ein Beitrag zur Cultur- und Sittengeschichte des neunzehnten Jahrhunderts

Frankfurt am Main 1838

Polem. 3026,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10777588-2